



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

85. Band
Verordnungen des Jahres 2002

Salzburg 2002

Eigenverlag des Erzbischöflichen Ordinariates
hergestellt in der Druckerei der Erzdiözese Salzburg

S a c h v e r z e i c h n i s

(Die Zahlen bedeuten die Seiten)

27. Dezember – geschlossene Dienststellen 146

A

- Admissio 2001** 10
- Adventeinläuten in der Stadt Salzburg** 132
- AKM und Kirchenmusik – Erläuterung der Verordnung aus dem Jahr 1985** 23
- Akolythendienst – Beauftragung 2001** 10
- Albertus-Magnus-Haus – Statuten** 35
- Altmatriken – Urkunden gebührenfrei** 88
- Amtsblatt der ÖBK – Hinweis** 46, 98, 118
- Amtsblatt der ÖBK – Register 1984–2000 – Hinweis** 130
- Amtsverzicht von Erzbischof Dr. Georg Eder – Mitteilung der Ap. Nuntiatur** 135
- Apostolische Pönitentiarie: Rundschreiben über vorgeschriebene briefliche Kommunikation mit diesem Dikasterium** 140
- Apostolischer Administrator – Ernennung von Erzbischof Dr. Georg Eder** 136
- Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“ über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße von Johannes Paul II.** 66
- Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“ über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße von Johannes Paul II. (VAS 153) – Hinweis** 66
- Apostolisches Schreiben „Rosarium Virginis Mariae“ von Johannes Paul II. (VAS 156) – Hinweis** 139
- Arbeitsverhältnisse – freiwerdende** 59
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – freiwerdende Arbeitsverhältnisse** 59
- Auerbach-Schwestern – Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau – Auerbach in der Oberpfalz – Errichtung als kanonische Niederlassung** 101
 - Bestätigung der Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich 110
- Aufnahme unter die Kandidaten für den Diakonat und Presbyterat 2001** 10
- Ausschreibung freier Stellen für pastorale Dienste** 79, 147

B

- Beauftragungen 2001** 10
- Behelfsdienst – Übernahme durch Dombuchhandlung** 47
- Bekenntnisgemeinschaften – staatlich eingetragene** 39
- Bereich Ordinariat – 27.12. geschlossen** 146
- Besoldungsordnung für den Klerus 2003** 142
- Bibel – Päpstliche Bibelkommission: Das jüdische Volk und seine Heilige Schrift in der christlichen Bibel (VAS 152) – Hinweis** 46
- Bibelkommission: Das jüdische Volk und seine Heilige Schrift in der christlichen Bibel (VAS 152) – Hinweis** 46

Binden Jahresband Nr. 84	2
Botschaft für die Fastenzeit 2002 von Papst Johannes Paul II.	14
Bruder in Not – Hinweis zur Aktion	128
– Hinweise für die Durchführung	145
– Hirtenwort	126
Bundespflegegeldgesetz – Weltpriester	47
Buße – Sakrament – Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“ über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße von Johannes Paul II.	66
Buße – Sakrament – Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“ über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße von Johannes Paul II. (VAS 153) – Hinweis	66
Buße – Sakrament – moderne Kommunikationsmittel	140

C

Caritas-Haussammlung 2002 – Hirtenwort	18
Charta Oecumenica – Hinweis	46
Chrisammesse	38

D

DBO – 3. Novellierung	144
Dekanatspfarre beim Korpskommando II – Umbenennung	146
Deutsches Liturgisches Institut – Mitarbeiter/in für die Zeitschrift „Gottesdienst“ -Stellenausschreibung	104
Diakonenweihe 2001	10
Dienst- und Bezugsordnung – 3. Novellierung	144
Diözesanbischof Dr. Alois Kothgasser SDB – Mitteilung der Ap. Nuntiatur über die Ernennung zum Erzbischof von Salzburg	137
Diözesanreform – Promulgation der Beschlüsse	58

E

Eder Dr. Georg, Erzbischof – Apostolischer Administrator	136
– Fastenhirtenbrief: „Die Berufung – Ein Werk der Barmherzigkeit Gottes. Kommt her, folgt mir nach!“ Beilage	
– Grußwort an Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB	137
– Hirtenwort des scheidenden Erzbischofs Beilage	
– Mitteilung der Ap. Nuntiatur über die Annahme des Amtsverzichtes	135
EDV-Stelle – Supportplan	88
Einführungskurs a.o. Kommunionspender/innen	5, 86
Eingliederung in die Kirche. Grundform – Neuausgabe	60
Embryonenforschung – Stellungnahme	6
Ernennung zum Erzbischof von Salzburg von Diözesanbischof Dr. Alois Kothgasser SDB – Mitteilung der Ap. Nuntiatur	137
Erwachsenenfirmung	30

- Erwachsenenfirmung – Firmvorbereitung für Kandidat/innen aus der Stadt Salzburg und Umgebung** 146
Erwachseneninitiation – Neuausgabe 60
Erwachsenentaufe – Neuausgabe 60
Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB – Grußwort an die Gläubigen der Diözesen Innsbruck und Salzburg 138
Erzbischof Dr. Georg Eder – Apostolischer Administrator 136
 – Fastenhirtenbrief: „Die Berufung – Ein Werk der Barmherzigkeit Gottes. Kommt her, folgt mir nach!“ Beilage
 – Grußwort an Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB 137
 – Hirtenwort des scheidenden Erzbischofs Beilage
 – Mitteilung der Ap. Nuntiatur über die Annahme des Amtsverzichtes 135
Erzdiözese – Neueinteilung 74
Europa – Österreichische Bischöfe – Die Kirche auf dem Bauplatz Europa – Hinweis 141

F

- Familienfasttag 2002 – Hirtenwort** 17
Fastenhirtenbrief von Erzbischof Dr. Georg Eder: „Die Berufung – Ein Werk der Barmherzigkeit Gottes. Kommt her, folgt mir nach!“ Beilage
Fastenzeit 2002 – Botschaft von Papst Johannes Paul II. 14
Finanzbeitrag der Erzdiözese gem. can. 1271 CIC 34
Firmung im Dom 30
Firmungen 3, 25, 30, 40
Franziskaner-Provinz vom sel. Engelbert Kolland – Errichtung 8
Frauenkommission – Diözesane – Statut 50
Friedensgebet von Papst Johannes Paul II. 11
Fürstenbrunn-Glanegg – Bestätigung der Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich 111
 – Errichtung der Seelsorgestelle 99

G

- Gastgeber: Kirche – Orte der Begegnung** 121
Gehaltsschema für Laienangestellte 2003 143
Geistliche Zentren – Neueinteilung der Erzdiözese 74
Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Kirche – Lehrgang 89
Generalregister 1991-2000 zum Verordnungsblatt – Hinweis 130
Geweihtes Leben – Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens – Instruktion „Neubeginn in Christus. Ein Aufbruch des geweihten Lebens im Dritten Jahrtausend“ (VAS 155) – Hinweis 126
Grußwort des Ap. Administrators Dr. Georg Eder an Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB 137
Grußwort von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB an die Gläubigen der Diözesen Innsbruck und Salzburg 138

H

- Haushaltsplan 2003 – Eingaben** 58
Heilige Öle – Abholung 38
Hirtenwort des scheidenden Erzbischofs Dr. Georg Eder Beilage
Hirtenwort zum Familienfasttag 2002 17
Hirtenwort zur Aktion „Bruder in Not“ 126
Hirtenwort zur Caritas-Haussammlung 2002 18

I

- Indexzahlen 2001** 24
Initiationssakramente für Erwachsene – Neuausgabe 60
Institut Christus König und Hoherpriester – Bestätigung der Rechts-
 persönlichkeit für den staatlichen Bereich 101
 – kanonische Errichtung der Niederlassung 86
Instruktion „Liturgiam authenticam“ – Kongregation für den Gottesdienst
 und die Sakramentenordnung – Der Gebrauch der Volkssprache bei der
 Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie – Hinweis (VAS 154) 118
Instruktion „Neubeginn in Christus. Ein Aufbruch des geweihten Lebens im
 Dritten Jahrtausend“ – Kongregation für die Institute des geweihten
 Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens (VAS 155) –
 Hinweis 126
Internet – Veröffentlichung von Kunstgegenständen – Rücksprache 59

J

- Johannes Paul II. – Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“ über einige**
 Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße 66
 – Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“ über einige Aspekte der Feier
 des Sakramentes der Buße (VAS 153) – Hinweis 66
 – Apostolisches Schreiben „Rosarium Virginis Mariae“ (VAS 156) –
 Hinweis 139
 – Botschaft für die Fastenzeit 2002 14

K

- Kardinal-Schwarzenberg-Haus** 90
Kilometergeld – Europreis 38
Kirchenbeitragsordnung – Anhang 2002 20
 – Kenntnisnahme durch Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Kultur 22
Kirchenmusik und AKM – Erläuterung der Verordnung aus dem Jahr 1985 23
Kirchenmusikalische Dienst – Richtlinien für Honorierung 129
Kirchenmusiker – Richtlinien für Honorierung 129
Kirchenmusikkommission – Statut – Ergänzung 2
Kommunionspender/innen – Einführungskurs 5
Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau – Auerbach
 in der Oberpfalz – Errichtung als kanonische Niederlassung 101

- Auerbach in der Oberpfalz – Bestätigung der Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich 110
- Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung – Der Gebrauch der Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie „*Liturgiam authenticam*“ – Hinweis (VAS 154) 118
- Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens – Instruktion „Neubeginn in Christus. Ein Aufbruch des geweihten Lebens im Dritten Jahrtausend“ (VAS 155) – Hinweis 126
- Kothgasser Dr. Alois SDB, Diözesanbischof – Mitteilung der Ap. Nuntiatur über die Ernennung zum Erzbischof von Salzburg 137
- Kothgasser Dr. Alois SDB, Erzbischof – Grußwort an die Gläubigen der Diözesen Innsbruck und Salzburg 138
- Kunstgegenstände – Veröffentlichung im Internet – Rücksprache 59

L

- Lektorendienst – Beauftragung 2001 10
- Liturgiam authenticam – Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung – Der Gebrauch der Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie – Hinweis (VAS 154)** 118
- Liturgie im Fernkurs – Ausschreibung 40, 112

M

- Matrikeneingabe durch das Kirchenbeitragsreferat 24
- Menschliches Leben – uneingeschränkter Schutz – Stellungnahme 6
- Militärordinariat – Umbenennung der Dekanatspfarre Wals 146
- MIVA-Christophorus-Aktion 87

N

- Neueinteilung der Erzdiözese – Richtlinien 74

O

- Ombudsstelle der Erzdiözese Salzburg – Richtlinien 57
- Orden – Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens – Instruktion „Neubeginn in Christus. Ein Aufbruch des geweihten Lebens im Dritten Jahrtausend“ (VAS 155) – Hinweis 126
- Orgelkommission – Statut 53
- Orte der Begegnung 121
- Österreichische Bischöfe – Die Kirche auf dem Bauplatz Europa – Hinweis 141

P

- Päpstliche Bibelkommission: Das jüdische Volk und seine Heilige Schrift in der christlichen Bibel (VAS 152) – Hinweis 46

- Pastorale Dienste – Ausschreibung freier Stellen** 79, 147
- Pensionierung – Ansuchen** 144
- Peterspfennig – Dank** 34
- Pfarrausschreibungen** 79
- Pfarrkirchenratsordnung – Fassung 2002 – Hinweis** 47
- Pfarrkirchenratsordnung – Fassung 2002** Beilage (VBl. Nr. 4/2)
- Pfarrnummern der neuen Seelsorgestellen** 112
- Pflegegeld – Weltpriester** 47
- Präimplantationsdiagnostik – Stellungnahme** 6
- Priesterweihe 2001** 11

R

- Religiöse Bekenntnisgemeinschaften – staatlich eingetragene** 39
- Rosenkranz – Apostolisches Schreiben „Rosarium Virginis Mariae“**
- von Johannes Paul II. (VAS 156) – Hinweis 139
- Rundfunkkommission der Erzdiözese Salzburg – Statut** 102

S

- Sedisvakanz – Bestätigungen im Amt** 135
 - kanonische Regelungen 135
- Seelsorge in der Erzdiözese Salzburg im 21. Jahrhundert – Richtlinien** 74
- Seelsorgestelle Fürstenbrunn-Glanegg – Bestätigung der Rechtspersönlichkeit**
 - für den staatlichen Bereich 111
- Seelsorgestelle Fürstenbrunn-Glanegg – Errichtung** 99
- Seelsorgskräfte – neue – Neueinteilung der Erzdiözese** 74
- Seelsorgsmethoden – Neueinteilung der Erzdiözese** 74
- Segnungsgottesdienst 2002** 89, 103
- Sonntag der Weltkirche – Aufruf der Erzbischöfe und**
 - Bischöfe Österreichs 119
- Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften** 39
- Statut – Albertus-Magnus-Haus** 35
 - Frauenkommission 50
 - Kirchenmusikkommission – Ergänzung 2
 - Orgelkommission 53
 - Rundfunkkommission der Erzdiözese Salzburg 102
- Stellenausschreibung – Deutsches Liturgisches Institut – Mitarbeiter/in für die**
 - Zeitschrift „Gottesdienst“** 104

T

- Tag des Straßenverkehrs** 87
- Tiroler Landesfeiertag am 15. August** 81

U

- Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee** 131

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln 121
Urlaubsvertretungen 3, 25

V

Veränderungswünsche – Ansuchen 144
Verein „Aufbau der Kirche aller Nationen, Altaj“ – keine Sammelerlaubnis 103
Verordnungsblatt – Bezugspflicht für jede Pfarre 141
Verordnungsblatt – Generalregister 1991-2000 – Hinweis 130
Verordnungsblatt 2001 – Binden 2
Visitation und Firmung 3, 40
Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie „Liturgiam authenticam“ – Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung – Hinweis (VAS 154) 118

W

Weihekandidaten für Priesterweihe – Bekanntgabe 50
Weihen 2001 10
Weltkirche – Sonntag der – Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs 119

Z

Zählsonntag – Verlegung 130
Zentralpfarren und Außenpfarren 74
Zentralstellen – keine Erreichbarkeit 25

Personenverzeichnis

A

Aberger Birgit	92, 150
Absmanner Gisela	105
Achleitner Mag. Walter	61
Aichhorn Ambros	41
Aichinger Sr. Bernadette OSB	92
Angerer Ludwig	90
Appesbacher Dr. Matthäus	148, 150
Außerhofer Reinhilde	150
Außermair Dr. Josef	149

B

Becker P. Bruno OSB	41
Bernsteiner Mag. Germana	149
Binder Paula	149
Birnbacher Dr. P. Korbinian OSB	61
Blaschke Mag. Irene	148
Blassnigg Mag. Michael	90
Brandstätter Martin †	132
Brugger Emil	149
Büchl P. Hugo CPPS	90
Burian Anton	10

C

Cajochen Georg	12
----------------------	----

D

Dachs Helmut	41
Danner Dr. Markus	91
Denessen Peter	91, 93
Derschmidt Dr. Luitgard	148
Dlugopolsky Mag. Adalbert	90, 149
Dollinger Rosa	149
Dorner Mag. Ulrike	122, 131
Dürnberger Mag. Josef	31, 131

E

Eberl Gertrude	150
Eder Christoph	10

Eder Dr. Georg, Ap. Administrator	136
Eder Dr. Georg, Erzbischof	135, 136
Eder Sr. Romana	105
Ehrensberger Christian	92
Ekeugo Kenneth Mkemakolam	31
Erber Mag. Nikolaus	90
Erbler Dr. Josef	61
Erlacher Sr. Margarita	61
Ernst Dr. Michael	149
Esterbauer-P. MMag. Albert Thaddäus	149
Esterbauer-Peiskammer MMag. Birgit	149
Ettinger Mag. Hermann	31, 62

F

Fallbacher Markus	10
Fellner Anton †	132
Fercher Balthasar †	31
Fernandes Mag. Santan	91
Fersterer Mag. Toni	91
Feulner DDr. Rüdiger	122
Fischer Dr. Franz	114
Föger Mag. Meinrad	41, 92
Fontanari Mag. Oliver	41, 92
Friembichler Mag. Helmut	90, 91
Fuchs Gertrude	93
Fuetsch Br. Maximilian OFM	10

G

Gatsch Maria	150
Gerl Mag. Fatemeh	150
Gerstmayr Mag. Georg	90
Gfrerer Josef	10
Giese P. Maurus OSB †	41
Giglmayr Mag. Tobias	90
Glück Gerhard	41, 93
Gmachl-Aher Mag. Christoph ..	10, 91
Gogel Martin	149

Golderer Mag. Robert	92
Gradwohl Mag. Jürgen	11
Gruber P. Stefan OSCam	91
Grundschober Sr. Barbara	91
Guggenberger Franz	148
Gutenthaler Andreas	148

H

Hagenauer Mag. Anja	113
Hangler Mag. Rainer	90
Hanko Sr. Regina	41
Haunold Herbert	90
Hecht P. Josef MSC †	82
Hellmich Mag. Irene	31, 93, 113
Herzog Josef	149
Hirnsperger Josef	10
Hochleitner Josef	122
Hofbauer Josef	148, 150
Hofer Dr. Hansjörg	148
Hofer Peter	61, 93, 123
Holböck Dr. Ferdinand †	132
Hopfgartner Fr. Willibald	11
Höpflinger Anita	150
Hornykiewycz Nikolaj	122
Horvath Mag. Hans	92
Hrastnik P. Thomas OFM	11
Huck Mag. Alexander	122
Huttegger Markus	92
Hutter Josef	151

J

Jäger Mag. Günther	113
Jannetti Dipl.Theol. Martin Ferdinand	122

K

Kaaser Mag. Wilfried	92
Kahr Mag. Peter Paul	104
Kaiserer Josef	149
Kalista Dr. Monika	61
Karner Johann	93, 123
Katinsky Egon	148, 150
Katzlinger Waltraud	113

Keller Dr. Peter	41
Kelz Ursula	149
Kleck Helene	105, 150
Klotz Roman	10
Köchel Maria	92
König Sr. Rosa	150
Konjecic Mag. Erwin	11
Kosnac Franz CM †	31
Kothgasser Dr. Alois SDB, Erzbischof	137

Kreuzberger Mag. Matthias	91
Kreuzeder Mag. Hans	61, 148
Kreuzer Dr. Josef †	82
Kronthaler Gerda	150
Kurz Mag. Johann	131

L

Lakner Mag. Aglavaine	41, 92
Lammer Mag. Imma	41
Lazic Vjekoslav	93
Lebesmühlbacher Ing. Stefan	41, 92, 149
Leisinger Mag. Andrea	92, 150
Leisinger-Klausner Mag. Nikolaus	92
Leitner Alois	90
Leitner Heidrun	149
Lemke Mag. Marco	92
Lemp P. Thomas SAC	149
Lidicky Josef	148
Lindenthaler Angela	113
Luginger Monika	105

M

Mairhofer Mag. Theodor	131, 148
Maislinger Mag. Matthias	148
Manzl Sebastian	11, 122
Mattel Harald	10
Matzinger Josef	93
Mayer Fr. Primin OSB	10
Mayer Mag. Thomas	31, 93
Mayerhofer P. Franz MSC	150
Mayr Jakob, Weihbischof	11
Mayr-Melnhof Mag. Georg	92
Meter P. Nenad OFM	104
Mitterer Karl	131
Müller Dr. Wolfgang	149

N

- Neulinger Mag. Manfred 11
 Neumayer Mag. Erwin 91, 103
 Niederacher Josef 82
 Nitsch MMag. Hubert 31

O

- Oberlechner Mag. Otto 31

P

- Pejcic Mag. Djuka 10
 Pernsteiner Fr. Ildefons OH 11
 Petsch Thomas 105
 Pirchmoser Renate 92
 Piroth Mag. Egbert 148
 Policha Dr. P. Josef MI 94
 Pollhammer Bernhard 10
 Prandstätter Yvonne-Christin 113
 Pritz Mag. Michael 90
 Prodinger Manfred 10
 Prosegger Hans-Peter 10
 Pucher P. Alfred OSCam 90
 Putz Hermann 149

R

- Rachlinger Martin 113
 Radauer Andreas 131
 Raninger Josef 131
 Rauchenschwandtner Paul 10
 Reichenpfader Eva Maria 93
 Reißmeier
 Dr. Johann 61, 82, 91, 148, 150
 Rieder Dr. Wilhelm 148
 Ringer Willibald 61
 Roither Roman 131
 Rosenzopf Angela 150
 Roßkopf Dipl.Theol. Christina 92
 Rupert Luise 61

S

- Sampl Josef 150
 Sattlegger Gertraud 61
 Savel-Damm Mag. Susanne 150
 Schaberger P. Franz OSFS 93

- Schaffer Eva 132
 Schiefer Alois 91, 93
 Schleinzer Dr. P. Friedrich OCist 148
 Schmid Mag. Hermann 104
 Schmidlechner Matthäus 93
 Schober Mag. Christian 92
 Schreckeis-Nägele Hildegard 150
 Schreilechner Mag.

 Christian 131, 148

- Schrems Mag. Martin 92
 Schwarz Christine 105
 Schwarzfischer P. Alois SAC 48
 Schwarzl Fr. Rupert 11
 Schweska Irene † 122
 Seer Martin 93
 Seidl Angelika 105
 Selka Mag. Joachim CM 91
 Sieberer Balthasar 148
 Signitzer Hermann 92
 Skuhra Dr. Anselm 61
 Sporer Hannes 10
 Squicciarini DDr. Donato, Erzbischof,
 Ap. Nuntius 151
 Stachiewicz Mag. Piotr 90
 Steinhart Karl 31, 91
 Steinwender Mag. Ignaz 48
 Stemberger Maria 41
 Straßl Paul 90
 Strobl Ingrid 150

T

- Taferner Franz 149
 Tagger Albrecht 11
 Thalmeiner Alfred 91
 Tischler Dr. Erich 150
 Toferer Mag. Rupert 91, 105
 Trausnitz Dr. Johann 131

U

- Unkelbach Dr. Peter 151

V

- Viehhauser Josef 150
 Viehhauser Mag. Gerhard 91

W

- Wagner Josef 131
 Wallisch-Breitsching Mag.
 Christian 148
 Wallner Dr. Hanspeter 10
 Walz Dr. Frank 10
 Walzel Mag. Nina 113
 Wamprechtshamer Bernhard 149
 Wegscheider Br. Jakob OFM 10
 Weikinger Franz X. 93
 Weinberger Rudolf † 93
 Wenninger Mag. Franz 91, 105
 Werner Bernhard Maria 11, 105
 Weyringer Richard 10
 Wimmer Martin 122, 148
 Windbichler Sr. Immaculata 149

- Winter Matthias 93, 123
 Wipfler Dr. P. Heinz SAC 105
 Witzmann Doris 149
 Wöll Magdalena 150

Y

- Yombo lic. Gervais Portais 31, 113

Z

- Zach Mag. Virgil 91
 Zauner Mag. Josef 90, 131, 148
 Zeller Silvia 113
 Zlanabitnig-Leeb Mag. Edeltraud . 149
 Zur Dr. Georg, Erzbischof,
 Ap. Nuntius 150

Erzb. Ordinariat
 Salzburg, 10. Jänner 2003

Dr. Hansjörg Hofer
 Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
 Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
 Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
 Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
 Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
 Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
 Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
 Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 1

Jänner

2002

Inhalt

1. Verordnungsblatt 2001 – Binden des Jahresbandes Nr. 84. S. 2
2. Statut der Kirchenmusikkommission – Ergänzung. S. 2
3. Visitation und Firmung 2002. S. 3
4. Urlaubsvertretungen. S. 3
5. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen. S. 4
6. Stellungnahme des Fakultätskollegiums der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck zum uneingeschränkten Schutz des menschlichen Lebens gegenüber Präimplantationsdiagnostik und verbrauchender Embryonenforschung. S. 6
7. Dekret über die Errichtung der Franziskaner-Provinz vom seligen Engelbert Kolland. S. 8
8. Beauftragungen und Weihen 2001. S. 10
9. Friedensgebet von Papst Johannes Paul II. am 24. Jänner 2002. S. 11
10. Personennachrichten. S. 11
11. Mitteilungen. S. 12

1. Verordnungsblatt 2001 – Binden des Jahresbandes Nr. 84

Mit Nr. 12 des Jahrganges 2001 wurde der Band 84 des Verordnungsblattes der Erzdiözese Salzburg abgeschlossen. Für das Binden des Verordnungsblattes ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- Das Inhaltsverzeichnis ist vor Nr. 1 beizubinden.
- Nach Nr. 12 sind folgende Beilagen beizubinden:
 - Fastenhirtenbrief
 - Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die Gebete um Heilung durch Gott (VAS 149)
 - Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „Novo Millennio In-eunte“ zum Abschluss des Großen Jubiläums des Jahres 2000 (VAS 150)
 - Bischofssynode – X. Ordentliche Vollversammlung: Der Bischof als Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Welt (VAS 151)
 - Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs: Hirtenwort „Sonntag und Feiertage in Österreich“ (Die österreichischen Bischöfe 1)

Aufträge zum Binden des Verordnungsblattes werden vom **Behelfsdienst** nur entgegengenommen, wenn die Hefte in der *richtigen Reihenfolge sortiert* sind und alle Beilagen mitgeliefert werden. Fehlende Hefte des Verordnungsblattes oder von Beilagen sind *vor der Abgabe zum Binden* zu bestellen!

Wir bitten um Verständnis, dass vom Erzb. Ordinariat fehlende Hefte nur solange zur Verfügung gestellt werden können, solange der Vorrat reicht.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2002, Prot.Nr. 60/02

2. Statut der Kirchenmusikkommission – Ergänzung

Der hwst. Herr Erzbischof hat folgende Ergänzung des Statutes der Kirchenmusikkommission vom 27. August 1986 (VBl. 1986, 157-159) angeordnet:

Punkt 2.2. Mitglieder von Amts wegen: der Domorganist / die Domorganistin

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2002, Prot.Nr. 61/02

3. Visitation und Firmung 2002

Termine	Erzbischof	Weihbischof Laun	Generalvikar
Sa., 6. 4. 2002	Brixen/Th.		
So., 7. 4. 2002	Westendorf		
Sa., 13. 4. 2002	St. Margarethen	-	Unternberg
So., 14. 4. 2002	Tamsweg	-	St. Michael/Lg.
Sa., 20. 4. 2002	Brandberg	Flachau	Filzmoos
So., 21. 4. 2002	Mayrhofen	Altenmarkt	Radstadt
Sa., 27. 4. 2002	Lessach	Lungötz	Kelchsau
So., 28. 4. 2002	Ramingstein	St. Martin / Tgb.	Hopfgarten
Sa., 4. 5. 2002	Tweng	Untertauern	-
So., 5. 5. 2002	Mauterndorf	Forstau	-
Sa., 11. 5. 2002			Hart
So., 12. 5. 2002			Stumm
Sa., 25. 5. 2002	Werfenweng	Muhr	-
So., 26. 5. 2002		Zederhaus	Werfen
Sa., 1. 6. 2002	Seetal	Itter	
So., 2. 6. 2002	Mariapfarr	Zell a.Z.	Thomatal
Sa., 8. 6. 2002	-		
So., 9. 6. 2002	-	Kirchberg / Aschau	
Sa., 15. 6. 2002	Pöham		
So., 16. 6. 2002	Pfarrwerfen	Gerlos	
Sa., 22. 6. 2002	Hüttau		
So., 23. 6. 2002	Eben		

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2002, Prot.Nr. 62/02

4. Urlaubsvertretungen

Um den Seelsorgepriestern den wohlverdienten Urlaub zu ermöglichen, wird sich das Erzb. Ordinariat auch dieses Jahr bemühen, in verschiedenen Diözesen Priester zu gewinnen, die bereit sind, ihren Urlaub in unserem Land mit einer Seelsorgeaushilfe zu verbinden.

In manchen Pfarren ist es möglich, der Haushälterin zur selben Zeit Urlaub zu geben, da manche Gastpriester an einer Selbstverpflegung im Pfarrhof interessiert sind und dafür eine eigene Person mitbringen. Diesbezügliche Wünsche bitte bekannt geben.

Wer eine Urlaubsvertretung wünscht, möge sich bis spätestens

15. März 2002 im Erzb. Ordinariat melden und den vorgesehenen Urlaubstermin bekannt geben. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen. Verspätet eingereichte Ansuchen können nur nach Maßgabe des Angebotes berücksichtigt werden.

Kostenersatz

Die Erzb. Finanzkammer übernimmt die Kosten für die Vertretung in Pfarren mit nur einem Seelsorger. Durch das jeweilige Pfarramt wird das Entgelt für die Urlaubsvertretung ausbezahlt. Die Erzb. Finanzkammer refundiert die Kosten, wenn dafür ordnungsgemäß ausgefüllte, bestätigte Belege vorgelegt werden.

Vergütung für den vertretenden Priester

1. Freie Station für den Priester.
2. Wenn der Vertreter für die Verpflegung selbst aufkommt, erhält er als Zuschuss für die freie Station (s. Punkt 1) pro Tag: € 10,-.
3. Zuschuss der Fahrtkosten max. bis zu € 90,-.
4. Vergütung für Sonn- bzw. Feiertagsgottesdienst mit Predigt und Beichthören:
 eine Messfeier mit Predigt: € 30,-
 zwei Messfeiern mit Predigt: € 45,-
 drei Messfeiern mit Predigt: € 55,-
 sowie die Priesteranteile der persolvierten Stipendien (à € 3,50) und evtl. Stolgebühren (à € 14,-). Andere Ausgaben werden von der Erzb. Finanzkammer nicht vergütet.
5. Wenn ein „Doppelpfarrer“ für beide Pfarren je einen Urlaubsvertreter einsetzt, so kann er dies tun. In diesem Fall werden beide Urlaubsvertreter nach dem obenstehenden Schema voll bezahlt.
 Wenn ein Urlaubsvertreter zwei Pfarren betreut, werden ihm nicht die doppelten Tarife ausbezahlt. Er wird von einer Pfarre lt. Schema bezahlt. Die Kosten, die sich jedoch auf zwei Pfarren verteilen, sollen zwischen den betreffenden Pfarren je nach Aufwand aufgeteilt werden. Die Fahrtkosten zwischen den Pfarren sind von den betreffenden Pfarren selber zu tragen.

Erreichbarkeit

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigen seelsorglichen Arbeiten, wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit, Aussprache und evtl. erforderliche Kanzleiarbeiten bereitstehen.

Wochentagsmessen

In kleineren Pfarren mögen Nachbarpfarrer während der Wochentage die Vigilanz übernehmen. Die Gläubigen möge man um Verständnis bitten, falls nicht jeden Tag die heilige Messe gefeiert wird.

Pfarren mit mehreren Priestern am Ort

Für Pfarren mit mehreren Priestern wird normalerweise keine Urlaubsvergütung gewährt. In Härtefällen kann bei der Finanzkammer um Vergütung der Auslagen angesucht werden.

Vicarius substitutus

Bei Pfarren mit nur einem Priester möge – falls der Urlaub länger als eine Woche dauert – der Urlaubsvertreter namentlich dem Erzb. Ordinariat bekannt gegeben werden, damit dieser zum Vicarius bestellt werden kann.

Urlaubsadresse

Priester, die auf Urlaub gehen, mögen ihre Ferienadresse ihrem unmittelbaren Vorgesetzten (Pfarrer, Dechant) bekannt geben.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2002, Prot.Nr. 63/02

5. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen

Am Sonntag, **3. März 2002**, 9.00 bis 16.00 Uhr, findet im Bildungshaus St. Virgil der nächste Einführungskurs für außerordentliche Kommunionspenderinnen und Kommunionspender statt.

Anmeldungen haben über das zuständige Pfarramt bis spätestens 20. Februar an das Erzb. Ordinariat zu erfolgen. Nachmeldungen können nicht berücksichtigt werden!!!

Zu spät gemeldete Personen können ausnahmslos erst beim Kurs im Herbst teilnehmen.

Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten (vgl. VBl. 1993, S. 65, Punkt 6):

- Wenn die Notwendigkeit besteht, Laien als Kommunionhelfer einzusetzen, soll der Seelsorger dies im Pfarrgemeinderat besprechen und um die notwendige Zahl von Kommunionhelfern ansuchen (Formular „Ansuchen um Kommunionhelfer“).
- Erst wenn der Herr Erzbischof die entsprechende Anzahl von Kommunionhelfern genehmigt hat, sind dem Erzb. Ordinariat die Namen der zu Beauftragenden zu nennen. Dazu wird der Pfarre das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ zugesandt. Nach Rückmeldung mittels diesem Formular erhalten die Genannten die Einladung zum Einführungskurs.
- Als Richtzahl soll in Zukunft gelten: Zahl der Sonntagsmessen (inkl. Vorabendmesse) mal drei. Besondere Verhältnisse (Krankenhaus, Altersheim etc.) können zusätzliche Kommunionhelfer erfordern.
- An die Krankenkommunion soll ebenfalls gedacht werden. In der Regel überbringen die Kommunionhelfer (nach dem Gottesdienst)

die Krankenkommunion. Der Seelsorger sollte aber nicht versäumen, diesen Dienst nach Möglichkeit selber des öfteren zu tun.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2002, Prot.Nr. 64/02

6. Stellungnahme des Fakultätskollegiums der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck zum uneingeschränkten Schutz des menschlichen Lebens gegenüber Präimplantationsdiagnostik und verbrauchender Embryonenforschung

Die neuen Erkenntnisse der Molekularbiologie und Embryologie sowie der Einsatz moderner medizinischer Technologien haben das vorgeburtliche menschliche Leben dem Zugriff des Menschen heute verfügbarer werden lassen als je zuvor. Dabei hat die Anpassung der Präimplantationsdiagnostik und der Embryonenforschung an die wissenschaftlich-technischen Fortschritte die Logik der instrumentellen Form des Handelns zur Dominanz kommen lassen. Von der empirischen Forschung wird aber nicht genügend beachtet, dass Präimplantationsdiagnostik und Embryonenforschung das Selbstverständnis des Menschen berühren, also Fragen nach dem Umgang des Menschen mit sich selbst stellen. Wir sind in der Menschheitsgeschichte erneut an einem Punkt angelangt, wo sich entscheidet, wie es in Zukunft um die Humanität des Menschen bestellt sein wird.

Präimplantationsdiagnostik und Embryonenforschung sind – trotz unterschiedlicher Zielsetzungen – dadurch miteinander verbunden, dass sie die Zeugung von menschlichen Embryonen im Labor voraussetzen. Beide Techniken werfen daher die Frage nach dem Anfang des menschlichen Lebens und dem ethischen Status des Embryos auf. Es gibt überzeugende, in ihrer Geltung von Glaubensvoraussetzungen unabhängige Gründe dafür, den Anfang des menschlichen Lebens mit dem Zeitpunkt der vollendeten Befruchtung anzusetzen. Mit dem Vorliegen des vollständigen, individuellen humanspezifischen Genoms haben wir es beim Embryo mit einem Menschen im frühesten Stadium seines kontinuierlich sich entwickelnden Lebens zu tun. Eine Entwicklung des Embryos zum Menschen anzunehmen und dem Embryo nur einen temporal abgestuften Lebensschutz zu gewähren, würde voraussetzen, dass man nach der Befruchtung einen späteren Zeitpunkt bestimmen könnte, an dem das volle Menschsein beginnt. Solche Versuche erscheinen uns willkürlich. Weil der Embryo ein Mensch ist, verfügt er über alles, was einen Menschen definitionsgemäß ausmacht: Individualität und Personalität, damit Würde und Recht auf Integrität, d.h. uneingeschränkten Lebensschutz. Personalität, Würde und Integrität werden einem Menschen nicht „gewährt“, „verliehen“

oder „eingeräumt“, vielmehr besitzt er sie ohne weiteres auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Menschengeschlecht. Überdies sind wir der Auffassung, dass selbst dann, wenn man den Anfang der Lebensgeschichte eines menschlichen Individuums als unbestimmt ansieht, der strengere Bedingungen stellenden Position der Vorzug gegeben und dem Embryo daher proleptisch vom frühesten Stadium an ein für Personen geltender Rechtsschutz gewährt werden sollte.

Gegen die Präimplantationsdiagnostik erheben wir schwere ethische Bedenken, obwohl wir anerkennen, dass in diesem Fall eine Schwangerschaft angestrebt wird. Gewiss gehört zu einer Ethik des Lebens auch eine Ethik des Heilens. Aber trotz der Grundausrichtung dieser Technik wiegt schwer, dass die Präimplantationsdiagnostik bei ihrem Ausschluss von Schwangerschaftsrisiken vor dem Schwangerschaftsbeginn notwendigerweise totipotente Zellen verbraucht, die alle geeignet sind, zu einem vollständigen Individuum heranzuwachsen. Damit dient die Präimplantationsdiagnostik nicht mehr der Behandlung von Unfruchtbarkeit, sondern unterstellt sich dem Zweck der eugenischen Selektion, die wir nachdrücklich ablehnen.

Die Forschung an und mit Embryonen ist nach unserer Auffassung ethisch verwerflich. Denn die damit verbundenen – unbestritten – hochrangigen Forschungsziele, wie z.B. Entwicklung neuartiger Medikamente und Züchtung komplexer Gewebeverbände zu therapeutischen Zwecken, sind nur über die Tötung menschlicher Embryonen zu erreichen. Damit wird eine Grenze überschritten, die der Mensch nicht überschreiten darf, wenn er sich als moralisch handelndes Subjekt verstehen will. In dem ganzen Zusammenhang ist wichtig, daran zu erinnern, dass der Verweis auf Forschungsziele nicht in die Begründung der ethischen Prinzipien eingehen darf.

Die christliche Glaubenstradition kann den Sinn philosophischer Argumentation für die Unverfügbarkeit des Menschen vertiefen. Danach steht jeder Mensch, nicht nur der christlich Glaubende, in einer besonderen Beziehung zu Gott. Dass der Mensch Geschöpf und Ebenbild Gottes ist, gehört zu den aus der Heiligen Schrift begründeten Glaubensüberzeugungen, mittels derer das Wesen des Menschen endgültig ausgesprochen ist: Der Mensch versteht sich in allem, was ihn ausmacht, in seiner Existenz und seinem Handeln nicht von sich selbst, sondern ausdrücklich von Gott her. Daher kommt dem Menschen sein persönliches Lebensrecht nicht aus sich, d.h. aus seiner Natur zu, sondern aus dem Schöpfersein Gottes. Ebenso wurzelt darin die Grundüberzeugung von der Unteilbarkeit des Lebensschutzes: Gott selber kennt jeden einzelnen Menschen von Anfang an: „Noch ehe ich dich im Mutterleib formte, habe ich dich ausersehen“ (Jer 1,5). Gott gibt jedem ungeborenen Kind seine Anerkennung und seine Würde.

Wir befürchten, dass mit dem Einstieg in den Verbrauch und in die Selektion menschlichen Lebens die Solidarität mit den Schwachen und Behinderten auf der Strecke bleibt. Kranke und behinderte Menschen

– das ist unsere Überzeugung – sind bedingungslos zu bejahren und bedürfen in besonderer Weise unserer Zuwendung und Hilfe.

Wir appellieren an alle theologischen Fakultäten Österreichs sowie an die Österreichische Bioethik-Kommission, sich unserer Stellungnahme anzuschließen und sich für die Erhaltung des von uns skizzierten Menschenbilds einzusetzen. Die medizinischen Fakultäten laden wir zu einem Dialog über die mit der Präimplantationsdiagnostik und Stammzellforschung zusammenhängenden ethischen Probleme ein.

Univ.-Prof. DDr. Gerhard Leibold,
Vorsitzender des Fakultätskollegiums
Univ.-Prof. Dr. Raymund Schwager SJ, Dekan
Innsbruck, am 27.11.2001

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2002, Prot.Nr. 65/02

7. Dekret über die Errichtung der Franziskaner-Provinz vom seligen Engelbert Kolland

Noch zu Lebzeiten unseres Ordensgründers, des heiligen Franziskus, machten sich die ersten Brüder auf den Weg gegen Norditalien und überquerten, nachdem sie Bozen und Brixen hinter sich gelassen hatten, die Alpen, um den Menschen dort durch die Art ihres Lebens in brüderlicher Gemeinschaft und durch ihr Wort die frohmachende Botschaft von Jesus dem Christus zu verkünden. Nach anfänglichen Schwierigkeiten begann sich auch hier der Orden zahlenmäßig auszubreiten. 1580 kam es zur Gründung der Tiroler Franziskanerprovinz vom hl. Leopold. Über 350 Jahre wirkten die Brüder zur Ehre Gottes und zur geistlichen Erbauung der Menschen in Tiroler Landen. Mit den Wirren des 1. Weltkrieges und dem Zusammenbruch der Grenzen wurde die bis dahin eine Provinz Tirol geteilt. Das Gebiet der Provinz, das in Südtirol lag, kam 1919 zur Republik Italien. Die hier verbliebenen Niederlassungen wurden mit Dekret vom 1. März 1927 zum Kommissariat Südtirol zusammengefasst. Am 20. April 1934 wurde dann das Kommissariat zur selbständigen Provinz vom hl. Franziskus erhoben. Ihr Sitz ist in Bozen. Über diese Zeit hinweg blieb die Provinz vom hl. Leopold auf österreichischem Staatsgebiet in den Bundesländern Nord- und Osttirol, Salzburg, Oberösterreich und Kärnten mit Sitz in Innsbruck bestehen.

Das Zusammenwachsen Europas und die damit verbundenen neuen Kommunikationsstrukturen, der Wegfall der Grenzen, die gemeinsame Sorge um eine wirkungsvolle franziskanische Präsenz in diesem Teil Europas auch auf Zukunft hin hat die Brüder der beiden Provinzen von Innsbruck und Bozen dazu bewogen, nicht nur näher zu-

sammenzurücken, sondern sich wieder zu vereinen. Wiewohl in einem geeinten Europa die Staatsgrenzen bleiben, mithin eine staatsrechtliche Vereinigung der beiden Provinzen auch nicht in Frage kommt, war und ist es die Absicht aller Brüder der beiden Provinzen, im Sinne des Kirchenrechts zu einer brüderlichen Gemeinschaft erneut zusammen zu finden und besser zum Wohl der Menschen in Kirche, Welt und Orden zusammen zu arbeiten.

Mit der Ernennung von Bruder Hadrian Koch zum Generalvisitator beider Provinzen und mit Dekret vom 7. Juli 2000 zum Generaldelegaten (Prot.Nr. 089922) waren von Seiten des Ordens der Minderbrüder die notwendigen rechtlichen Schritte getan, über einen ausführlichen Konsultationsprozess – vom Generaldelegaten sachkundig begleitet – zu einer gemeinsamen Provinz zu finden. Die Brüder der beiden Provinzen waren an den einzelnen Schritten (Befragung zur Vereinigung, Befragung zum gemeinsamen Patron, Befragung zu den Kandidaten für die erste gemeinsame neue Provinzleitung, brüderliche Zusammenkünfte zum gegenseitigen Kennenlernen) aktiv beteiligt. Rechtliche und vermögensrechtliche Fragen wurden in zahlreichen Sitzungen der beiden Definitorien unter Leitung des Generaldelegaten erörtert und gemeinsam abgestimmt.

Nach Anhörung des Generaldelegaten und nach Beratung und Abstimmung im Generaldefinitorium am 22. März 2001 stimme ich dem Wunsch der Bruder der beiden Provinzen vom hl. Leopold (Innsbruck) und vom hl. Franziskus (Bozen), die beide mit diesem Dekret selbstständig zu existieren aufgehört haben, zur Wiedervereinigung zu. Kraft der mir gegebenen Vollmacht und in Übereinstimmung mit dem Recht der katholischen Kirche (CIC 581), unseren Generalkonstitutionen und den Generalstatuten des Ordens (GGCC 170; GGSS 108,1) erkläre ich aus den beiden oben genannten Provinzen die Errichtung der einen

PROVINZ VOM SELIGEN ENGELBERT KOLLAND.

Der neuen Provinz kommen alle Rechte und Pflichten zu, wie sie das Kirchenrecht und die Gesetzgebung unseres Ordens vorsehen. Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung durch den Generalminister am 23. November 2001 in Kraft.

Gegeben zu Rom am Fest des hl. Franziskus,
4. Oktober 2001

Prot.Nr. 091432

Fr. Antonio Franjic, OFM
Generalsekretär

Fr. Giacomo Bini, OFM
Generalminister

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2002, Prot.Nr. 66/02

8. Beauftragungen und Weihen 2001

- **Beauftragung zum Lektorendienst**

durch Weihbischof Dr. Andreas Laun OSFS

in der Dreifaltigkeitskirche in Salzburg am 15. März 2001:
Christoph Eder aus St. Georgen/Pzg.

Markus Fallbacher aus Rust (Diözese Eisenstadt)

Josef Hirnsperger aus Ebenau

Bernahrd Pollhammer aus Salzburg-St. Martin

Hannes Sporer aus Zell/Z.

durch Weihbischof Jakob Mayr

in der Propsteikapelle in Salzburg am 8. Juli 2001:

Anton Burian aus Schwarzach

Josef Gfrerer aus Großarl

Roman Klotz aus St.Johann/T.

Mag. Djuka Pejcic aus St. Gilgen

Manfred Prodinger aus Westendorf

Dr. Hanspeter Wallner aus Bruck/Glstr.

Dr. Frank Walz aus Salzburg-Maxglan

Richard Weyringer aus Neumarkt/W.

- **Beauftragung zum Akolythendienst**

durch Erzbischof Dr. Georg Eder

in der Dreifaltigkeitskirche in Salzburg am 10. Mai 2001:

Christoph Eder aus St. Georgen/Pzg.

Markus Fallbacher aus Rust (Diözese Eisenstadt)

Josef Hirnsperger aus Ebenau

Bernahrd Pollhammer aus Salzburg-St. Martin

Hannes Sporer aus Zell/Z.

- **Aufnahme unter die Kandidaten für den Diakonat und Presbyterat**

durch Erzbischof Dr. Georg Eder

in der Dreifaltigkeitskirche in Salzburg am 31. Oktober 2001:

Christoph Gmachl-Aher aus Salzburg-Taxham

Harald Mattel aus Vigaun

Paul Rauchenschwandtner aus Neumarkt/W.

- **Diakonenweihe**

durch Erzbischof Dr. Georg Eder

in der Pfarrkirche Mittersill am 25. November 2001:

Christoph Gmachl-Aher aus Salzburg-Taxham

Hans-Peter Prosegger aus Mittersill

Fr. Primin Mayer OSB aus dem Stift Göttweig

durch em. Weihbischof Jakob Mayr

in der Franziskanerkirche in Salzburg am 8. Dezember 2001:

Br. Maximilian Maria Fuetsch OFM

Br. Jakob Wegscheider OFM

- **Priesterweihe**

durch Erzbischof Dr. Georg Eder

im Dom zu Salzburg am 29. Juni 2001:

Mag. Jürgen Gradwohl aus Rannariedl (Diözese Linz)

Dipl.Theol. Manfred Neulinger aus Vilshofen (Diözese Passau)

Albrecht Tagger aus Leisach/Lienz (Diözese Innsbruck)

Bernhard Maria Werner aus Waldkirchen (Diözese Passau)

durch em. Weihbischof Jakob Mayr

in der Franziskanerkirche in Salzburg am 8. Dezember 2001:

P. Thomas Hrastnik OFM

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2002, Prot.Nr. 67/02

9. Friedensgebet von Papst Johannes Paul II. am 24. Jänner 2002

Am 24. Jänner findet in Assisi ein Gebet von Papst Johannes Paul II. mit Vertretern der Weltreligionen um den Frieden in der Welt statt. Alle Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und geistlichen Gemeinschaften werden gebeten, an diesem Tag eine Anbetungsstunde vor dem Allerheiligsten für den Frieden in der Welt zu halten.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2002, Prot.Nr. 68/02

10. Personennachrichten

- **Zivile Auszeichnungen**

Silbernes Ehrenzeichen mit Stern der Republik Österreich (18. 12. 2001)

Weihbischof Jakob Mayr

Goldenes Ehrenzeichen der Republik Österreich (18. 12. 2001)

Generaldechant Prälat Sebastian Manzl

Kommerzialrat

Prior KR Fr. Ildefons Pernsteiner OH

- **Rechtsreferent – Katechetisches Amt (2. 1. 2002)**

Mag. Erwin Konjecic

- **Franziskaner-Provinz vom Sel. Engelbert Kolland (23. 11. 2001)**

Provinzialminister: Fr. Rupert Schwarzl

Provinzvikar: Fr. Willibald Hopfgartner

11. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Georg Cajochen
Pfarrer i. R.
Casa S. Giusep
CH-7176 Cumpadials
Tel. 081/929 30 45

Erzb. Pfarramt Neukirchen
Schlossgasse 14
5741 Neukirchen

Erzb. Pfarramt St. Georgen/S.
Pfarrhofstraße 1
5113 St. Georgen

- **Faxnummer**

Erzb. Pfarramt Großarl
0 64 14/20 420

- **E-Mail-Adresse**

Erzb. Pfarramt Großarl
pfarre.grossarl@aon.at

Erzb. Pfarramt Neukirchen
pfarramt.neukirchen@aon.at

- **Neue Homepage**

Erzb. Pfarramt Kitzbühel
www.bhl.at/pfarre-kitzbuehel

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Jänner 2002

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 2

Februar

2002

Inhalt

12. Papst Johannes Paul II.: Botschaft für die Fastenzeit 2002. S. 14
13. Erzbischof Dr. Georg Eder: Hirtenwort zum Familienfasttag 2002. S. 17
14. Erzbischof Dr. Georg Eder: Hirtenwort zur Caritas-Haus-sammlung 2002. S. 18
15. Anhang 2002 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg. S. 20
16. Anhang 2002 zur Kirchenbeitragsordnung: Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. S. 22
17. Kirchenmusik und AKM: Erläuterung der Verordnung aus dem Jahr 1985. S. 23
18. Matrikeneingabe durch das Kirchenbeitragsreferat. S. 24
19. Indexzahlen 2001. S. 24
20. Keine Erreichbarkeit der Zentralstellen. S. 25
21. Korrektur: Urlaubsvertretung – Verpflegung. S. 25
22. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg 2002. S. 25
23. Firmungen im Dom zu Salzburg. S. 30
24. Erwachsenenfirmung. S. 30
25. Personalnachrichten. S. 31
26. Mitteilungen. S. 31

12. Papst Johannes Paul II.: Botschaft für die Fastenzeit 2002

„Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“ (Mt 10,8)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Wir stehen am Beginn der Fastenzeit; sie soll uns hinführen zur Feier des zentralen Glaubensgeheimnisses: zum Mysterium des Leidens, des Todes und der Auferstehung Christi. Mit dieser Fastenzeit ermöglicht die Kirche den Gläubigen, die Heilstat zu bedenken, die der Herr am Kreuz vollbrachte. Der Erlösungsplan des himmlischen Vaters verwirklichte sich in der freien Ganzhingabe des eingeborenen Sohnes an die Menschen. „Niemand entreißt mir das Leben, sondern ich gebe es aus freiem Willen hin“ (Joh 10,18), sagt Jesus und hebt so hervor, dass Er sein Leben freiwillig für die Rettung der Welt gibt. Um diesem so großen Geschenk der Liebe noch mehr Gewicht zu verleihen, fährt er fort: „Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt“ (Joh 15,13).

Die Fastenzeit, eine Einladung zur Umkehr, lässt uns dieses wunderbare Geheimnis der Liebe betrachten. Diese Einladung besteht in einer Rückkehr zu den Wurzeln des Glaubens. Wenn wir das Geschenk der unermesslichen Erlösungsgnade bedenken, geht uns auf, dass wir alles der liebevollen Initiative Gottes verdanken. Gerade um diese Seite am Heilsmysterium zu betonen, wählte ich als Thema der diesjährigen Fastenbotschaft die Worte des Herrn: „Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“ (Mt 10,8).

2. Gott hat uns in Freiheit seinen Sohn gegeben: Wer konnte oder kann eine solche Gunst verdienen? Der hl. Paulus sagt: „Alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren. Ohne es verdient zu haben, werden wir gerecht, dank seiner Gnade“ (Röm 3,23-24). Gott hat uns mit grenzenlosem Erbarmen geliebt, ohne der Auflehnung zu achten, in die die Sünde den Menschen gebracht hatte. Voll Güte wandte er sich unserer Schwachheit zu und nutzte sie zu einer neuerlichen und noch wunderbareren Liebestat. Die Kirche hört nicht auf, die Unerforschlichkeit seiner unendlichen Güte zu künden; sie preist die freie Wahl Gottes und sein Verlangen, den Menschen nicht zu verdammen, sondern ihm die Gemeinschaft mit Ihm zu eröffnen.

„Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“. Diese Worte des Evangeliums hallen wider im Herzen jeder christlichen Gemeinde, die sich zum Bußgang aufmacht, Ostern entgegen. Die Fastenzeit, die

an das Mysterium des Todes und der Auferstehung des Herrn gemahnt, drängt jeden Christen zur Bewunderung eines solch großen Geschenkes. Ja, umsonst haben wir empfangen! Ist nicht unser ganzes Dasein von Gottes Güte gezeichnet? Ist nicht jegliches Entstehen und Wachsen des Lebens Geschenk? Und weil es Geschenk ist, darf es nicht als Besitz oder persönliches Eigentum angesehen werden – auch wenn die heutigen Möglichkeiten seiner Qualitätssteigerung den Menschen als seinen „Herrn“ erscheinen lassen. In der Tat verleiten die Errungenschaften der Medizin und Biotechnologie ihn manchmal dazu, sich als seinen eigenen Schöpfer zu betrachten und der Versuchung zu erliegen, den „Baum des Lebens“ (Gen 3,24) listig zu missbrauchen.

Auch hier gilt es festzuhalten: nicht alles technisch Machbare ist auch moralisch erlaubt. Bewundernswert ist das Bestreben der Wissenschaft, eine Lebensqualität zu sichern, die der Würde des Menschen besser entspricht; aber es darf nie vergessen werden: das menschliche Leben ist Geschenk und darum lebenswert, selbst wenn Leid und Behinderung es plagen. Als Geschenk immer anzunehmen und zu lieben: umsonst empfangen und umsonst in den Dienst anderer gestellt.

3. Die Fastenzeit richtet unseren Blick auf Christus, der für uns auf Golgotha geopfert wurde. Sie lässt uns in einmaliger Weise verstehen, dass in Ihm das Leben erlöst wurde. Durch den Heiligen Geist. Der erneuert unser Leben und gibt uns Anteil an jenem göttlichen Leben, das uns innigst mit Gott vereinigt und uns seine Liebe erfahrbar macht. Es ist ein erhabenes Geschenk, das der Christ nur mit Freude verkünden kann. Der hl. Johannes schreibt in seinem Evangelium: „*Das ist das ewige Leben. dich, den einzigen wahrer Gott, zu erkennen und Jesus Christus, den du gesandt hast*“ (Joh 17,3). Dieses Leben haben wir in der Taufe empfangen. Es muss ständig genährt werden durch eine treue individuelle wie gemeinschaftliche Antwort, durch Gebet, die Feier der Sakramente und das Zeugnis vom Evangelium.

Weil wir wirklich das Leben umsonst empfangen haben, müssen wir es unsererseits den Schwestern und Brüdern umsonst weitergeben. Dies fordert Jesus von seinen Jüngern, wenn er sie als seine Zeugen in die Welt sendet: „*Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben*“. Dem Verschenken der unentgeltlichen Liebe Gottes an andere dient vor allem die Heiligkeit des eigenen Lebens. Möge die Fastenzeit alle Gläubigen anleiten, diese uns eigene Berufung auszuschöpfen. Als Gläubige öffnen wir uns für ein Dasein, das „gratis, kostenlos“ ist, geprägt von einer grenzenlosen Hingabe an Gott und die Mitmenschen.

4. „Was hast du, das du nicht empfangen hättest?“ (1 Kor 4,7), mahnt der hl. Paulus. Diese Überzeugung fordert, die Brüder und Schwestern zu lieben und für sie da zu sein. Je größer ihre Not, um so stärker drängt es den Gläubigen zu dienen. Lässt Gott vielleicht das Elend zu, damit wir auf die anderen zugehen und somit von unserem Egoismus lassen, um die wahre Liebe des Evangeliums zu leben? Das Gebot Jesu ist unmissverständlich: „Wenn ihr nur die liebt, die euch lieben, welchen Lohn könnt ihr dafür erwarten? Tun das nicht auch die Zöllner?“ (Mt 5,46). Die Welt knüpft Beziehungen zu anderen, wenn sie etwas einbringen. Die allgemeine Egozentrik räumt Bedürftigen und Schwachen oft keinen Platz ein. Jede Person hingegen, auch die unwichtige, ist um ihrer selbst willen anzunehmen und zu lieben ohne Beachtung von Vor- und Nachteilen. Im Gegenteil, je schwieriger ihre Lage ist, um so mehr sollte sie Gegenstand unserer konkreten Zuwendung sein. Das ist die Liebe, die die Kirche in unzähligen Werken bezeugt und deswegen sie sich um Kranke, Abgeschobene, Arme und Ausgebeutete kümmert. Und Christen werden zu Aposteln der Hoffnung, Erbauer einer Zivilisation der Liebe.

Bezeichnend ist, dass Jesus die Worte „*Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben*“ ausspricht, als er die Apostel sendet, die Frohbotschaft vom Heil bekannt zu machen, das erste und zentrale Geschenk, das er der Menschheit gebracht hat. Er will, dass sein nahendes Reich (vgl. Mt 10, 5ff.) sich ausbreite durch Beweise unentgeltlicher Liebe, die seine Jünger geben. So taten es die Apostel in der Zeit der Urkirche. Wer ihnen begegnete, erkannte sie als Verkünder einer Botschaft, die die Boten überragte. Wie damals soll auch heute das Gute, das die Gläubigen tun, Zeichen sein und zum Glauben einladen. Wenn sich der Christ wie der barmherzige Samariter um die Not des Nächsten kümmert, bleibt seine Hilfe nie rein materiell. Sie ist zugleich eine Ankündigung des Reiches, die den vollen Sinn des Lebens, Hoffnung und Liebe bekannt gibt.

5. Liebe Brüder und Schwestern! Das sei der Stil, den wir während der Fastenzeit leben: tätige Großherzigkeit gegenüber den Notleidenden! Wenn wir uns ihnen öffnen, geht uns auf, dass wir mit unsere Zuwendung auf die unzähligen Gaben antworten, die der Herr uns fortwährend schenkt. Umsonst haben wir empfangen, umsonst geben wir!

Welche Wochen wären geeigneter, der Welt das so dringliche Zeugnis der Unentgeltlichkeit zu geben, als die der Fastenzeit. In der Liebe Gottes zu uns ist auch unsere Berufung enthalten, uns ohne Berech-

nung an die anderen zu verschenken. Ich danke jenen, die über all in der Welt dieses Zeugnis der Liebe geben – Laien, Ordensleute, Priester. Und jeder Christ gebe es dort, wo er lebt.

Maria, die Jungfrau und Mutter der Schönen Liebe wie der Hoffnung, führe und begleite uns auf unseren Weg in der Fastenzeit. Von Herzen versichere ich allen mein Gebet und erteile gerne jedem einen besonderen Apostolischen Segen, besonders jenen, die Tag für Tag sich einsetzen in den vielfältigen Herausforderungen der Liebe.

Aus dem Vatikan, 4. Oktober 2001, Fest des hl. Franz von Assisi.

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2002, Prot.Nr. 109/02

13. Erzbischof Dr. Georg Eder: Hirtenwort zum Familienfasttag 2002

Liebe Familien, liebe Frauen und Männer, liebe Kinder und Eltern!

Den Familienfasttag brauche ich wohl nicht mehr vorzustellen. Aber das Motto hat's in sich: „Lebens-Mittel für alle – teilen macht mehr daraus.“

Wie ist das nur möglich, dass die Erde zwar genug Lebensmittel für alle Menschen hervorbringt, aber doch noch immer viele Millionen hungern, ja verhungern müssen? Schon Kinder werden die Antwort finden: Weil man die Lebensmittel nicht gerecht verteilt. Freilich, so einfach ist die Frage auch wieder nicht. Und dennoch liegt in dem Wort TEILEN der Schlüssel zum Ansatz einer Lösung: teilen, mitteilen, zuteilen, aufteilen – immer schwingt da der Gedanke mit, dass ich auf einen Teil verzichte, vielleicht sogar auf meinen Anteil am Kuchen? Nun stimmt es sicher nicht, dass durch das Teilen von Brot oder Geld die Sache selber vermehrt wird. Und doch kann ein „Mehr“ daraus werden: ein Mehr an Liebe, Barmherzigkeit und Dankbarkeit. Wenn die Flamme der Osterkerze geteilt wird, wird es nicht finsterer, sondern heller.

„Lebensmittel für alle“ – wer denkt dabei nicht bald an Jesus, das lebendige Brot vom Himmel? Wenn ich die Hostie breche und teile, wird Jesus nicht mehr und nicht weniger. Allen aber, denen davon mitgeteilt wird, erhalten den ganzen Herrn. „Wird die Hostie gespalten, zweifle nicht, lass Glauben walten: Jedem Teile bleibt erhalten doch des Ganzen Vollgehalt“ (Lauda Sion, Thomas von Aquin). Es handelt sich ja nicht mehr um Brot, sondern um den unteilbaren Leib des Auferstandenen. Ich bin davon überzeugt, dass die Menschheit heute mehr noch als das „tägliche Brot“ Jesus, das Brot des Himmels, braucht. Der Mensch kann auch neben der vollen Schüssel verhungern.

Im vergangenen Jahr hat mich eine Karikatur des „Anonymus“ sehr ernst gemacht. Aus einem überlangen amerikanischen Flugzeug fallen vorne Bomben und hinten Brote auf die Erde. Jeder versteht das Bild. Ich möchte gewiss nicht gegen die Amerikaner politisieren, denn sie haben nach dem Zweiten Weltkrieg den Österreichern zum Überleben geholfen – wir sollten das nie vergessen. Aber andererseits zeigt diese Karikatur auch deutlich, dass es so nicht weitergehen darf. Vergebung heißt der Schlüssel für den Frieden – nicht Vergeltung. Zum Weltgebetstag der Frauen wird von Rumänien her eingeladen mit dem Motto: „Zur Versöhnung herausgefordert“. Jesus ist nicht nur ein Heiland, sondern der Retter der Welt, der „Versöhnner derer, die verlor'n“ (GL 457).

+ Georg Eder,
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2002, Prot.Nr. 110/02

14. Erzbischof Dr. Georg Eder: Hirtenwort zur Caritas-Haussammlung 2002

Liebe Brüder und Schwestern der Armen!

Immer wieder begegne ich dem Bild des verarmten Mannes und der verhärmten Frau auf den Plakaten. Woher mögen sie kommen? Was hat zur Verarmung geführt? Vielleicht sind sie durch das „soziale Netz“ gefallen, vielleicht haben sie alles für ihre Kinder getan und wurden dann abgeschoben, vielleicht sind sie selber schuld, wie man gerne sagt. Einerlei – jetzt gehören sie zu den Armen und damit zu den am meisten geliebten Geschwistern Christi.

Sie war in einer vornehmen Schule „für höhere Töchter“ in Indien tätig, als Schwester-Lehrerin im Orden U. L. Frau von Loreto. Eines Tages verlässt sie plötzlich den Orden und steht in einer Straße von Kalkutta. Ohne Geld, ohne Mittel und ohne Ziel. Sie weiß nicht, was sie tun soll. Sie geht, so weit sie ihre Füße tragen, und findet dann einen Sterbenden im Straßengraben. Jetzt weiß sie, was sie tun muss. Von Mutter Teresa ist die Rede, der Gründerin der Missionarinnen der Nächstenliebe, Trägerin des Friedensnobelpreises; sie wird bald selig gesprochen.

„Um jemandem Liebe zu geben“, sagt sie einmal, „um jemandem Liebe zu geben, müssen wir in engen Kontakt zu ihm treten. Wenn wir darauf aus sein wollten, große Zahlen zu erreichen, würden wir uns in große Zahlen verlieren, statt dem einzelnen Menschen mit Liebe und Achtung zu begegnen. Ich glaube an das, was von Mensch zu Mensch geschieht. Jeder Mensch ist für mich Christus; und da es nur einen Jesus gibt, ist die Person, der ich gerade begegne, in diesem Moment die einzige Person auf der Welt.“ So löst Mutter Teresa die so schwierige Frage, wo man anfangen oder aufhören muss, um zu helfen. „Wir sind uns bewusst“, sagt sie ein anderes Mal, „dass das, was wir tun, nur ein Tropfen im Ozean ist. Aber gäbe es diesen Tropfen nicht, würde er im Ozean fehlen.“

Diese Worte zur unmittelbaren Hilfe am Armen, an Christus, sind kein Gegenargument zur organisierten Caritas. Und wenn wir daraus folgerten, dass unsere Spende ja auch nur ein Tropfen ist, der im Ozean nicht viel fehlt, würden wir irren. Erinnern wir uns, dass der reiche Prasser im Feuer der Unterwelt schon mit einem Tropfen Nass zufrieden gewesen wäre, ein Tropfen, der seine Zunge kühlen könnte (Lk 16,19ff).

So erbitte ich durch die Sammler/innen diesen Tropfen Liebe – im Namen Jesu. Ich weiß ja, dass der berühmte Speckpater recht hat, wenn er schreibt: „Die Menschen sind viel besser, als wir glauben.“

Mit meinem Gruß „Der Herr sei mit euch!“

+ Georg Gehr,
Erzbischof

15. Anhang 2002 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen des Vorjahres

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 44,00; mindestens jedoch € 72,60 für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 13,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.
- b) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,00 pro Bett und Saison.
- c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt:

bei einem Einheitswert bis	€ 18.168,00	8 Promille
vom Mehrbetrag bis	€ 36.336,00	7 Promille
vom Mehrbetrag bis	€ 50.871,00	6 Promille
vom Mehrbetrag bis	€ 72.673,00	4 Promille
darüber		3 Promille
mindestens jedoch € 13,00.		
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt zwei Promille des Vermögenswertes, mindestens jedoch € 72,60.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 28,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, so lange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:

für 1 Kind	€ 14,00
für 2 Kinder	€ 32,00
für 3 Kinder	€ 56,00
für jedes weitere Kind	€ 24,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10 b und 10 c

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 13,00.
- b) Mangels anderer Anhaltspunkte ist Mindest-Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c):

Für das pflichtige Mitglied	€ 11.627,00
für den Ehegatten/die Ehegattin	€ 5.813,00
für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird	€ 1.453,00

5. Der angemessene Lebensunterhalt

gemäß § 11 Abs. 4 KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet. Beim angemessenen Lebensunterhalt handelt es sich nicht um den tatsächlich gewährten, sondern um den gesetzlich „zu gewährenden“ Lebensunterhalt.

6. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:
- | | |
|--|---------|
| für jede Mahnung | € 12,00 |
| für das Verfahren nach der Mahnung | € 12,00 |
| zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren. | |
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwalts-
tarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten,
die dadurch verursacht wurden, dass der Geklagte den Nachweis
über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO erst nach richter-
licher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- e) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer
Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche
Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten
schriftlichen Form.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2002, Prot.Nr. 112/02

16. Anhang 2002 zur Kirchenbeitragsordnung: Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Der mit Schreiben vom 6. Dezember 2001, ohne Zahl, vorgelegte, vom Diözesankirchenrat der Erzdiözese Salzburg in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2001 neu festgelegte und beschlossene, vom Herrn Erzbischof als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg genehmigte und mit 1. Jänner 2002 in Kraft getretene Anhang 2002 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg wird im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich,

GBlÖ. Nr. 543/1939, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis genommen.

Wien, 4. Jänner 2002
GZ 9.400/1-KA/a/02

Für die Bundesministerin:
Dr. Werner

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2002, Prot.Nr. 113/02

17. Kirchenmusik und AKM: Erläuterung der Verordnung aus dem Jahr 1985

Mehrere Pfarren erhielten in den vergangenen Tagen eine Zusendung der AKM mit dem Ersuchen, eine **Musikmeldung** auszufüllen. In diesem Zusammenhang wird an die Richtlinien im VBl. 1985, S. 31–33 erinnert, deren wesentlichen Inhalte hiermit erläutert werden:

Die Österr. Bischofskonferenz und damit alle Diözesen bezahlen im Rahmen einer **Vereinbarung mit der AKM** einen jährlich namhaften Pauschalbetrag für alle musikalischen Darbietungen bei „kirchlichen Feierlichkeiten“, also bei Gottesdiensten und sonstigen liturgischen Handlungen sowie Feierlichkeiten außerhalb des Kirchenraumes religiösen Charakters.

Die besagte Musikmeldung dient also lediglich dazu, die genannte Zahlung den jeweiligen Komponisten durch die AKM in gerechter Weise zukommen zu lassen. Einfachheitshalber könnten die betreffenden Pfarrämter ihren jeweiligen Organisten oder Chorleiter um bestmögliche Ausfüllung des Formulars ersuchen. Auch eine Leermeldung, wenn es z.B. keinen Kirchenchor gibt, sollte mit diesem Vermerk auf der Seite 2 erfolgen.

Alle **Veranstaltungen**, die in obiger Umschreibung nicht enthalten sind, in der Regel Konzerte aller Art sowohl in der Kirche als auch im Pfarrsaal, sind an die AKM bis 3 Tage vorher **gesondert zu melden**, sofern **geschützte Werke** aufgeführt werden.

Geschützt sind Werke von lebenden Komponisten und solchen, deren Tod nicht länger als 70 Jahre zurückliegt.

Keine Abgabe ist zu entrichten,
• wenn Veranstalter die Pfarre oder die Kath. Aktion sind **und**

- kein Eintritt, auch keine freiwilligen Spenden am Anfang oder Ende der Veranstaltung eingehoben werden **und**
- Musiker und Künstler unentgeltlich mitwirken

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2002, Prot.Nr. 114/02

18. Matrikeneingabe durch das Kirchenbeitragsreferat

Durch die EDV-Kooperation mit fünf weiteren österreichischen Diözesen sind die bisher getrennten Matriken- und Kirchenbeitragsdatenbanken in eine gemeinsame Datenbank (Diözesane Katholikendatei) zusammengeführt worden. Deshalb wurde das Diözesane Kirchenbeitragsreferat mit 1. Jänner 2002 mit der Eingabe der Matriken beauftragt.

Für fachliche Belange des Matrikenwesens ist weiterhin das Matrikenreferat zuständig.

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2002, Prot.Nr. 115/02

19. Indexzahlen 2001

	VPI 1958/1	VPI 1958/II	VPI 1966	VPI 1976	VPI 1986	VPI 1996	VPI 2000
Jänner	485,50	487,00	381,00	217,10	139,70	106,80	101,50
Februar	486,90	488,40	382,20	217,80	140,10	107,10	101,80
März	487,90	489,40	382,90	218,20	140,40	107,30	102,00
April	490,30	491,80	384,80	219,20	141,00	107,80	102,50
Mai	491,20	492,80	385,50	219,70	141,30	108,00	102,70
Juni	492,20	493,70	386,30	220,10	141,60	108,30	102,90
Juli	492,60	494,20	386,70	220,30	141,70	108,40	103,00
August	491,70	493,20	385,90	219,90	141,50	108,10	102,80
September	493,10	494,70	387,00	220,50	141,90	108,50	103,10
Oktober	493,60	495,20	387,40	220,70	142,00	108,60	103,20
November	493,10	494,70	387,00	220,50	141,90	108,50	103,10
Dezember	494,10	495,60	387,80	221,00	142,10	108,70	103,30
Jahres- durchschnitt	491,00	492,60	385,40	219,60	141,30	108,00	102,70

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2002, Prot.Nr. 116/02

20. Keine Erreichbarkeit der Zentralstellen

Die Telefonzentrale im Erzb. Palais wird in andere Räumlichkeiten verlegt. Aus diesem Anlass ist in der Zeit vom **8. bis 9. 3. 2002**

kein Telefon-, Fax- und E-Mail-Verkehr

mit den Zentralstellen möglich. Betroffen sind alle Rufnummern mit der Hauptnummer **0662/80 47-...**

Auch keine abgehenden oder internen Telefonate, Fax-Sendungen bzw. E-Mails sind möglich.

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2002, Prot.Nr. 117/02

21. Korrektur: Urlaubsvertretung – Verpflegung

Richtigstellung zu VBl. 2002, S. 4:

Vergütung

2. Wenn der Vertreter für die Verpflegung selbst aufkommt, erhält er als Zuschuss für die freie Station pro Tag: € 11,-.

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2002, Prot.Nr. 118/02

22. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg 2002

Datum	Pfarre	Firmspender
6. 4. 2002	Brixen/Th.	Erzbischof
7. 4. 2002	Salzburg-St.Paul Westendorf	Prälat Appesbacher Erzbischof
13. 4. 2002	Adnet (+ Krispl) Neukirchen/Grv. St. Margarethen Unternberg	Prälat Paarhammer Prälat Appesbacher Erzbischof Generalvikar
14. 4. 2002	Köstendorf Oberau (+Auffach, Niederau, Thierbach) Rauris (+ Bucheben) Reith i.A. St. Michael/Lg. Tamsweg	Weihbischof Mayr Abt Anselm Zeller Prälat Paarhammer Abt Wagner Generalvikar Erzbischof

Datum	Pfarre	Firmspender
20. 4. 2002	Brandberg Eugendorf Filzmoos Flachau Mittersill Salzburg-Leopoldskron-Moos St. Gilgen Thalgau	Erzbischof Prälat Appesbacher Generalvikar Weihbischof Laun Prälat Katinsky Prälat Paarhammer Prälat Sieberer Weihbischof Mayr
21. 4. 2002	Altenmarkt Kuchl Mayrhofen Radstadt St. Georgen/Sbg. St. Johann/T.	Weihbischof Laun Prälat Manzl Erzbischof Generalvikar Abt Wagner Prälat Paarhammer
27. 4. 2002	Alpbach Kirchdorf/T. Kelchsau Lessach Lungötz	Abt Anselm Zeller Prälat Paarhammer Generalvikar Erzbischof Weihbischof Laun
28. 4. 2002	Bad Hofgastein (+ Dorfgastein) Faistenau (+ Hintersee) Grödig Hopfgarten Piesendorf Ramingstein Salzburg-Aigen Salzburg-Lehen St. Martin/Tgb.	Prälat Paarhammer Prälat Manzl Erzabt Wagenhofer Generalvikar Prälat Katinsky Erzbischof Weihbischof Mayr Prälat Neuhardt Weihbischof Laun
4. 5. 2002	Neumarkt Salzburg-Parsch (+ Borromäum) Tweng Untertauern	Prälat Manzl Prälat Katinsky Erzbischof Generalvikar
5. 5. 2002	Ebbs (+Walchsee) Forstau Henndorf Mauterndorf Zell am See - Schütteldorf	Prälat Appesbacher Weihbischof Laun Prälat Paarhammer Erzbischof Weihbischof Mayr

Datum	Pfarre	Firmspender
11. 5. 2002	Hart Strobl Wörgl	Generalvikar Prälat Manzl Weihbischof Mayr
12. 5. 2002	Hallein Salzburg-St.Martin Stumm	Weihbischof Mayr Prälat Paarhammer Generalvikar
17. 5. 2002	Schwarzenbergkaserne / Soldatenfirmung	Prälat Paarhammer
18. 5. 2002	Anthering Rif Salzburg-Dom Salzburg-Gnigl Seeham	Weihbischof Mayr Prälat Katinsky Erzbischof Prälat Sieberer Prälat Paarhammer
19. 5. 2002	Michaelbeuern (Dorfbeuern) Rehhof Salzburg-St.Vitalis	Abt Wagner Prälat Manzl Weihbischof Mayr
20. 5. 2002	Kitzbühel Lamprechtshausen Salzburg-Dom Seekirchen	Paarhammer Abt Wagner Weihbischof Laun WB Mayr + Prl. Manzl
25. 5. 2002	Brixlegg Kufstein-Sparchen (+ Zell) Muhr Niederndorf Plainfeld Salzburg-Itzling Werfenweng	Weihbischof Mayr Prälat Sieberer Weihbischof Laun Prälat Katinsky Erzabt Wagenhofer Prälat Paarhammer Erzbischof
26. 5. 2002	Abtenau Bramberg Breitenbach Bruck/Glstr. Werfen Zederhaus	Erzabt Wagenhofer Prälat Manzl Abt Wagner Erzbischof Wagner Generalvikar Weihbischof Laun

Datum	Pfarre	Firmspender
31. 5. 2002	Going	Abt Raimund Schreier
1.6.2002	Angath Anif Bergheim Bruck/Z. Hof Itter Koppl St. Johann / Pg. Seetal	Abt Anselm Zeller Prälat Appesbacher Prälat Manzl Prälat Sieberer Prälat Paarhammer Weihbischof Laun Weihbischof Mayr Erzabt Wagenhofer Erzbischof
2. 6. 2002	Rußbach Mariapfarr Salzburg-Morzg Salzburg-Taxham Thomatal Uttendorf Zell/Z.	Erzabt Wagenhofer Erzbischof Prälat Sieberer Weihbischof Mayr Generalvikar Prälat Paarhammer Weihbischof Laun
7. 6. 2002	Bürmoos Langkampfen	Prälat Paarhammer Weihbischof Mayr
8. 6. 2002	Großarl Hüttschlag Kufstein-St.Vitus (+ Endach) Obertrum Saalfelden	Prälat Appesbacher Prälat Appesbacher Prälat Sieberer Prälat Manzl Prälat Paarhammer
9. 6. 2002	Kirchberg / Aschau Golling Kössen (+ Schwendt) Puch Saalfelden Salzburg-Gneis Salzburg-Maxglan (+ Mülln)	Weihbischof Laun Prälat Appesbacher Weihbischof Mayr Prälat Manzl Prälat Paarhammer Erzabt Wagenhofer Abt Wagner
15. 6. 2002	Pöham Salzburg-Liefering Söll Wals	Erzbischof Weihbischof Mayr Abt Josef Köll, Stams Prälat Paarhammer

Datum	Pfarre	Firmspender
16. 6. 2002	Bischofshofen Gerlos Oberalm Pfarrwerfen Salzburg-St.Andrä Wagrain (+ Kleinarl)	Abt Wagner Weihbischof Laun Prälat Manzl Erzbischof Weihbischof Mayr Prälat Paarhammer
21. 6. 2002	Straßwalchen	Prälat Paarhammer
22. 6. 2002	Fusch/Glstr. Hüttau Reith b.K.	Prälat Appesbacher Erzbischof Prälat Paarhammer
23. 6. 2002	Eben Steinberg	Erzbischof Abt Anselm Zeller

Wichtiger Hinweis für alle Firmungen

Die **Firmkarte** (= Bestätigung über die Teilnahme am Firmunterricht) ist als Voraussetzung für die Firmung mitzubringen. Es werden nur Firmlinge zugelassen, die die Firmkarte vorweisen können. Firmkarten sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarr- bzw. Internatssiegel versehen sind.

Die **Firmpaten** müssen römisch-katholisch, mindestens 16 Jahre alt, selbst gefirmt sein und ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmendem Amt entspricht. Vater oder Mutter des Firmlings können nicht Pate sein. Die Firmlinge bedürfen aber nicht eines Paten, um das Firmsakrament zu empfangen. Es ist sinnvoll, dass der Taufpate auch als Firmpate fungiert.

Das **Sakrament der Firmung** wird innerhalb der Messfeier gespendet. Firmlinge und Paten mögen spätestens 20 Minuten vor Beginn anwesend sein.

Der **Beginn der Messfeier**, in der die Firmung gespendet wird, richtet sich nach der Gottesdienstordnung der jeweiligen Pfarre. Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2002, Prot.Nr. 133/02

23. Firmungen im Dom zu Salzburg

Samstag vor Pfingsten, 18. 5. 2002, 10.00 Uhr
Pfingstmontag, 20. 5. 2002, 10.00 Uhr

Wichtiger Hinweis:

Für Firmlinge im Dom zu Salzburg genügt die Mitnahme der Firmkarte. Es werden nur Firmlinge zugelassen, die eine Firmkarte vorweisen können. Es werden keine Einlasskarten ausgegeben.

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2002, Prot.Nr. 134/02

24. Erwachsenenfirmung

**Pfingstsamstag, 18. 5. 2002, 10.00 Uhr, in der Dreifaltigkeitskirche,
Dreifaltigkeitsgasse 14, 5024 Salzburg.**

Anmeldungen bis spätestens 30. 4. 2002:

Erzb. Ordinariat Salzburg, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Telefon
0662/80 47-101.

Mindestalter: 18 Jahre

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2002, Prot.Nr. 135/02

25. Personalauskünfte

- **Pfarrprovisor**

Nußdorf: GR Mag. Karl Steinhart (1. 2. 2002)

- **Aushilfspriester**

Bürmoos: lic. Gervais Portais Yombo (10. 1. 2002)

Anthering: Kenneth Mkemakolam Ekeugo (1. 2. 2002)

Nußdorf: Kenneth Mkemakolam Ekeugo (1. 2. 2002)

- **Geistlicher Begleiter**

Charismatische Gemeindeerneuerung Salzburg:

Mag. Otto Oberlechner (28. 1. 2002)

- **Pastorale/r Mitarbeiter/in**

Kath. Hochschulgemeinde:

Mag.rer.nat. Irene Hellmich (14. 1. 2002)

Mag. Thomas Mayer (1. 2. 2002)

- **Entpflichtung von allen priesterlichen Funktionen**

Mag. Josef Dürnberger (9. 1. 2002)

- **Dienstbeendigung**

Mag. Josef Dürnberger (9. 1. 2002)

Mag. Hermann Ettinger (31. 1. 2002)

MMag. Hubert Nitsch, Kath. Hochschulgemeinde (31. 1. 2002)

- **Todesfälle**

GR Franz Kosnac CM, Regens i. R., geb. 08.02.1918 in Borova (Diözese Tyrnau), Priesterweihe am 27. 6. 1943, gest. 29. 12. 2001 in Salzburg.

GR Balthasar Fercher, Pfarrprovisor i. R., geb. 24. 11. 1911 in Stall (Diözese Gurk), Priesterweihe am 16. 7. 1939, gest. 18. 1. 2002 in Oberalm.

26. Mitteilungen

- **Neue E-Mail-Adresse**

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Herrnau

pfarreherrnau@utanet.at

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 11. Februar 2002

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net

Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 3

März

2002

Inhalt

27. Dank für den Peterspfennig und für den Finanzbeitrag der Erzdiözese gem. can. 1271 CIC. S. 34
28. Statuten: Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim. S. 35
29. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle. S. 38
30. Kilometergeld – Europreis. S. 38
31. Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften.
S. 39
32. Liturgie im Fernkurs. S. 40
33. Firmungen und Visitationen – Ergänzung / Korrektur. S. 40
34. Personallnachrichten. S. 41
35. Mitteilungen. S. 41

27. Dank für den Peterspfennig und für den Finanzbeitrag der Erzdiözese gem. can. 1271 CIC

Aus dem Vatikan, am 13. Dezember 2001

Prot.Nr. 503.668

Exzellenz! Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Aus einer Mitteilung der Apostolischen Nuntiatur in Wien geht hervor, dass Sie den Betrag von 269.028,00 Schilling als Peterspfennig sowie den Betrag von 747.372,00 Schilling aus Eigenmitteln der Erzdiözese Salzburg gemäß can. 1271 CIC dem Heiligen Stuhl für das Jahr 2001 überwiesen haben.

Mit diesem Betrag wollen die Seelsorger und Gläubigen Ihrer Erzdiözese den universalen Hirtendienst des Heiligen Vaters unterstützen. Dafür darf ich Ihnen, Hochwürdigster Herr Erzbischof, in hohem Auftrag herzlich danken und gleichzeitig die Bitte äußern, diese Worte der Wertschätzung an alle Spender weiterzuleiten.

Durch ihre Hochherzigkeit bringen die Ihnen Anvertrauten nicht nur zum Ausdruck, dass sie in unverbrüchlicher Treue zum Nachfolger Petri stehen, sondern sie setzen auch ein Zeichen dafür, dass sie sich in das Netz der katholischen Kirche eingeflochten wissen und an der Globalisierung der Solidarität mitknüpfen wollen.

In der Gewissheit, dass Ihre Bistumsfamilie auch in Zukunft dieser lobenswerten Ausrichtung folgt, wünscht Seine Heiligkeit Ihnen, Exzellenz, für Ihr pastorales Wirken von Herzen Gottes Kraft und Mut. Gern erteilt er Ihnen, den Seelsorgern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Erzdiözese den Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Wertschätzung verbleibe ich Ihr im Herrn ergebener

Angelo Kardinal Sodano
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Erzb. Ordinariat, 11. März 2002, Prot.Nr. 279/02

28. Statuten: Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim

§ 1 Name und Sitz

Die Rechtsperson führt den Namen „Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim“ und hat ihren Sitz in 5020 Salzburg, Gaisbergstraße 27 bzw. 27A.

§ 2 Rechtliche Stellung und Zweck

Der HH. Erzbischof von Salzburg hat das „Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim“ mit Dekret vom 16. 11. 1988, Ord.Prot.Nr. 1007/88, nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes als Rechtsperson der röm.-kath. Kirche in Österreich errichtet. Diese Errichtung wurde zwecks Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport angezeigt.

Das „Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim“ verfolgt den Zweck, betagten Menschen in den Häusern Gaisbergstraße Nr. 27 (Altenheim) und Nr. 27 A (Pensionistenheim) Unterkunft und (den Insassen des Altenheimes) Betreuung zu bieten. Das Alten- und Pensionistenheim Albertus-Magnus ist ein Haus mit christlicher Tradition und es soll danach getrachtet werden, dessen Fortbestand in der bisherigen Form und Führung durch die „Kongregation der Ilanzer Dominikanerinnen vom heiligen Joseph“ sicherzustellen.

Rechtsgültiger Vertreter der Rechtsperson „Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim“ ist der jeweilige Caritasdirektor der Erzdiözese Salzburg. Bei dessen Verhinderung ist zur rechtsgültigen Vertretung der jeweilige Finanzkammerdirektor der Erzdiözese Salzburg berechtigt. Dieser Vertreter ist auch bei allen rechtserheblichen Schriftstücken oder Verträgen, die der außerordentlichen Verwaltung zuzurechnen sind, allein zeichnungsberechtigt.

§ 3 Finanzgebarung

Das „Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim“ ist eine gemeinnützige Einrichtung. Ein eventueller Gebarungsüberschuss ist dem Zweck der Rechtsperson zuzuführen oder kann für caritative Aufgaben der Erzdiözese Salzburg verwendet Werden. Die Mittel für die Erreichung des Zwecks der Rechtsperson „Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim“ werden nach Möglichkeit aus dem Betrieb des Alten- und Pensionistenheimes selbst erwirtschaftet. Soweit für das „Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionisten-

heim“ finanzielle Mittel erforderlich sind, welche aus dem Betrieb des Alten- und Pensionistenheimes selbst nicht erwirtschaftet und vom „Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim“ auch sonst nicht aufgebracht werden können, werden die diesbezüglichen Kosten nach einem jeweils festzulegenden Schlüssel – in der Regel je zur Hälfte – von der Erzdiözese Salzburg und vom Caritasverband der Erzdiözese Salzburg subventioniert.

§ 4 Leitung und Verwaltung

Die verantwortliche Gesamtleitung der kirchlichen Rechtsperson „Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim“ obliegt dem im § 2 angeführten rechtsgültigen Vertreter.

Die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Albertus-Magnus-Hauses erfolgt durch den Caritasdirektor, der für diese Aufgabe einen eigenen Verwalter frei berufen und abberufen kann. Die im Alten- und Pensionistenheim tätigen Dominikanerinnen üben ihre Tätigkeit aufgrund eines eigenen Gestellungsvertrages aus (Vereinbarung vom 14. November 2001), der die Aufgaben und Kompetenzen festlegt.

Alle übrigen Agenden betreffend das Altenheim (Aufnahme von Heimbewohnern, Anstellung von Personal, Erstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Erstellung eines außerordentlichen Haushaltsplanes und ähnliches) haben in Zusammenarbeit und mit Zustimmung des Caritasdirektors oder dem von diesem beauftragten Verwalter zu erfolgen. Sollten die Schwestern aus dem Altenheim zur Gänze abgezogen werden, wird der Caritasdirektor auf eine geeignete Weise für den Fortbestand einer funktionierenden Heimverwaltung Sorge tragen.

§ 5 Aufsichts- und Kontrollorgan

Das „Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim“ ist eine kirchliche Rechtsperson des diözesanen Rechtes und unterliegt folglich der Aufsicht und Kontrolle durch die Erzdiözese Salzburg. Die unmittelbare betriebswirtschaftliche Kontrolle der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Rechtsperson wird durch einen von der Erzb. Finanzkammer bevollmächtigten Wirtschaftstreuhänder oder durch die entsprechende Abteilung der Diözesanfinanzkammer durchgeführt.

§ 6 Akte der außerordentlichen Verwaltung

Soweit die kirchliche Rechtsperson „Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim“ Akte setzt, die nach dem kirchlichen Gesetz-

buch und nach dem diözesanen Partikularrecht zur außerordentlichen Verwaltung gehören, ist zu deren Rechtsgültigkeit jeweils die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich.

§ 7 Änderung

Eine Änderung der Statuten kann nur erfolgen, wenn diese vom Erzb. Konsistorium in Salzburg genehmigt und vom Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg bestätigt wird.

§ 8 Auflösung

Über die Aufhebung des „Albertus-Magnus-Haus, Alten- und Pensionistenheim“ entscheidet der Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg nach Anhörung des Erzb. Konsistoriums und es obliegt ihm dabei dann auch die Entscheidung, wem und zu welchem Zweck das Vermögen der aufgelösten Rechtsperson zugeführt werden soll.

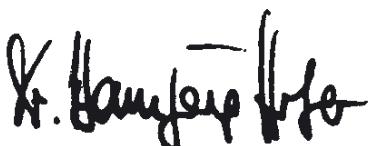
Grundsätzlich muss das Vermögen der aufgelösten Rechtsperson dabei wieder einem gemeinnützigen Zweck, vornehmlich der Altenbetreuung, dienen.

§ 9 Rechtskraft der Statuten

Das Erzb. Konsistorium in Salzburg hat obigen Statuten am 19. Februar 2002 die Zustimmung erteilt und der hwst. Herr Erzbischof hat diese als Ortsordinarius am 19. Februar 2002 bestätigt.

Dieses Statut tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. März 2002 in Kraft.

Die Statuten vom 14. Jänner 1992 werden hiermit außer Kraft gesetzt.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 1. März 2002, Prot.Nr. 271/02

29. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle

Die Chrisam-Messe ist ein Zeichen der engen Verbundenheit der Priester mit dem Bischof. Er feiert sie gemeinsam mit Priestern aus den verschiedenen Regionen seiner Diözese und weiht dabei den Chrisam, das Katechumenenöl und das Krankenöl. Mit Chrisam werden die Neugetauften gesalbt und in der Firmung besiegelt; mit dem Katechumenenöl werden die Katechumenen (Taufbewerber) auf den Empfang der Taufe vorbereitet; durch die Salbung mit dem Krankenöl werden die Kranken in ihren Leiden aufgerichtet (vgl. Die Weihe der Öle. Einführung Nr. 1, Trier/Freiburg i. Br. 1994).

„Die heiligen Öle sollen in den einzelnen Pfarreien entweder vor der Messe vom Letzten Abendmahl oder zu einer anderen geeigneten Zeit in Empfang genommen werden. Dies trägt dazu bei, die Gläubigen über den Gebrauch des Chrisams und der andren heiligen Öle und über deren Wirkung und Bedeutung im Leben der Christen zu unterrichten.“ (Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung, Nr. 36)

Zur Feier der Chrisam-Messe am Mittwoch, 27. März 2002, um 15.30 Uhr im Dom sind besonders alle Priester und Diakone herzlich eingeladen. Auch die Gläubigen sollen auf diesen Termin hingewiesen und zur Mitfeier eingeladen werden.

Abholung der heiligen Öle

Die Verteilung der heiligen Öle erfolgt im Erzb. Palais am:
Mittwoch in der Karwoche, 27. März 2002, 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Gründonnerstag, 28. März 2002, 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Erzb. Ordinariat, 11. März 2002, Prot.Nr. 280/02

30. Kilometergeld – Europreis

Das Kilometergeld für Dienstfahrten mit dem eigenen Auto beträgt **€ 0,36** pro Kilometer für alle Wagenklassen.
Für die Einkommensteuererklärung kommt der ungerundete Tarif von **€ 0,356** pro gefahrenem Kilometer zur Anwendung.

Erzb. Ordinariat, 11. März 2002, Prot.Nr. 281/02

31. Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

Registerauszug über den aktuellen Stand von religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit gemäß § 10 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften – RRBG1998 (BGBl. Nr. 19/1998)

Folgende religiöse Bekenntnisgemeinschaften haben mit 11. Juli 1998 gemäß § 2 Abs. 1 RRBG 1998 Rechtspersönlichkeit erworben. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit wurde gemäß § 2 Abs. 3 RRBG 1998 durch den Bescheid des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 20. Juli 1998, GZ 7836/18-9c/98, bestätigt.

Baha' i Religionsgemeinschaft Österreich
 Bund der Baptisten-Gemeinden in Österreich
 Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich

Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich

Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde

Jehovas Zeugen

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich

Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 10. Dezember 1998; Bescheid vom 15. April 1999, GZ 13.486/2-9c/99)

Mennonitische Freikirche Österreich (Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 4. Juli 2001; Bescheid vom 30. Juli 2001, GZ 12.056/1-KA/c/01)

Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 13. Oktober 2001; Bescheid vom 21. Dezember 2001, GZ 12.056/4-KA/c/01)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur/Kultusamt
 Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Datum: Dezember 2001

Erzb. Ordinariat, 11. März 2002, Prot.Nr. 282/02

32. Liturgie im Fernkurs

Mit April 2002 ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“, der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird

- umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert;
- das Verständnis für die Liturgie vertieft;
- Kenntnisse für liturgische Dienste vermittelt;
- und zur bewussten tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet 216,-. Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Österr. Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten (72,-).

Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Nähere Informationen und Anmeldung:

Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, A-5010 Salzburg

Tel. 0662/84 45 76-86. Fax: 0662/84 45 76-80

E-Mail: oeli@liturgie.at. Internet: www.liturgie.at

Erzb. Ordinariat, 11. März 2002, Prot.Nr. 283/02

33. Firmungen und Visitationen – Ergänzung / Korrektur

4. 5. 2002 Untertauern	Weihbischof Laun (statt Generalvikar)
9. 5. 2002 Kinderdorf St. Anton	Prälat Manzl
16. 6. 2002 Gerlos	Generalvikar (statt Weihbischof Laun)
30. 6. 2002 Bruck/Glstr.	Weihbischof Mayr (statt 26.05. Erzbischof Wagner)

Erzb. Ordinariat, 11. März 2002, Prot.Nr. 284/02

34. Personennachrichten

- **Wallfahrtsdirektor** (16. 2. 2002)

Maria Plain: GR P. Bruno Becker OSB (zus. zu Prior in St. Peter)

- **Sendung in den pastoralen Dienst** (10. 2. 2002)

Mag. Oliver Fontanari, Pastoralass. Bischofshofen

Mag. Meinrad Föger, Pastoralass. Salzburg-Maxglan

Gerhard Glück, Dekanatsjugendleiter Hallein,

Mag. Aglavaine Lakner, Pastoralass. Kuchl,

Mag. Imma Lammer, Pastoralass. Salzburg-Nonntal

Ing. Stefan Lebensmühlbacher, Pastoralass. Salzburg-St. Andrä.

- **Dommuseum** (1. 3. 2002)

Direktor: Dr. Peter Keller

- **Katholische Männerbewegung** (13. 2. 2002)

Vorsitzender: Helmut Dachs

- **Katholische Jungschar** (13. 2. 2002)

Vorsitzende: Maria Stemberger

- **Kongregation U.L.F von der Liebe des Guten Hirten** (26. 1. 2002)

Oberin der Niederlassung in Salzburg: Sr. Regina Hanko

- **Todesfall**

P. Maurus Giese OSB, Wallfahrtsdirektor in Maria Plain, geb. am 2. 6. 1934 in Köln (Erzdiözese Köln), Priesterweihe am 29. 6. 1994, gest. am 7. 2. 2002.

35. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

OStR KR Ambros Aichhorn
Vorderploin Weng 15
5622 Goldegg
Tel. 0 64 15/20 341

- **Neue E-Mail-Adresse**

pfarre.angath@a1.net

- **Literaturhinweise**

Heiliger Dienst, Heft 1/2002: Dokumentation des Symposions 2001: Gott loben in versöhnter Verschiedenheit. Ökumene und Liturgie.

Das Heft enthält u. a. Beiträge zu folgenden Themen:

- Eröffnungswort von Diözesanbischof Egon Kapellari
 - Erfahrungen aus der Arbeit in der Ökumene
 - Trauung bekenntnisverschiedener Paare
 - Ökumene im Geist und in der Wahrheit
 - Geschichte und Anliegen des „Weltgebetstages der Frauen“
 - Die Bedeutung der Liturgie für die Verständigung der Kirchen
- Vorangestellt ist ein Nachruf auf den kürzlich verstorbenen em. Univ.Prof. für Liturgiewissenschaft Dr. Hans Bernhard Meyer SJ. Abonnement (€ 20,-) und Bestellungen von Einzelheften (€ 5,50): Österreichisches Liturgisches Institut, Erzabtei St. Peter, Postfach 113, 5010 Salzburg, Tel. 0662/844576-84, Fax: 0662/844576-80, E-Mail: oeli@litugie.at

Welt und Umwelt der Bibel: Stadt des Mythos: Ugarit

Im Jahr 1929 fand man an der syrischen Küste bei Ausgrabungen bedeutende Tontafel-Archive. Sie gehörten zu einer weltoffenen Handelsmetropole namens Ugarit, deren Blütezeit im 13. Jahrhundert v.Chr. war. Die Schriftzeichen lassen eine Welt voller Götter, Mythen und Geheimnisse erstehen. Vieles davon ist uns auch aus der Bibel bekannt! In diesen kanaanäischen Kulturreich entwickelte sich das Volk Israel hinein. Von dort erhielt die Religion Israels Kontur. Dieses Heft von „Welt und Umwelt der Bibel“ macht vertraut mit dem Kulturreich Ugarit, lässt ihn anhand der Mythen und Gebrauchstexte, kultischen und alltäglichen Funden lebendig werden und erklärt seine Bedeutung für das Volk der Bibel.

Informationen, Abonnement und Bestellungen von Einzelheften: Edition „Welt und Umwelt der Bibel“, Postfach 10365, D-70076 Stuttgart, Tel. +49/711/61 92 050, Fax: +49/711/61 92 077 oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Tel. 0 22 43/32 938, Fax: 32 938-39.

**Erzb. Ordinariat
Salzburg, 11. März 2002**

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 4

April

2002

Inhalt

36. Päpstliche Bibelkommission: Das jüdische Volk und seine Heilige Schrift in der christlichen Bibel. S. 46
37. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz. S. 46
38. Charta Oecumenica. S. 46
39. Pfarrkirchenratsordnung 1991 in der Fassung 2002. S. 47
40. Behelfsdienst – Übernahme durch die Dombuchhandlung. S. 47
41. Bundespflegegeldgesetz – Weltpriester. S. 47
42. Personalnachrichten. S. 48
43. Mitteilungen. S. 48

36. Päpstliche Bibelkommission: Das jüdische Volk und seine Heilige Schrift in der christlichen Bibel

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles das Heft Nr. 152 mit dem Titel

**Päpstliche Bibelkommission:
Das jüdische Volk und seine Heilige Schrift in der
christlichen Bibel**

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Verordnungsblattes 2002 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, D-53113 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330.

Erzb. Ordinariat, 10. April 2002, Prot.Nr. 557/02

37. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für die Pfarrämter das Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 32 vom 1. Februar 2002 beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 10. April 2002, Prot.Nr. 559/02

38. Charta Oecumenica

Die Konferenz Europäischer Kirchen und der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen haben im Geist der beiden Europäischen Ökumenischen Versammlungen von Basel 1989 und Graz 1997 die

Charta Oecumenica.
Leitfaden für die wachsende Zusammenarbeit
unter den Kirchen in Europa

herausgegeben.

„Sie beschreibt grundlegende ökumenische Aufgaben und leitet daraus eine Reihe von Leitlinien und Verpflichtungen ab. Sie soll auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens eine ökumenische Kultur des Dialogs und der Zusammenarbeit fördern und dafür einen verbindlichen Maßstab schaffen. Sie hat jedoch keinen lehramtlich-dogmatischen oder kirchenrechtlich-gesetzlichen Charakter. Ihre Verbindlichkeit besteht vielmehr in der Selbstverpflichtung der europäischen Kirchen und ökumenischen Organisationen“ (Vorwort, S. 4).

Interessierte können die Charta Oecumenica unter folgender Adresse bestellen:

Rat der Europäischen Bischofskonferenzen, Gallusstraße 24, CH-9000 St. Gallen

Tel. + 41 71 227 33 74. Fax: +41 71 227 33 75. E-Mail: ccee@telenet.ch.

Im Internet ist die Charta Oecumenica zu finden unter: www.cec-kek.org/Deutsch/ChartafinG.htm

Erzb. Ordinariat, 10. April 2002, Prot.Nr. 560/01

39. Pfarrkirchenratsordnung 1991 in der Fassung 2002

Als Sonderausgabe 4/2 des Verordnungsblattes erscheint die Pfarrkirchenratsordnung 1991 in der Fassung 2002. Sie ist dieser Ausgabe des Verordnungsblattes beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 10. April 2002, Prot.Nr. 561/02

40. Behelfsdienst – Übernahme durch die Dombuchhandlung

Der Behelfsdienst wird in der jetzigen Form im April 2002 aufgelöst und in die Dombuchhandlung integriert. Die derzeitigen Räume werden für die EDV und Telefontechnik sowie ein EDV-Büro benötigt. Der Behelfsdienst ist ab 15. April 2002 wegen Übersiedlung geschlossen. Ab 2. Mai werden Formulare und Behelfe über die Dombuchhandlung angeboten.

Dombuchhandlung – Tel. 0662/84 00 70 oder 84 21 48, Ansprechpartner: Gottfried Kuhn

Erzb. Ordinariat, 10. April 2002, Prot.Nr. 562/02

41. Bundespflegegeldgesetz - Weltpriester

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2002, vom 15.02.2002:

72. Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen betreffend die Einbeziehung einer weiteren Personengruppe in den anspruchsberechtigten Personenkreis des Bundespflegegeldgesetzes (Einbeziehungsverordnung 2002)

Auf Grund des § 3 Abs 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 69/2001, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Nachstehende Personen zählen zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes:

Weltpriester der Katholischen Kirche, welche in einer ihren Sitz im Bundesgebiet habenden Diözese inkardiniert oder vorläufig aufgenommen sind und Anspruch auf Bezüge gegen eine dieser Diözesen haben.

§ 2: Die Entscheidung in Angelegenheiten nach dem Bundespflegegeldgesetz obliegt hinsichtlich der im § 1 genannten Personen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten.

§ 3: Bringen die im § 1 genannten Personen bis 31. August 2002 einen Antrag auf Zuerkennung des Pflegegeldes ein, ist dieses ab Vorliegen der Voraussetzungen – frühestens ab 1. März 2002 – zu leisten.

§ 4: Diese Verordnung tritt mit 1. März 2002 in Kraft.

Erzb. Ordinariat, 10. April 2002, Prot.Nr. 563/02

42. Personalaufnahmen

- **Promotion zum Doktor der Theologie** (11. 2. 2002)
Mag. Ignaz Steinwender, Pfarrer in Zell am Ziller
- **Gesellschaft des katholischen Apostolates (Pallottiner)** (25. 3. 2002)
Regional: KR P. Alois Schwarzfischer

43. Mitteilungen

- **Neue Adresse**
Erzb. Pfarramt
St. Georgen bei Salzburg
Pfarrhofstraße 1
5113 St. Georgen/Sbg.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. April 2002

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net

Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 4/2

April

2002

Sonderausgabe

Pfarrgemeindeordnung
der
Erzdiözese Salzburg

III.
Pfarrkirchenratsordnung
1991
(in der Fassung 2002)

Inhalt

Wesen und Aufgabe. S. [3]

Organisation des Pfarrkirchenrates. S. [3]

Konstituierung und Arbeitsweise. S. [4]

Protokollführung. S. [5]

Siegel. S. [5]

Funktionsdauer. S. [6]

Beendigung der Mitgliedschaft. S. [6]

Amtsführung. S. [6]

Handlungen der außerordentlichen Verwaltung. S. [6]

Handlungsvollmacht des Pfarrers bei laufenden Agenden. S. [7]

Eingabe- und Anhörungsrecht des Pfarrgemeinderates. S. [7]

Friedhofsverwaltung. S. [8]

Aufsichtsrecht der bischöflichen Behörde. S. [8]

Pfründenvermögen. S. [8]

Kirchenrechnung. S. [8]

**Wirkungskreis des Pfarrkirchenrates in
Baulastangelegenheiten.** S. [9]

Mitwirkung in Kirchenbeitragsangelegenheiten. S. [10]

Inkrafttreten. S. [10]

Wesen und Aufgabe

§ 1

Der Pfarrkirchenrat ist gemäß Canon 537 CIC jenes Gremium der Pfarre, das in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat den Pfarrer bei der kirchlichen Vermögensverwaltung mitverantwortlich unterstützt. In der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Pfarrkirchenrat die im Canon 1254 § 2 CIC festgelegten Zwecke zu verfolgen. Dort, wo sich die Aufgabenbereiche von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat berühren, genießt der Pfarrgemeinderat gemäß dieser Ordnung ein Eingabe- und Anhörungsrecht.

§ 2

Der Pfarrkirchenrat ist in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung der gesetzliche Vertreter der Rechtspersonen Pfarrkirche, Pfarre und allenfalls vorhandener Filialkirchen.

Der Bischof kann anordnen, dass für spezielle Seelsorgsbezirke oder für Filialkirchen eigene Pfarrkirchenräte bestellt werden.

Organisation des Pfarrkirchenrates

§ 3

Der Pfarrkirchenrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens zwölf weiteren zu bestellenden Pfarrangehörigen, die volljährig sein müssen. Die bischöfliche Behörde setzt für jede Pfarre die Zahl fest. Der zuständige Pfarrer ist hiefür antragsberechtigt.

Der Vorsitzende des Pfarrkirchenrates ist der Pfarrer oder die sonst vom Bischof mit dieser Stellung beauftragte Person.

In inkorporierten Pfarren steht dem vom Inkorporationsträger bestellten Vertreter im Pfarrkirchenrat der Vorsitz zu.

§ 4

Die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat ist ein kirchliches Ehrenamt. Sie ist daher an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- a) Lebensführung nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens;
- b) Allgemeines Ansehen und Vertrauen bei den Gläubigen der Pfarre;
- c) Nahe Verwandte oder Bedienstete des Pfarrers dürfen in den Pfarrkirchenrat nicht aufgenommen werden. Auch sollen aus einer Familie nicht mehrere Mitglieder im Pfarrkirchenrat sein.

§ 5

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Pfarrer zu einem Drittel, vom Pfarrgemeinderat zu zwei Dritteln namhaft gemacht.

Konstituierung und Arbeitsweise

§ 6

Die für den Pfarrkirchenrat namhaft gemachten Mitglieder werden in ihrer konstituierenden Sitzung vom Pfarrer durch das Versprechen, ihre Aufgabe im Pfarrkirchenrat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Amtseheimnis zu wahren, auf ihr Amt durch Handschlag verpflichtet. Sodann wählen sie aus ihrer Mitte die Obfrau / den Obmann (die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden) und die Schriftührerin / den Schriftführer. In der Regel soll die Obfrau / der Obmann des Pfarrkirchenrates auch dem Pfarrgemeinderat angehören.

§ 7

Über die konstituierende Sitzung des Pfarrkirchenrates ist ein Protokoll anzufertigen, das in einer Ausfertigung binnen vierzehn Tagen auch an die Erzb. Finanzkammer zu übersenden ist. Die Bestellung der Pfarrkirchenräte bedarf der Zustimmung der Erzb. Finanzkammer und wird von dieser schriftlich bestätigt. Für die Obfrau / den Obmann wird ein Dekret ausgestellt.

§ 8

Der Pfarrgemeinde sind die Namen der Pfarrkirchenräte in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 9

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind zur Wahrung des Amtseheimnisses bezüglich der Beratung und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden weiter. Eine Beeinträchtigung des Eingabe- und Anhörungsrechtes des Pfarrgemeinderates (§ 22) darf bei Berufung auf die Wahrung des Amtseheimnisses nur aus wirklich triftigen Gründen erfolgen.

§ 10

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Nach jeweiliger Übereinkunft können aber für besondere Aufwendungen Spesenersätze geleistet werden.

§ 11

Der Vorsitzende beruft den Pfarrkirchenrat ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, sonst über Antrag mindestens der Hälfte der bestellten Mitglieder oder über Verlangen der bischöflichen Behörde.

Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in geeigneter Weise, in der

Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vorher einzuladen. Ist die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Der Pfarrkirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Befangene Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Befangenheit ist vor allem dann anzunehmen, wenn ein Interesse des Betreffenden oder seiner Angehörigen am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenskollision vorliegt.

Die Anwesenheit eines befangenen Mitgliedes in der Sitzung macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme durch ein befangenes Mitglied macht die betreffenden Beschlüsse jedoch nichtig. Liegt Befangenheit vor, so ist der Grund dafür und der Name des befangenen Mitgliedes zu protokollieren.

Protokollführung

§ 13

Über den Ablauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das auf jeden Fall die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder sowie den vollen Wortlaut der Beschlüsse und der Stimmenverhältnisse zu enthalten hat. Der Vorsitzende hat das Protokoll gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind im Pfarrarchiv zu verwahren und unterliegen der Visitation. Die Einsicht in die Protokolle steht nur den Pfarrkirchenratsmitgliedern, dem Dechant und der bischöflichen Behörde zu.

Protokollschriften sind auf Verlangen der bischöflichen Behörde auszufolgen.

Siegel

§ 14

Das Siegel des Pfarrkirchenrates ist ein Rundsiegel mit einem Kreuz mit gleichlangen Balken und der Umschrift: „R.k. Pfarrkirchenrat ...“ Das Siegel ist im Pfarramt vom Pfarrer sorgfältig zu verwahren.

Funktionsdauer

§ 15

Die Funktionsdauer des Pfarrkirchenrates beträgt analog der Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates fünf Jahre. Der Pfarrkirchenrat wird jeweils nach der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates bestellt.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16

Die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat endet durch:

- a) Ablauf der Funktionsperiode
- b) Wegfall einer der im § 4 genannten Voraussetzungen
- c) Enthebung (§ 24)
- d) Freiwillige Amtsniederlegung

Endet die Mitgliedschaft einzelner Pfarrkirchenräte, erfolgt die Ernenntung von neuen Mitgliedern analog den Vorschriften der § 5 ff.

Amtsführung

§ 17

Der Pfarrkirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er fertigt die vom Pfarrkirchenrat ausgehenden Schriftstücke alleine, ausgenommen solche rechtsverbindlicher Art, die zu ihrer Gültigkeit der Mitfertigung der Obfrau / des Obmannes oder eines anderen bestellten Mitgliedes des Pfarrkirchenrates bedürfen. Schriftstücke rechtsverbindlicher Art in Vertretung der Rechtsperson Pfarre (Canon 515 CIC) werden vom Pfarrer alleine gefertigt (Canon 532 CIC). Im Geldverkehr unterfertigt der Vorsitzende oder die Obfrau / der Obmann unter Beifügung des Siegels alleine.

Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des Siegels zu erfolgen.

§ 18

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind in ihrer Amtsführung an die Vorschriften dieser Pfarrkirchenratsordnung gebunden.

Handlungen der außerordentlichen Verwaltung

§ 19

Akte der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen bischöflichen Behörden (Erzb. Ordinariat oder Erzb. Finanzkammer).

Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten:

1. Die Prozessführung als Kläger oder Beklagter (Canon 1288 CIC).
2. Der Abschluss von Bestandsverträgen (Canon 1297 CIC in Verbindung mit dem Dekret der Bischofskonferenz Nr. 7/84).
3. Gemäß Canon 1281 § 2 alle Rechtshandlungen, welche der Diözesanbischof als Akte der außerordentlichen Verwaltung festlegt.

§ 20

Von Ladungen zu Prozessen und Verwaltungsverfahren (z.B. Bauverhandlungen, Grundablöseverhandlungen etc.) hat der Pfarrkirchenrat die Erzb. Finanzkammer rechtzeitig vor der Verhandlung zu verständigen.

Handlungsvollmacht des Pfarrers bei laufenden Agenden

§ 21

Alle Maßnahmen zur Bestreitung des laufenden Aufwandes der Rechtsträger Pfarrkirche oder Pfarre, welche im Einzelfall keinen höheren Betrag als € 3.000,— erfordern, sowie den Einkauf von Heizstoffen kann der Pfarrer selbständig vollziehen.

Eingabe- und Anhörungsrecht des Pfarrgemeinderates

§ 22

1. Der Pfarrgemeinderat mit seinen Ausschüssen ist berechtigt, am Beginn jeden Rechnungsjahres an den Pfarrkirchenrat mit Budgetwünschen heranzutreten. Der Pfarrkirchenrat entscheidet über diese unter Abwägung der vom Pfarrgemeinderat angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre.
2. Der Pfarrkirchenrat hat den Pfarrgemeinderat mindestens einmal jährlich sowohl über seine erfolgten als auch über seine beabsichtigten Entscheidungen in geeigneter Weise zu unterrichten.
3. Vor der Beschlussfassung über die Eingabe eines außerordentlichen Haushaltplanes über bauliche Maßnahmen, welche seelsorglich genutzte Räumlichkeiten betreffen, sowie über Dienstverhältnisse hat der Pfarrkirchenrat eine Stellungnahme des Pfarrgemeinderates einzuholen und diese bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit mitzubерücksichtigen. Ist eine solche Mitberücksichtigung für den Pfarrkirchenrat nicht möglich, so hat er in seiner Eingabe an die Erzb. Finanzkammer die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates mit vorzulegen.

Friedhofsverwaltung

§ 23

Der Pfarrkirchenrat verwaltet den kirchlichen Friedhof, wenn ein solcher zur Pfarre gehört. Für die Friedhofsverwaltung wird vom Pfarrkirchenrat ein verantwortlicher Friedhofsverwalter bestellt.

Aufsichtsrecht der bischöflichen Behörde

§ 24

Die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates unterliegt der Aufsicht der bischöflichen Behörde. Sie kann in Handhabung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse des Pfarrkirchenrates im Rahmen der außerordentlichen Verwaltung aufheben oder für die Geschäftsführung die notwendigen Weisungen erteilen. Sie ist bei Säumigkeit unbeschadet der Haftung der säumigen Organe berechtigt, den betreffenden Rechtsträger anstelle des Pfarrkirchenrates gesetzlich zu vertreten.

Die bischöfliche Behörde kann den Pfarrkirchenrat oder einzelne Mitglieder desselben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwartet werden kann oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden, vom Amte entheben. Den Betroffenen sind die Gründe für die Enthebung mitzuteilen.

Bis zur Bestellung eines neuen Pfarrkirchenrates wird zur Besorgung der laufenden Geschäfte von der bischöflichen Behörde ein dreigliedriger Verwaltungsrat bestellt.

Pfründenvermögen

§ 25

Angelegenheiten der Verwaltung des Pfründenvermögens nimmt der Pfarrkirchenrat nur auf Ersuchen des Pfründeninhabers oder über Auftrag der bischöflichen Behörde in Verhandlung.

Die Rechte der Pfarrgeistlichen an den zu ihren Amtseinkommen bestimmten Teilen des Kirchen- oder Pfarrvermögens werden durch die Bestimmungen dieser Pfarrkirchenratsordnung nicht berührt.

Kirchenrechnung

§ 26

Nach Abschluss eines jeden Jahres hat der Pfarrkirchenrat die Kirchenrechnung über das abgelaufene Jahr zu erstellen und zu beschließen. Sie ist in zwei Ausfertigungen samt den erforderlichen Belegen bis spätestens 30. April der Erzb. Finanzkammer (Abteilung Pfarrverwaltung) vorzulegen.

Die Genehmigung der Kirchenrechnung bewirkt die Entlastung des Pfarrkirchenrates. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Der Pfarrkirchenrat hat die Pfarrgemeinde alljährlich in geeigneter Weise über die Finanzgebarung zu informieren.

Wirkungskreis des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten

§ 27

Unter Baulastangelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und der Erhaltung der pfarrkirchen- und pfarreigenen Gebäude und deren Einrichtung beziehen.

Der Pfarrkirchenrat beschließt und vollzieht die alljährlich wiederkehrenden Herstellungen und Anschaffungen, soweit diese aus den Mitteln der Pfarrkirche oder Pfarre gedeckt werden können. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen sind als Akte der außerordentlichen Verwaltung (§ 19) genehmigungspflichtig.

§ 28

Falls die Kosten für alljährlich wiederkehrende oder für außerordentliche Herstellungen nicht ohne Beihilfe der Erzdiözese getragen werden können, hat sich der Pfarrkirchenrat wegen der Finanzierung mit der Erzb. Finanzkammer ins Benehmen zu setzen.

§ 29

Die Vollziehung von Bauvorhaben obliegt dem Pfarrkirchenrat, es sei denn, die Erzb. Finanzkammer betraut das Erzb. Bauamt. Im letzteren Falle wird der betreffende Rechtsträger in allen Belangen des Bauvorhabens von der bischöflichen Behörde vertreten.

Bei Notwendigkeit von außerordentlichen Herstellungen ist ein außerordentlicher Haushaltsplan zu erstellen und bis 1. Oktober des laufenden Jahres für das folgende Jahr der Erzb. Finanzkammer zur Begutachtung vorzulegen. Dem Haushaltsplan über außerordentliche Herstellungen müssen in der Regel die erforderlichen Kostenvoranschläge beigelegt werden.

§ 30

Der Pfarrkirchenrat hat unbeschadet der Rechte des Inkorporationsträgers mit aller Sorgfalt über den Bauzustand der Gebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.

§ 31

Handelt es sich um eine inkorporierte Pfarre oder ist ein Dritter verpflichtet, zur Baulast beizutragen, so hat der Pfarrkirchenrat mit dem Spezialverpflichteten eine Einigung wegen der Zusicherung der Beitragsleistung anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die bischöfliche Behörde zwecks weiterer Veranlassung in Kenntnis zu setzen.

§ 32

Der Pfarrkirchenrat ist bei allen Baumaßnahmen für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich, es sei denn, dass die bischöfliche Behörde den Vollzug an sich gezogen hat.

Mitwirkung in Kirchenbeitragsangelegenheiten

§ 33

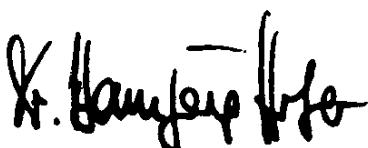
Die Erzb. Finanzkammer kann Mitglieder des Pfarrkirchenrates mit Agenden einer Kirchenbeitragsstelle betrauen oder andere geeignete Personen mit Zustimmung des Pfarrkirchenrates für den Kirchenbeitrags-Interventionsdienst zu außerordentlichen Pfarrkirchenräten bestellen.

Inkrafttreten

§ 34

Diese Pfarrkirchenratsordnung tritt mit 1. 8. 1991 in Kraft. Damit wird die Pfarrkirchenratsordnung vom 10. 12. 1952 (Verordnungsblatt Nr. 119/1952) in der Fassung vom 2. 4. 1973 (Verordnungsblatt Nr. 64/1973) außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende Pfarrkirchenratsordnung in der Fassung 2002 wurde vom Erzb. Konsistorium am 14. 3. 2002 beschlossen und tritt mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Verwendete Abkürzungen:

PGR = Pfarrgemeinderat

CIC = Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts)

Erzb. Ordinariat, 14. März 2002, Prot.Nr. 335/02

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. April 2002

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 5

Mai

2002

Inhalt

44. Weihekandidaten: Bekanntgabe. S. 50
45. Diözesanen Frauenkommission: Statut. S. 50
46. Orgelkommission: Statut. S. 53
47. Ombudsstelle der Erzdiözese Salzburg: Richtlinien. S. 57
48. Diözesanreform: Promulgation der Beschlüsse. S. 58
49. Haushaltsplan 2003: Eingaben. S. 58
50. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz:
freiwerdende Arbeitsverhältnisse. S. 59
51. Veröffentlichung von Kunstgegenständen im Internet:
Rücksprache notwendig. S. 59
52. Die Feier der Eingliederung in die Kirche. Grundform:
Neuausgabe. S. 60
53. Personalnachrichten. S. 61
54. Mitteilungen. S. 62

44. Weihekandidaten: Bekanntgabe

Am Hochfest der Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni 2002, um 10.00 Uhr, werden vom hwst. Herrn Erzbischof Dr. Georg Eder im Dom zu Salzburg zum Priester geweiht:

Christoph Gmachl-Aher aus der Stadtpfarre Salzburg-Taxham
 Hans Peter Proßegger aus der Pfarre Mittersill
 Br. Maximilian Fuetsch aus dem Franziskanerorden

Die Kandidaten mögen am Sonntag, dem 9. Juni 2002, bei allen Gottesdiensten der feiernden Gemeinde mit Namen vorgestellt und ihre Priesterweihe bekannt gegeben werden. In den Fürbitten möge der Weihekandidaten und des Anliegens der geistlichen Berufe gedacht werden.

Erzb. Ordinariat, 7. Mai 2002, Prot.Nr. 680/02

45. Diözesanen Frauenkommission: Statut

1. Ziele und Aufgaben

- 1.1 Die Diözesane Frauenkommission (DFK) ist auf der Grundlage des kirchlichen Rechtes (vgl. can. 212 § 3 CIC) ein Beratungsorgan des Erzbischofs von Salzburg und des Erzb. Konzistoriums, um die Vertretung der Interessen der Frauen an der Teilnahme an innerkirchlichen Meinungs- und Entscheidungsprozessen sowie der Förderung der Frauen im Bereich der Erzdiözese Salzburg zu ermöglichen.
- 1.2 Konkrete Aufgaben der Frauenkommission können sein:
 - a) Beratung aktueller Fragen und Themen der Seelsorge und des gesellschaftlichen Lebens, die Frauen betreffen, und daraus resultierende Informationen, Entscheidungshilfen und Stellungnahmen für den Ordinarius, die diözesanen Gremien und Dienststellen.
 - b) Ansprechstelle und Arbeitskreis für das Aufzeigen und Beheben offener und versteckter Diskriminierung von Frauen in der Kirche.
 - c) Aufklärungsarbeit über Stellung und Aufgaben von Frauen in der Kirche.
 - d) Anregung, Beratung und Erarbeitung von Projekten besonderer Frauenförderung und Befähigung zur Übernahme von Diensten und Ämtern in der Erzdiözese.

- e) Förderung des Gesprächs und der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Frauengruppen und -einrichtungen in Kirche und Gesellschaft.

2. Mitglieder

2.1 Zusammensetzung

Die Diözesane Frauenkommission setzt sich aus 15 Frauen zusammen, die in ihrer Vollversammlung die unterschiedlichen Lebensumstände und Altersgruppen repräsentieren sollen.

Folgende Gruppen bzw. Einrichtungen oder Personenkreise werden eingeladen, Vorschläge für die Besetzung der DFK zu machen:

- Katholische Frauenbewegung (kfb)
- Frauenorden
- Religionslehrerinnen und Vertreterinnen von kirchlichen Privatschulen
- Pastoralistentinnen und Theologinnen, Pfarramtsleiterinnen, Frauen in Pfarrgemeinderäten
- Bildungs- und Beratungseinrichtungen
- Frauen im pfarrlichen Seelsorgebereich (Pfarrhaushälterinnen, Pfarrsekretärinnen)
- Jugend
- Caritas-Mitarbeiterinnen
- kirchliche Angestellte (eine Person / Personalvertretung)

Jede dieser Gruppen entsendet zwei Mitglieder, aus dem Bereich Jugend, Caritas und kirchliche Angestellte je ein Mitglied. Alle Mitglieder der DFK bedürfen der Bestätigung durch den Erzbischof.

2.2 Amtsdauer

- a) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- b) Eine einmalige Wiederbestellung derselben Person ist möglich; der Erzbischof kann in besonderen Fällen eine dritte Amtsperiode bestätigen.
- c) Rücktritte sind zugleich dem Erzbischof und der DFK mitzuteilen.

3. Organe

3.1 Vorsitz

Die vom Erzbischof bestätigten Mitglieder der DFK wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende, die in den Pastoralrat entsandt wird. Sie gehört dem Pastoralrat an und kann in andere diözesane Ratsgremien eingeladen werden.

3.2 Stellvertreterin

Die DFK wählt aus ihren Reihen auch die Stellvertreterin der Vorsitzenden.

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin, einem weiteren Mitglied der DFK und der Schriftführerin. Auch das weitere Mitglied und die Schriftführerin werden von der Vollversammlung gewählt.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die DFK-Sitzungen vorzubereiten und für die Ausführung der Kommissionsbeschlüsse zu sorgen.

3.4 Sekretariat

- a) Die ehrenamtliche Arbeit der DFK bedarf der sekretariellen Unterstützung. Diese liegt bei der kfb.
- b) Spezielle Aufgaben bedürfen der Budgetierung seitens der kfb und werden von der Erzdiözese Salzburg mitgetragen.

3.5 Vollversammlung

Die DFK tritt jährlich wenigstens zweimal zu Sitzungen zusammen, die von der Vorsitzenden einberufen werden.

Aus aktuellen Anlässen kann vom Vorstand sowie auch auf Verlangen des Ortsordinarius oder eines Drittels der Kommissionsmitglieder eine außerordentliche Sitzung angesetzt werden.

3.6 Arbeitsgruppen

Für bestimmte Problembereiche und Projekte können von der DFK Arbeitsgruppen gebildet werden, zu denen auch außerkommissionelle Frauen und Männer als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Expertinnen und Experten beigezogen werden können.

4. Arbeitsweise

- 4.1 Die Sitzungen aller Organe erfolgen gemäß der ausgeschriebenen bzw. genehmigten Tagesordnung.
- 4.2 Grundsätzlich besteht für die Mitglieder die Pflicht der Teilnahme an den Sitzungen. Eine Verhinderung ist zu begründen.
- 4.3 Jedes Mitglied kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge zur Beratung und Beschlussfassung einbringen.
- 4.4 Beschlüsse sowohl in der Vollversammlung als auch im Vor-

stand der DFK bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der jeweiligen Mitglieder.

Anträge gelten als angenommen, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

- 4.5 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Erzbischof wird regelmäßig über die Tätigkeit der DFK informiert.

- 4.6 Stellungnahmen, Bericht und Presseaussendungen können von der DFK, vom Vorstand oder der Vorsitzenden in deren Auftrag über das Diözesane Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden.

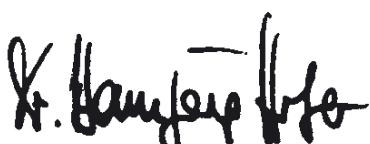
- 4.7 Die Mitarbeit in der DFK ist ehrenamtlich. Eine Vergütung von Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen ist möglich.

5. Schlussbestimmungen

Der hwst. Herr Erzbischof hat diese Statuten nach Beratung im Pastoralrat bestätigt und am 29. April 1997 für drei Jahre ad experimentum in Kraft gesetzt.

Auf Antrag der Diözesanen Frauenkommission wurden geringfügige Änderungen in die vorliegende Fassung eingearbeitet.

Die Statuten werden mit Rechtswirksamkeit vom 1. Mai 2002 erneut für drei Jahre ad experimentum in Kraft gesetzt.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 22.04.2002, Prot.Nr. 658/02

46. Orgelkommission: Statut

Die Orgelkommission ist eine Einrichtung der Erzdiözese Salzburg und eng mit der Diözesankommission für Kirchenmusik verbunden.

1. Aufgaben

Die Orgelkommission wird tätig

- 1.1 *bei Umbauten, Sanierungen oder Restaurierungen bestehender Orgeln*

– sofern es sich nicht um Arbeiten im Rahmen eines Stimm- und Pflegevertrages handelt.

Je nach Art und Umfang der geplanten Arbeiten wird die Orgelkommission zu entscheiden haben, ob

- a) die Bewilligung „auf kurzem Weg“ erteilt werden kann oder
- b) ein Gutachten als Grundlage für die Ausschreibung der Arbeiten erforderlich ist.

1.2 beim Neubau einer Orgel

Vor einem allenfalls vorzunehmenden Abbruch einer Orgel begutachtet die Orgelkommission die bestehende Orgel, um feststellen zu können, ob noch historisch wertvolles Material vorhanden ist. Sollte die Orgelkommission einem Abbruch zustimmen, so ist sie

- a) in die Planung eines neu zu errichtenden Instrumentes und
- b) in die Vorbereitung der Ausschreibung eines Orgelneubaues verpflichtend einzubeziehen.

Sinngemäß ist dieser Vorgang auch einzuhalten, wenn ein Instrument transferiert, bzw. wenn ohne Abbruch einer bereits bestehenden Orgel ein neues Werk errichtet werden soll.

Umbauten, Sanierungen, Restaurierungen und Neubauten von Orgeln sind der Orgelkommission rechtzeitig, d. h. vor Beginn der geplanten Arbeiten, mitzuteilen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass das Tätigwerden der Kommission nicht verhindert oder eingeschränkt wird.

1.3 bei der Kollaudierung

Nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist allein die Orgelkommission für die Kollaudierung zuständig.

1.4 als Beratungsorgan des Auftraggebers

Die Orgelkommission ist verpflichtet, bei allen oben genannten Arten von Projekten dem Auftraggeber beratend zur Seite zu stehen, Kontakt mit der beauftragten Orgelbaufirma zu unterhalten und – falls erforderlich – zweckentsprechende, zur Förderung des Werkes notwendige Maßnahmen zu veranlassen.

2. Mitglieder

2.1 Der Orgelkommission gehören, außer dem Vorsitzenden, mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an. Vorsitzender der Orgelkommission ist in der Regel der Domorganist von Salzburg, der ex offo Mitglied der Orgelkommission ist.

Die Mitglieder müssen spezielle Kenntnisse bzw. einschlägige

Erfahrung bezüglich Geschichte und Praxis des Orgelbaus, der Orgelrestaurierung sowie des Orgelspiels aufweisen.

Nach Möglichkeit soll wenigstens je ein Mitglied des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Salzburg und ein/e Leiter/in einer Orgelklasse an der Universität Mozarteum in die Orgelkommission berufen werden.

- 2.2 Die Ernennung erfolgt per Dekret durch den Ordinarius für fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Verzicht des übernommenen Dienstes seitens eines Mitgliedes
 - b) durch Abberufung (Entzug der Mitgliedschaft) seitens des Ordinarius
 - c) durch Tod.

3. Arbeitsweise

- 3.1 Der Vorsitzende der Orgelkommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied beruft nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zur Erörterung der anstehenden Projekte eine Kommissionssitzung ein. In dieser Sitzung sind die erforderlichen Maßnahmen (Lokalaugenschein, Gutachten, erforderliche Korrespondenz, Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen usw.) zu beschließen.
- 3.2 Die Orgelkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Orgelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Abstimmung im Wege des Umlaufs ist zulässig.
- 3.3 Die Orgelkommission ist berechtigt, für einzelne Projekte, bei Bedarf weitere Fachleute zu kooptieren bzw. Fachleute – ohne Stimmrecht – als Entscheidungshilfe beizuziehen.
- 3.4 Die Orgelkommission ist in der Diözesankommission für Kirchenmusik durch ihren Vorsitzenden ständig vertreten. Dieser oder ein von ihm beauftragtes Mitglied ist verpflichtet, der Diözesankommission für Kirchenmusik über die Tätigkeit der Orgelkommission schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.
- 3.5 Die Orgelkommission hat die jeweils zuständigen Kirchenmusikreferenten über die Projekte zu informieren, die in deren

Wirkungsbereich fallen, und sie zu Begehungungen und Besprechungen vor Ort einzuladen.

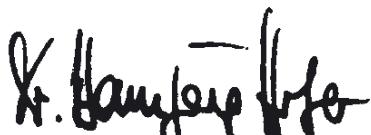
- 3.6 Die Mitglieder der Orgelkommission sind verpflichtet, sämtliche Tätigkeiten statutengemäß nach objektiven Grundsätzen auszuüben. Sie sind diesbezüglich der Erzdiözese Salzburg voll rechenschaftspflichtig.
- 3.7 Die Mitglieder der Orgelkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, d. h. unentgeltlich, aus. Bar- und Sachaufwand, insbesondere Reisespesen und dgl., werden von der Erzdiözese Salzburg nach Vorlage eines entsprechenden Nachweisesersetzt.
- 3.8 Die Orgelkommission ist bei Bedarf berechtigt, für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu beschließen.

4. Befugnisse

- 4.1 Bei Abbruch, Umbau, Reparatur, Restaurierung oder Transferierung bestehender Orgeln sowie bei Neubauten ist der Auftraggeber verpflichtet, die Orgelkommission der Erzdiözese beizuziehen.
- 4.2 Vor Erteilung einschlägiger Aufträge hat der Auftraggeber das schriftliche Einverständnis der Orgelkommission einzuholen.
- 4.3 Vertragsabschlüsse bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Gegenzeichnung durch den Ortsordinarius. Vor Vertragschluss holt der Ortsordinarius eine Stellungnahme der Orgelkommission ein.

5. Zuordnung

Die diözesane Orgelkommission ist dem Seelsorgeamt zugeordnet.



K. Haufner
Ortsordinarius

+ Georg Gehr,
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 26. März 2002, Prot.Nr. 341/02

47. Ombudsstelle der Erzdiözese Salzburg: Richtlinien

1. Aufgaben

Die Ombudsstelle der Erzdiözese Salzburg ist eingerichtet, um Beschwerden, Wünsche und Anregungen, die in den Zuständigkeitsbereich kirchlicher Amtsträger fallen, entgegenzunehmen, Antworten zu geben und nach Lösungen zu suchen.

2. Ernennung der Ombudsleute

Die Ombudsleute werden vom Erzbischof nach Beratung im Konsistorium für die Dauer von drei Jahren ernannt.

3. Finanzierung

Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt, wobei für den Sachaufwand die Finanzkammer der Erzdiözese sorgt.

4. Arbeitsweise

Die Ombudsleute haben bei ihrer Tätigkeit keine Parteienstellung, sie sind nicht weisungs- und entscheidungsberechtigt, aber auch nicht weisungsgebunden. Sie sehen ihre Aufgabe darin, Lösungsmöglichkeiten mit den Betroffenen gemeinsam zu entwickeln, zu informieren, Klärungen anzustreben und Vermittlungsdienste anzubieten.

Das im Gespräch aufgezeigte Problem wird protokollarisch festgehalten. Nach dem Ablauf von zehn Jahren werden die Protokolle und Dokumente dem Ordinariatskanzler übergeben und von ihm gegebenenfalls vernichtet.

In schwierigen Fragen können die Ombudsleute nach eigenem Ermessen mit der gebotenen Diskretion und Verschwiegenheit Personen des Vertrauens und Sachverständige konsultieren.

5. Diskretion

Die Ombudsleute wissen sich der Diskretion verpflichtet und unterliegen auf Wunsch der Verschwiegenheitspflicht. Lösungsschritte werden nur im Einvernehmen mit den Betroffenen gesetzt.

6. Intervention

Liegt im Anliegen auch der Wunsch nach Intervention vor, dann haben die Ombudsleute Anhörungsrecht bei kirchlichen Amtsträgern, die zur Kooperation verpflichtet sind.

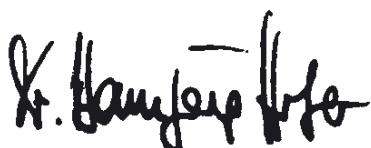
7. Bericht an die zuständigen Stellen

Die Ombudsleute berichten regelmäßig den zuständigen Amtsträgern über Problemfelder ihrer Tätigkeit und regen deren Bearbeitung an.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten ad experimentum auf ein Jahr.

Diese Richtlinien wurden beim Konsistorium am 16. April 2002 verabschiedet und werden mit Rechtswirksamkeit vom 1. Mai 2002 in Kraft gesetzt.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 7. Mai 2002, Prot.Nr. 681/02

48. Diözesanreform: Promulgation der Beschlüsse

Der hwst. Herr Erzbischof Dr. Georg Eder hat die Beschlüsse und Organigramme der Diözesanreform Salzburg bestätigt. Die Promulgation im Sinne der cc. 7 und 8 CIC erfolgt in einem eigenen Band. Die Beschlüsse werden mit Rechtswirksamkeit vom 1. Mai 2002 in Kraft gesetzt.

Die Beschlüsse können im Erzb. Ordinariat (0662/80 47-101) bestellt werden.

Erzb. Ordinariat, 7. April 2002, Prot.Nr. 631/02

49. Haushaltsplan 2003: Eingaben

Die Direktion der Finanzkammer ersucht um die Vorbereitung und Bearbeitung der Eingaben für die notwendigen Vorhaben zum Haushaltsjahr 2003 bis spätestens 1. Oktober 2002.

Es wird nochmals besonders darauf hingewiesen, dass nur vollständige und zeitgerecht einlangende Haushaltsanträge (samt Kostenschätzungen) bearbeitet und nach Möglichkeit berücksichtigt werden können.

- Für jedes einzelne Bauvorhaben ist eine eigene Eingabe zu machen. Bitte verwenden Sie dazu die neu aufgelegten Formulare (1 Exemplar liegt dieser Aussendung bei).
- Für laufende Bauvorhaben (bei denen ein klarer Finanzierungsplan vereinbart ist) benötigt die Finanzkammer keine neuerliche Eingabe.

Die für die Eingabe aufliegenden Vordrucke sind im Sekretariat der Direktion der Erzb. Finanzkammer (Fr. Streitwieser, 0662/8047-300) erhältlich. Für jedes Bauvorhaben erhalten Sie **4 Exemplare „Eingabe zum Haushaltsplan 2003“**, die ausgefüllt **3-fach** zur Bearbeitung zurückgesandt werden mögen. Es besteht auch die Möglichkeit über die E-Mail-Adresse finanzkammer.direktion@zentrale.kirchen.net dieses Formular anzufordern.

Erzb. Ordinariat, 7. Mai 2002, Prot.Nr. 682/02

50. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz: freiwerdende Arbeitsverhältnisse

Entsprechend den Änderungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz § 2b (2) (BGBI. I 52/2002 vom 29.03.2002) hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer mit einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhältnis über im Unternehmen oder Betrieb frei werdende Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten, für den Arbeitnehmer leicht zugänglichen Stelle im Unternehmen oder Betrieb erfolgen.

Aus diesem Grund werden in Hinkunft frei werdende Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit im Teil „Mitteilungen“ des Verordnungsblattes der Erzdiözese Salzburg veröffentlicht.

Erzb. Ordinariat, 7. Mai 2002, Prot.Nr. 683/02

51. Veröffentlichung von Kunstgegenständen im Internet: Rücksprache notwendig

Die Erzb. Pfarrverwaltung hat von der Interpol Wien erfahren, dass einige politische Gemeinden in der Erzdiözese eine Veröffentlichung ihrer Kunstgegenstände planen, wovon auch Kunstgegenstände im

Kirchenbesitz betroffen sind. Ein solche Bekanntmachung berge eine erhöhte Gefahr für Kunstdiebstähle in sich. Durch einen breiteren Bekanntheitsgrad der Kunstgegenstände werde die Wiederverkaufsmöglichkeit keineswegs geschmälert, da die meisten Kunstdiebstähle gezielte Auftragsdiebstähle sind.

Es wird daher untersagt, einer Veröffentlichung im Internet oder einem anderen Massenmedium ohne vorherige Rücksprache mit der Erzb. Pfarrverwaltung (0662/80 47-310) zuzustimmen.

Erzb. Ordinariat, 7. Mai 2002, Prot.Nr. 684/02

52. Die Feier der Eingliederung in die Kirche. Grundform: Neuausgabe

Die Erneuerung des Erwachsenenkatechumenats nach dem Vorbild der frühen Kirche ist eine Frucht des Zweiten Vatikanischen Konzils. In der Liturgiekonstitution (SC 64) und im Missionsdekret (AG 14) hat das Konzil die Wiedereinführung eines gestuften Katechumenats für die Eingliederung Erwachsener in die Kirche beschlossen. Dafür erschien 1972 das für die Gesamtkirche geschaffene römische Modellrituale, seit 1975 gibt es davon eine als Studienausgabe veröffentlichte deutschsprachige Übersetzung: *Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche*.

Das Neuausgabe unter dem Titel *Die Feier der Eingliederung in die Kirche. Teil I: Grundform. Manuskriptausgabe* enthält die Grundordnung des Erwachsenenkatechumenats mit seinen liturgischen Feiern in einer neuen, überarbeiteten deutschen Fassung des römischen Modellrituale *Ordo Initiationis Christianae Adulorum*. Die Überarbeitung wurde von den Bischöfen des deutschen Sprachgebietes in Auftrag gegeben und von einer Projektgruppe der Internationalen Arbeitsgemeinschaft (IAG) der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet besorgt. Ziel der Überarbeitung war die Berücksichtigung der kirchlichen und gesellschaftlichen Situation und der pastoralen Entwicklungen in den Ländern und Regionen des deutschen Sprachgebiets und die Einbeziehung der bisher gemachten Erfahrungen auf dem Gebiet des Erwachsenenkatechumenats.

Das erste Kapitel des römischen Modellrituale *Ordo Initiationis Christianae Adulorum* behandelt die Grundordnung des Katechumenats und enthält die dafür vorgesehenen liturgischen Feiern. Dieses erste Kapitel liegt im neuen Feierbuch, Teil I, in überarbeiteter und angepasster Form zur Erprobung vor.

In Druckvorbereitung ist „Die Feier der Eingliederung in die Kirche. Teil II mit Feiervorlagen zu vier besonderen Situationen:

- I. Die Feier der Eingliederung in die Kirche für Menschen in Lebensgefahr.
- II. Die Feier der Zulassung zur Taufe für Menschen, die in den christlichen Glauben eingeführt, aber noch nicht getauft sind.
- III. Die Feier der Eingliederung in die Kirche für Menschen, die getauft sind, aber nicht in den Glauben eingeführt wurden.
- IV. Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche

Die Auslieferung des Buches (derzeit allein Teil I) erfolgt über das Österr. Liturgische Institut, Erzabtei St. Peter, Postfach 113, 5010 Salzburg, Tel.: 0662 844576-83, Fax: 0662 844576-80,
E-Mail: oeli@litugrie.at

Erzb. Ordinariat, 7. Mai 2002, Prot.Nr. 685/02

53. Personennachrichten

- **Kirchliche Auszeichnung**

Päpstlicher Ehrenprälat (12. 10. 2001 / 16. 4. 2002)
Msgr. Dr. Johann Reißmeier, Generalvikar

Ehrenkapitular des Domkapitels zu den hll. Rupert und Virgil an der Metropolitankirche zu Salzburg (22. 4. 2002)
KR Peter Hofer, Pfarrer in Kaprun

Geistlicher Rat (22. 4. 2002)

Willibald Ringer, Stadtpfarrer in Innsbruck-Dreiheiligen

- **Afro-Asiatisches Institut – Kuratorium**

Mag. Walter Achleitner
P. Dr. Korbinian Birnbacher OSB
Mag. Dr. Josef Erbler, Geschäftsführer des AAI
Sr. Margarita Erlacher
HR Dr. Monika Kalista
Dir. Mag. Hans Kreuzeder
Univ.-Prof. Dr. Anselm Skuhra
Luise Rupert
Gertraud Sattlegger

54. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Mag. Hermann Ettinger
 Johann-Heinrich-Platz 12
 D-50935 Köln
 Tel. +49/221/943 54 08

- **Neue Faxnummer**

Erzb. Pfarramt Söll
 Fax: 053 33 / 53 08-4

- **Neue E-Mail-Adresse**

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-St. Johannes am LKH
 pfarre.st.johannes@lks.at
 (statt bisher: pfarre_stjohannes.lkhsbg@gmx.at)

Erzb. Pfarramt Söll

-Mail pfarramt.söll@utanet.at

- **Literaturhinweise**

Müller, Wolfgang Ferdinand, *Die Vision des Christlichen bei Friedrich Heer*, in der Reihe: Salzburger Theologische Studien, Bd. 19, Tyrolia-Verlag: Innsbruck 2002. 594 S.

Das Werk ist die erste theologisch-systematische Aufarbeitung der umfangreichen Schriften Friedrich Heers und bringt seine Vision einer offenen Katholizität im Horizont der einen, pluralistischen Menschheitsfamilie zur Sprache.

Getauft – und dann? Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen auf ihrem Glaubensweg. Werkbuch. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Luzern, Salzburg und Trier, Herder: Freiburg/Br. 2002, 262 Seiten.

Auf ihrem Weg zur vollen Eingliederung in die Kirche brauchen Kinder und Jugendliche glaubwürdige Menschen, die sie begleiten: in der Familie, im Kindergarten und in der Schule. Mit ihnen zusammen sollen die als Kleinkinder Getauften vor allem in das gottesdienstliche Leben der Kirche hineinwachsen.

Das Werkbuch „Getauft – und dann?“ bietet den Pfarrgemeinden, die Kinder und Jugendliche auf ihrem Glaubensweg mit besonderen liturgischen Feiern begleiten wollen, vielfältige Hilfen. Das Angebot der Feiern reicht von Kindersegnungen im Vor- und Grundschul-

alter, Feiern der Überreichung christlicher Symbole und Gebete bis hin zur feierlichen Erneuerung des Taufbekenntnisses für junge Erwachsene. Zum besseren Verständnis der einzelnen Feierformen ist jeder Feier eine eigene Pastorale Einführung vorangestellt, in der Sinn und Inhalt der Feier erläutert wird. Dadurch ist es auch leichter möglich, die jeweiligen Feiern in entsprechender Weise der Situationen der jeweiligen Pfarrgemeinde anzupassen.

**Erzb. Ordinariat
Salzburg, 7. Mai 2002**

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 6

Juni

2002

Inhalt

55. Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“ als „Motu Proprio“ erlassen – Über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße. S. 66
56. Richtlinien für die Seelsorge in der Erzdiözese Salzburg im 21. Jahrhundert. S. 74
57. Pfarrausschreibungen. S. 79
58. Ausschreibung freier Stellen. S. 79
59. Tiroler Landesfeiertag am 15. August. S. 81
60. Personalnachrichten. S. 82
61. Mitteilungen. S. 82

55. Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“ als „Motu Proprio“ erlassen – Über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße

Durch die Barmherzigkeit Gottes, des Vaters, der versöhnt, hat das Wort Fleisch angenommen im reinen Schoß der seligen Jungfrau Maria, um »sein Volk von seinen Sünden« zu erlösen (*Mt 1,21*) und ihm »den Weg des ewigen Heiles« zu erschließen.¹ Der heilige Johannes der Täufer bestätigt diese Sendung, indem er auf Jesus hinweist als das »Lamm Gottes«, »das die Sünden der Welt hinwegnimmt« (*Joh 1, 29*). Das gesamte Handeln und die Verkündigung des Vorläufers Jesu sind ein nachdrücklicher und beherzter Ruf zur Buße und zur Umkehr, dessen Ausdruck die in den Wassern des Jordans gespendete Taufe ist. Jesus selbst unterwarf sich jenem Bußritus (vgl. *Mt 3, 13–17*), nicht weil er gesündigt hätte, sondern weil »er sich unter die Sünder rechnen lässt. Er ist schon „das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt“ (*Joh 1,29*). Er nimmt schon die „Taufe“ seines blutigen Todes vorweg«.² Das Heil ist insbesondere Erlösung von der Sünde, die ein Hindernis für die Freundschaft mit Gott ist, Befreiung aus dem Zustand der Sklaverei, in dem der Mensch steht, der der Versuchung des Bösen nachgab und die Freiheit der Kinder Gottes verloren hat (vgl. *Röm 8, 21*).

Die von Christus den Aposteln anvertraute Sendung ist die Ankündigung des Reichen Gottes und die Verkündigung des Evangeliums im Hinblick auf die Bekehrung (vgl. *Mk 16, 15; Mt 28, 18–20*). Der Abend desselben Tages seiner Auferstehung, unmittelbar vor Beginn der apostolischen Sendung, schenkt Jesus den Aposteln, auf Grund der Kraft des Heiligen Geistes, die Macht, die reuigen Sünder mit Gott und mit der Kirche zu versöhnen: »Empfangt den Heiligen Geist! Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben; wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert« (*Joh 20, 22–23*).³

Im Laufe der Geschichte und in der ununterbrochenen Praxis der Kirche hat sich der »Dienst der Versöhnung« (*2 Kor 5, 18*), der durch die Sakramente der Taufe und der Buße gespendet worden ist, als eine pastorale Aufgabe erwiesen, die immer lebendig im Bewusstsein blieb und die gemäß dem Auftrag Jesu als ein wesentlicher Bestandteil des priestlichen Amtes erfüllt worden ist. Die Feier des Sakramentes der Buße hat im Laufe der Jahrhunderte eine Entwicklung erfahren, die verschiedene Formen hervorgebracht hat, wobei die Grundstruktur

jedoch immer bewahrt worden ist. Neben der Handlung des Beichtvaters – dieser ist immer ein Bischof oder ein Priester, der im Namen Jesu Christi richtet und freispricht, heilt und gesund macht – besteht diese notwendigerweise aus den Akten des Büßers: die Reue, das Bekenntnis und die Genugtuung.

Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* habe ich geschrieben: »Sodann bitte ich um einen neuen pastoralen Mut, damit die tägliche Pädagogik der christlichen Gemeinden überzeugend und wirksam die Praxis des *Sakramentes der Versöhnung* vorzulegen vermag. Wie ihr euch erinnert, habe ich mich im Jahre 1984 zu diesem Thema mit dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Reconciliatio et paenitentia* geäußert. Dieses Dokument fasste die Früchte der Überlegungen zusammen, die eine Generalversammlung der Bischofsynode zu diesem Problem hervorgebracht hatte. Damals habe ich darum gebeten, mit aller Anstrengung die Krise des „Sündenbewusstseins“ anzugehen, die sich in der zeitgenössischen Kultur feststellen lässt. (...) Als die schon erwähnte Synode das Problem behandelte, hatten alle die Krise des Sakramentes vor Augen, die sich besonders in einigen Gebieten der Welt zeigt. Die Gründe, die an der Wurzel liegen, sind in dieser kurzen Zeitspanne nicht geschwunden. Doch war das Jubiläumsjahr besonders von einer Rückkehr zur sakralen Buße geprägt; so hält es eine ermutigende Botschaft bereit, die man nicht unterschlagen sollte: Wenn viele Gläubige, darunter auch zahlreiche Jugendliche, dieses Sakrament fruchtbar empfangen haben, dann müssen wahrscheinlich die Hirten mehr Vertrauen, mehr Phantasie und einen längeren Atem haben, um das Bußsakrament in der Verkündigung vorzulegen und seine Wertschätzung zu fördern«.⁴ Mit diesen Worten hatte und habe ich die Absicht, meinen Mitbrüdern im bischöflichen Amt – und durch diese allen Priestern – Mut zu machen und sie gleichzeitig mit Nachdruck einzuladen, für eine rasche Erneuerung des Sakramentes der Versöhnung zu sorgen. Dies ist auch eine Forderung echter Nächstenliebe und wahrer pastoraler Gerechtigkeit.⁵ Ich erinnere sie auch daran, dass jeder Gläubige, der die geforderte innere Disposition mitbringt, das Recht hat, persönlich die Gabe dieses Sakramentes zu empfangen.

Damit das Urteil über die Disposition des Büßers hinsichtlich der Gewährung bzw. der Verweigerung der Vergebung und der Auferlegung der angemessenen Buße von Seiten des Spenders des Sakramentes gefällt werden kann, ist es notwendig, dass der Gläubige über das Bewusstsein um die begangenen Sünden, den Schmerz darüber und den Willen, nicht wieder darin zurückzufallen,⁶ hinaus seine Sünden bekennt. In diesem Sinn erklärte das Konzil von Trient, dass es »nach

göttlichem Recht notwendig sei, die Todsünden samt und sonders zu bekennen⁷. Die Kirche sah schon immer einen wesentlichen Zusammenhang zwischen dem Urteil, das den Priestern in diesem Sakrament anvertraut ist, und der Notwendigkeit, dass die Büßer die eigenen Sünden bekennen,⁸ außer bei Unmöglichkeit. Weil das vollständige Bekenntnis der schweren Sünden kraft göttlicher Einsetzung grundlegender Bestandteil des Sakramentes ist, ist es keineswegs der freien Verfügbarkeit der Hirten anheimgestellt (Dispens, Interpretation, örtliche Gewohnheiten, usw.). Allein die zuständige kirchliche Autorität gibt genau – im Rahmen der entsprechenden Disziplinarnormen – die Kriterien zur Unterscheidung an, um die echte Unmöglichkeit, die Sünden zu bekennen, zu unterscheiden von anderen Situationen, in denen die Unmöglichkeit nur scheinbar vorliegt oder jedenfalls überwindbar ist.

In den aktuellen pastoralen Situationen und indem ich den besorgten Anträgen zahlreicher Mitbrüder im Episkopat entgegenkomme, halte ich es für angebracht, auf einige der geltenden kanonischen Normen bezüglich der Feier dieses Sakramentes aufmerksam zu machen und dabei einige Aspekte zu präzisieren, um – im Geiste der Gemeinschaft mit der Verantwortung, die dem gesamten Episkopat eigen ist⁹ –, eine bessere Spendung des Sakramentes zu begünstigen. Es geht darum, die Feier der Gabe, die der Herr Jesus Christus nach seiner Auferstehung der Kirche anvertraut hat, wirksamer zu gestalten, sie immer treu zu wahren, und auf diese Weise fruchtbare werden zu lassen (vgl. Joh 20,19–23). Dies scheint besonders notwendig zu sein, da in einigen Gegenden die Tendenz sichtbar wird, die persönliche Beichte fallen zu lassen, und gleichzeitig unerlaubterweise auf die »Generalabsolution« bzw. die »kollektive Absolution« zurückzugreifen, so dass diese nicht mehr als außerordentliches Mittel in ganz außergewöhnlichen Situationen erkennbar ist. Aufgrund einer willkürlichen Ausweitung der Bedingung einer *schweren Notlage*¹⁰ verliert man praktisch die Treue zum göttlichen Charakter des Sakramentes aus den Augen, und konkret die Notwendigkeit der Einzelbeichte, was zu schweren Schäden für das geistliche Leben der Gläubigen und für die Heiligkeit der Kirche führt.

Nachdem ich diesbezüglich die Kongregation für die Glaubenslehre, die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung und den Päpstlichen Rat für die Auslegung von Gesetzestexten angehört sowie die Meinung der verehrten Brüder Kardinäle, die den Dikasterien der Römischen Kurie vorstehen, eingeholt habe, bestätige ich die katholische Lehre über das Sakrament der Buße und der Versöhnung, die im *Katechismus der Katholischen Kirche*¹¹ zusammenfas-

send dargestellt ist. Deshalb bestimme ich im Wissen um meine pastorale Verantwortung und im vollen Bewusstsein über die immer aktuelle Notwendigkeit und Wirksamkeit dieses Sakramentes folgendes:

1. Die Ordinarien sollen alle Spender des Sakramentes der Buße daran erinnern, dass das universale Gesetz der Kirche unter Anwendung der diesbezüglichen katholischen Lehre folgendes bestätigt hat:
 - a) »Das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Absolution bilden den einzigen ordentlichen Weg, auf dem ein Gläubiger, der sich einer schweren Sünde bewusst ist, mit Gott und der Kirche versöhnt wird; allein physische oder moralische Unmöglichkeit entschuldigt von einem solchen Bekenntnis; in diesem Fall kann die Versöhnung auch auf andere Weisen erlangt werden«.¹²
 - b) Deshalb ist »jeder, dem von Amts wegen die Seelsorge aufgetragen ist, zur Vorsorge dafür verpflichtet, dass die Beichten der ihm anvertrauten Gläubigen gehört werden, die in vernünftiger Weise darum bitten; des weiteren, dass ihnen an festgesetzten Tagen und Stunden, die ihnen genehm sind, Gelegenheit geboten wird, zu einer persönlichen Beichte zu kommen«.¹³

Ferner sollen alle Priester, die die Befugnis zur Spendung des Bußsakramentes haben, dazu allgemein und stets bereit sein, sooft die Gläubigen begründeter Weise darum bitten.¹⁴ Der Mangel an Bereitschaft, die verwundeten Schafe aufzunehmen, vielmehr ihnen entgegenzugehen, um sie in den Schafstall zurückzuführen, wäre für den, der durch die Priesterweihe in sich das Bild des Guten Hirten tragen soll, ein schmerzliches Zeichen eines fehlenden pastoralen Empfindens.
2. Die Ortsordinarien sowie die Pfarrer und Rektoren von Kirchen und Heiligtümern müssen periodisch überprüfen, dass tatsächlich die größtmöglichen Erleichterungen für die Beichte der Gläubigen bestehen. Empfohlen wird insbesondere die sichtbare Anwesenheit der Beichtväter in den Kultstätten während der vorgesehenen Zeiten, die Anpassung dieser Zeiten an die reale Lebenssituation der Pönitenten und die spezielle Bereitschaft dazu, vor den Messfeiern die Beichte abzunehmen und, sofern andere Priester zur Verfügung stehen, dem Bedürfnis der Gläubigen nach der Beichte auch während der Messfeier nachzukommen.¹⁵
3. Da »der Gläubige verpflichtet ist, alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, deren er sich nach einer sorgfältigen Gewissens erforschung bewusst ist, nach Art und Zahl zu bekennen, sofern sie noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen

sind und er sich ihrer noch nicht in einem persönlichen Bekenntnis angeklagt hat«,¹⁶ muss jede Praxis missbilligt werden, die die Beichte auf ein allgemeines oder auf das Bekenntnis nur einer oder mehrerer für gewichtiger gehaltener Sünden beschränkt. Indem man der Berufung aller Gläubigen zur Heiligkeit Rechnung trägt, wird ihnen andererseits empfohlen, auch ihre lässlichen Sünden zu bekennen.¹⁷

4. Die in can. 961 des kirchlichen Gesetzbuches vorgesehene Absolution, die mehreren Pönitenten gleichzeitig und ohne vorausgehende Einzelbeichte erteilt wird, muss im Licht und im Rahmen der vorangehenden Normen verstanden und entsprechend angewendet werden. Sie hat nämlich »den Charakter einer Ausnahme«¹⁸ und »kann in allgemeiner Weise nur erteilt werden:

1° wenn *Todesgefahr* besteht und für den oder die Priester die Zeit nicht ausreicht, um die Bekenntnisse der einzelnen Pönitenten zu hören;

2° wenn eine *schwere Notlage* besteht, das heißt, wenn unter Berücksichtigung der Zahl der Pönitenten nicht genügend Beichtväter vorhanden sind, um die Bekenntnisse der einzelnen innerhalb einer angemessenen Zeit ordnungsgemäß zu hören, so dass die Pönitenten ohne eigene Schuld gezwungen wären, die sakramentale Gnade oder die heilige Kommunion längere Zeit zu entbehren; als ausreichend begründete Notlage gilt aber nicht, wenn allein aufgrund eines großen Andrangs von Pönitenten, wie er bei einem großen Fest oder bei einer Wallfahrt vorkommen kann, nicht genügend Beichtväter zur Verfügung stehen können.¹⁹

Was den Fall der *schweren Notlage* betrifft, gilt präzise folgendes:

- a) Es handelt sich um objektive Ausnahmesituationen, wie sie in Missionsgebieten oder in Gemeinden abgeschieden lebender Gläubiger vorkommen können, wo der Priester nur einmal oder wenige Male im Jahr vorbeikommen kann, wenn es ihm die kriegsbedingten oder meteorologischen Verhältnisse oder andere ähnliche Umstände gestatten.
- b) Die beiden im Kanon festgelegten Voraussetzungen für die schwere Notlage dürfen nicht voneinander getrennt werden; deshalb reicht allein die Unmöglichkeit, wegen Priestermangels den einzelnen die Beichte »ordnungsgemäß« »innerhalb einer angemessenen Zeit« abzunehmen, niemals aus; diese Unmöglichkeit muss mit dem Umstand verbunden sein, dass andernfalls die Pönitenten gezwungen wären, ohne ihre Schuld »längere Zeit« die sakramentale Gnade zu entbehren. Daher muss die

- Gesamtsituation der Pönitenten und der Diözese im Hinblick auf ihre pastorale Organisation und auf die Zugangsmöglichkeit der Gläubigen zum Sakrament der Buße berücksichtigt werden.
- c) Die erste Voraussetzung, die Unmöglichkeit, die Bekenntnisse »ordnungsgemäß« »innerhalb einer angemessenen Zeit« hören zu können, bezieht sich nur auf die Zeit, die für die unerlässliche, gültige und würdige Spendung des Sakramentes berechtigterweise erforderlich ist. Ein längeres Seelsorggespräch, das auf günstigere Umstände verschoben werden kann, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Diese berechtigterweise angemessene Zeit, innerhalb welcher die Bekenntnisse gehört werden können, wird von den realen Möglichkeiten des Beichtvaters bzw. der Beichtväter und der Pönitenten selbst abhängen.
 - d) Was die zweite Voraussetzung betrifft, wird eine kluge Beurteilung abschätzen, wie lange, sofern keine Todesgefahr besteht, die Zeit der Entbehrung der sakramentalen Gnade sein muss, damit tatsächlich die Unmöglichkeit, gemäß can. 960 gegeben ist. Diese Beurteilung ist unklug, wenn sie den Sinn der physischen oder moralischen Unmöglichkeit verzerrt, wie es zum Beispiel mit der Annahme der Fall wäre, bei einem Zeitabschnitt unter einem Monat läge eine solche Entbehrung für »längere Zeit« vor.
 - e) Es ist nicht zulässig, Situationen einer scheinbaren *schweren Notlage* zu erzeugen oder entstehen zu lassen, die sich aus der wegen Nichtbeachtung der oben angeführten Normen²⁰ versäumten ordentlichen Spendung des Sakramentes ergeben, und noch weniger solche, die aus der Option der Gläubigen für die Generalabsolution entstehen, so als handele es sich um eine normale und den beiden im Rituale beschriebenen ordentlichen Formen gleichwertige Möglichkeit.
 - f) Der große Andrang von Pönitenten stellt allein keine ausreichende Notlage dar, weder bei hohen Festen oder Wallfahrten, noch aus tourismusbedingten oder anderen Gründen, die mit der zunehmenden Mobilität der Menschen zusammenhängen.
5. Das Urteil darüber, ob die gemäß can. 961, § 1, 2º erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, steht nicht dem Beichtvater, sondern dem »Diözesanbischof zu; dieser kann unter Berücksichtigung der Kriterien, die mit den übrigen Mitgliedern der Bischofskonferenz abgestimmt sind, feststellen, wann solche Notfälle gegeben sind«.²¹ Diese pastoralen Kriterien werden, nach den Gegebenheiten der jeweiligen Gebiete, Ausdruck des Bemühens um die vollkommene Treue zu den von der universalen Ordnung der Kirche formulierten Grundkriterien sein müssen, die sich im übrigen auf

die aus demselben Sakrament der Buße in seiner göttlichen Stiftung herrührenden Forderungen stützen.

6. Da es in einem für das Leben der Kirche so wesentlichen Gegenstand von grundsätzlicher Bedeutung ist, dass unter den verschiedenen Episkopaten der Welt völlige Harmonie herrscht, sollen die Bischofskonferenzen gemäß can. 455, § 2 des CIC so bald wie möglich der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung den Text der Normen zukommen lassen, die sie im Lichte des vorliegenden *Motu proprio*, unter Anwendung von can. 961 des CIC zu erlassen oder zu aktualisieren beabsichtigen. Damit wird man nicht fehlgehen, eine immer größere Gemeinschaft zwischen den Bischöfen der ganzen Kirche zu fördern, indem man überall die Gläubigen dazu anspornt, reichlich aus den im Sakrament der Versöhnung immer sprudelnden Quellen der göttlichen Barmherzigkeit zu schöpfen.

Aus diesem Blickwinkel wird es auch angebracht sein, dass die Diözesanbischöfe den jeweiligen Bischofskonferenzen berichten, ob in ihrem Jurisdiktionsbereich Fälle von schwerer Notlage aufgetreten sind oder nicht. Es wird sodann Aufgabe der Bischofskonferenzen sein, die obengenannte Kongregation über die tatsächliche Situation in ihrem Gebiet und über eventuelle Veränderungen, die womöglich später festgestellt werden, zu informieren.

7. Was die persönliche Disposition der Pönitenten betrifft, wird folgendes bekräftigt:
 - a) »Damit ein Gläubiger die sakramentale Absolution, die gleichzeitig mehreren erteilt wird, gültig empfängt, ist nicht nur erforderlich, dass er recht disponiert ist; er muss sich vielmehr gleichzeitig auch vornehmen, seine schweren Sünden, die er gegenwärtig nicht auf diese Weise bekennen kann, zu gebotener Zeit einzeln zu beichten«.²²
 - b) Soweit möglich, ist an die Gläubigen, selbst bei Todesgefahr, »die Aufforderung vorauszuschicken, dass sich jeder bemüht, einen Akt der Reue zu erwecken«.²³
 - c) Es ist klar, dass Pönitenten, die im Gewohnheitszustand der schweren Sünde leben und nicht beabsichtigen, ihre Situation zu ändern, die Absolution nicht gültig empfangen können.
8. Unbeschadet der Verpflichtung, »seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen«,²⁴ »hat der, dem durch Generalabsolution schwere Sünden vergeben werden, bei nächstmöglicher Gelegenheit, sofern nicht ein gerechter Grund dem entgegensteht, ein persönliches Bekenntnis abzulegen, bevor er eine weitere Generalabsolution empfängt«.²⁵

9. Bezuglich des *Ortes* und seiner *Ausgestaltung* für die Feier des Sakramentes ist zu berücksichtigen, dass:
- a) »der für die Entgegennahme sakramentaler Beichten eigene Ort eine Kirche oder eine Kapelle ist«,²⁶ wobei freilich klar ist, dass pastorale Gründe die Erteilung des Sakramentes auch an anderen Orten rechtfertigen können;²⁷
 - b) seine Gestaltung durch die von den jeweiligen Bischofskonferenzen erlassenen Normen geregelt wird, die gewährleisten müssen, dass sich die Stelle der Beichtgelegenheit »an einem offen zugänglichen Ort« befindet und auch »mit einem festen Gitter versehen« ist, so dass die Gläubigen und die Beichtväter selbst, die dies wünschen, frei davon Gebrauch machen können.²⁸

Ich bestimme, dass alles, was ich mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben in Form eines *Motu proprio* festgelegt habe, volle und bleibende Gültigkeit habe und vom heutigen Tag an eingehalten werde, ungeachtet jeder anderen gegenteiligen Anordnung. Alles, was ich in diesem Schreiben verfügt habe, hat seiner Natur entsprechend auch für die verehrungswürdigen katholischen Ostkirchen Geltung, in Übereinstimmung mit den jeweiligen *Canones* ihres eigenen Codex.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 7. April, 2. Sonntag der Osterzeit oder Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit (Weißer Sonntag), im Jahr des Herrn 2002, dem 24. Jahr meines Pontifikats.

1 *Missale Romanum*, Präfation vom I. Adventssonntag.

2 *Katechismus der Katholischen Kirche*, 536.

3 Vgl. Ökum. Konzil von Trient, 14. Sitzung, *Über das Sakrament der Buße*, can. 3: *DH* 1703.

4 Nr. 37: *AAS* 93 (2001) 292.

5 Vgl. *C.I.C.*, can. 213 und 843 § I.

6 Vgl. Ökum. Konzil von Trient, 14. Sitzung, *Über das Sakrament der Buße*, Kap. 4: *DH* 1676.

7 *Ebd.*, can. 7: *DH* 1707.

8 *Ebd.*, Kap. 5: *DH* 1679; Ökum. Konzil von Florenz, *Dekret für die Armenier* (22. November 1439): *DH* 1323.

9 Vgl. *C.I.C.*, can. 392; II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 23, 27; Dekret über das Amt der Bischöfe *Christus Dominus*, Nr. 16.

10 Vgl. can. 961, § 1, 2°.

11 Vgl. Nr. 980–987; 1114–1134; 1420–1498.

12 Can. 960.

13 Can. 986, § 1.

- 14 Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis*, 13; *Ordo Paenitentiae, editio typica*, 1974, Praenotanda, Nr. 10,b.
- 15 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, *Responsa ad dubia proposita: Notitiae 37* (2001) 259–260.
- 16 Can. 988, § 1.
- 17 Vgl. can. 988, § 2; Johannes Paul II., Apostol. Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* (2. Dezember 1984), 32: AAS 77 (1985) 267; *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1458.
- 18 Johannes Paul II., Apostol. Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* (2. Dezember 1984), 32: a.a.O.
- 19 Can. 961, § 1.
- 20 Vgl. oben Nr. 1 und 2.
- 21 C.I.C., can. 961, § 2.
- 22 Can. 962, § 1.
- 23 Can. 962, § 2.
- 24 Can. 989.
- 25 Can. 963.
- 26 Can. 964, § 1.
- 27 Vgl. can. 964, § 3.
- 28 Vgl. can. 964, § 2. Päpstlicher Rat für die Auslegung von Gesetzestexten, *Responsa ad propositum dubium: de loco excipiendi sacramentales confessiones* (7. Juli 1998): AAS 90 (1998) 711.

Erzb. Ordinariat, 10. Juni 2002, Prot.Nr. 802/02

56. Richtlinien für die Seelsorge in der Erzdiözese Salzburg im 21. Jahrhundert

Leitwort: Duc in altum!

Allen, die in der Pastoral tätig sind, ist klar geworden, dass wir die jahrhundertelang bewährte Seelsorge in unserer Zeit nicht einfach so weiterführen können. Dabei ist es nicht nur der Mangel an Priestern und Laienmitarbeitern, der uns nötigt, neue Wege zu gehen, sondern auch die schlichte Erfahrung, dass bestimmte Böden keine Frucht mehr bringen, während in anderen Lebensbereichen ein großer Hunger nach der Botschaft des Evangeliums herrscht. Deshalb ist es notwendig, nach dem Diözesanforum und der Diözesanreform einen entscheidenden Schritt zur Neuevangelisierung zu tun.

1. Neueinteilung der Erzdiözese: regional – pastoral

Die flächendeckende Pfarrseelsorge wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Unsere Dekanats- und Pfarreinteilung stammt aus einer Zeit, in der es „Supranumerarii-Priester“ gab. Joseph II. verfestigte das System des Staatskirchentums auf der pfarrlichen Ebene und vieles atmet noch den Geist der Aufklärung, z.B. das Bildungs-

system. Zu keiner Zeit wurde in der Kirche so viel Bildungsarbeit geleistet und zur gleichen Zeit geht das Glaubenswissen stetig zurück.

Eine Neueinteilung der Erzdiözese könnte folgende Schritte setzen.

- 1.1. Es werden *Zentralpfarren* (ähnlich den einstigen Mutterpfarren) geschaffen, denen eine Reihe von *Außengpfarren* zugeordnet werden. Dabei bleibt die rechtlich-geografische Struktur der Pfarren und Dekanate unangetastet. Die Zentralpfarre wird *primo loco* besetzt – wenn möglich mit zwei oder drei Priestern und entsprechenden Laienmitarbeitern. So ist den Priestern – wenn gewünscht – eine *vita communis* möglich. Die Außengpfarren werden wie (*veluti*) Filialen gewertet und betreut. Diese Struktur ist flexibel und reversibel: Wenn es die Situation ergibt, kann ein Priester auf eine Außengpfarre gehen, gibt es wieder mehr Priester, können der Reihe nach die Außengpfarren wieder besetzt werden. Die Kanzlei- und Vermögensverwaltung geschieht von der Zentralpfarre aus. „Frei“-werdende Sekretärinnen sollten zuvörderst als Bezugspersonen eingesetzt werden.
- 1.2. Die oben genannte „Strukturreform“ wird als eine notwendige schmerzliche Konsequenz zunächst zu einer einschneidenden *Verringerung der Eucharistiefeiern* führen (müssen). Die Sonntagsgottesdienste werden alternierend in der Zentralpfarre und den Außengpfarren stattfinden, wobei natürlich die Größe des Kirchenraumes ausschlaggebend ist. Diese Regelung stellt eine klare Notmaßnahme dar, die sicher nicht zur Vermehrung der Dominantes beitragen wird. Andererseits drängt der noch immer rückläufige Trend der Gottesdienstbesucher auch zu einer Reduzierung der (eucharistischen) Gottesdienste, da ja auch eine würdige Feier gegeben sein soll; armselig soll es nicht zugehen.
- 1.3. Damit drängt sich auch gleich die Frage der *sonntäglichen Wortgottesdienste* auf. Feststeht, dass ein Wortgottesdienst nie und nimmer die Eucharistie „ersetzen“ kann. Die österreichischen Bischöfe schrieben 1992: „Dabei darf nie übersehen werden, dass es sich bei solchen Gottesdiensten um eine *Notform* handelt.“ Sie beziehen sich ausdrücklich auf die kirchliche Rechtsordnung, die vorsieht: „wenn wegen Fehlen eines kirchlichen Amtsträgers ... die Teilnahme an einer Eucharistiefeier *unmöglich* ist ...“. Diese Unmöglichkeit dürfte bei den heutigen Verkehrsmöglichkeiten selten sein.

1.4. Gottesdienste verringern und vermehren

Wir müssen also die (sonntäglichen) Eucharistiefeiern verringern, aber gleichzeitig die Gebetsgottesdienste an den Wochentagen vermehren! In jeder Kirche sollte jeden Tag *gemeinsam* gebetet werden, und wenn es nur die berühmten zwei oder drei sind, von denen Jesus spricht. Auf alle Fälle müsste in jeder Pfarrgemeinde wöchentlich eine Anbetungsstunde vor dem Allerheiligsten gehalten werden, „in Abwesenheit oder in Erwartung des Priesters“.

2. Geistliche Zentren in den Regionen

- 2.1. Je dünner die flächendeckende Seelsorge aber wird, desto notwendiger wird es sein, in den verschiedenen Regionen Häuser zu haben, die für eine nähere oder weitere Umgebung geistliche Kraftorte bilden. Die klösterlichen Gemeinschaften müssten noch mehr diese Aufgabe wahrnehmen; wenn ein Orden ein Haus aufgeben muss, sollte er sich um eine neue Gemeinschaft bemühen (z. B. Kapuzinerkloster Kitzbühel); die Erzdiözese müsste da und dort ein solches geistliches Haus aufbauen.
- 2.2. In diesen Zentren, die gleichsam Kraftwerke für das geistliche Leben darstellen, können
 - Priester geistig und geistlich auftanken,
 - Pfarrgemeinderäte und andere pastorale Einrichtungen spirituell gebildet werden,
 - Religionslehrer/innen ihre Zusammenkünfte halten,
 - Gebetskreise gefördert sowie
 - Exerzitien und Einkehrtage gehalten werden.
 - Vor allem könnte auch das Sakrament der Buße wieder entdeckt werden,
 - auch die Jugend, die ja heute in größeren Lebensräumen sich bewegt, eine Heimat finden,
 - geistliche Berufe gefördert werden.
- 2.3. Was ein solches geistliches Zentrum von einem Bildungshaus unterscheidet, ist das intensive geistliche Leben in einem solchen Haus: tägliche heilige Messe, tägliche Anbetung, Stille, Möglichkeit des gemeinsamen Stundengebetes und viel Gelegenheit zur sakramentalen Beichte.
- 2.4. Von Jesus ging eine heilende Kraft aus. Wenn die heutigen Menschen so sehr darauf aus sind, Kraft- und Heilungsorte zu suchen, so müssten wir die geistlichen „Kraftstätten“ vermehren. Neben den Wallfahrtskirchen und Klöstern könnten dies solche neuen geistlichen Zentren darstellen.

3. Neue Seelsorgsmethoden suchen

- 3.1. Wir arbeiten weithin noch mit den gleichen Seelsorgsmethoden, die zur Zeit Josephs II. gängig waren. Hauptpunkte sind Pfarramt – Pfarrkirche – Gottesdienstordnung – Sakramentspendung. Heute aber sehen wir, dass die tragenden Säulen wegbrechen: Die Gottesdienstgemeinde schrumpft beängstigend, Pfarrgemeinderäte sind schwer zu finden, die „Gemeinde“, der man in der Nachkonzilszeit so viel zugemutet hat („das ist Aufgabe der Gemeinde“), beschränkt sich nicht selten auf eine Anzahl von treuen Mitarbeitern. Und die alles (Kirche, Volk, Gesellschaft, Staat) tragende Gemeinschaft – Ehe und Familie – löst sich in beängstigender Schnelligkeit auf. Zwar hat die Kirche im gesamten eine Mitarbeiterzahl, die erstaunlich ist, diese aber können nicht die eigentliche Not der Gemeinden beheben.
- 3.2. Wir stellen auch fest, dass ein größerer Teil unserer Gemeindemitglieder sich mit einigen traditionellen Festen im Jahr begnügen, die die Kirche „organisieren“ soll. Ist das Fest gut über die Bühne gegangen, wird der Pfarrer gelobt und dann wieder lange nicht (als Priester) gebraucht. Diese Art der Seelsorge degeneriert nun wirklich zu einer „Bedürfnisseelsorge“. Wir werden natürlich diese „Feierpastoral“ nicht einfach abschaffen, aber unsere Aufmerksamkeit und Kräfte auf andere Bereiche konzentrieren und dort Intensivseelsorge betreiben müssen.
- 3.3. Ein Schwerpunkt kristallisiert sich inzwischen immer klarer heraus: *Die Einzelseelsorge, die auf die einzelne Person zugehende Pastoral*. Unsere neue Seelsorgsmethode wird die nachgehende sein müssen, wenn wir nicht zuletzt allein in Pfarrhof und Kirche sitzen wollen. „Geht hinaus“, sagt der Herr. Wir tun es immer noch recht zögerlich. Wenn es aber einem Priester oder Laienmitarbeiter gelingt, jährlich einen Gebetskreis oder einige Hauskirchen aufzubauen, hat er vielleicht mehr erreicht als durch manche Predigten und schöne Feiern. Wir renovieren unsere Kirchen umsonst, wenn es uns nicht gelingt, Hauskirchen aufzubauen und Ehe und Familie zu retten.
- 3.4. Einzelseelsorge und Zusammenarbeit
Der Einzelseelsorge muss ein Gegengewicht entgegengesetzt werden: ein Mehr an Gemeinschaft, Austausch und gegenseitiger auch persönlicher Hilfe. Der Weltpriester entbehrt des Rückhaltes und der Geborgenheit eines Heimatklosters; wir

müssen die Zusammenkünfte vermehren, wie einer der apostolischen Väter mahnt, damit einer des anderen Last tragen kann (Gal 6,2).

4. Neue Pastores, neue Seelsorgskräfte

All dieses „Neue“, das hier als eine Art Vision für das neue Jahrhundert skizzenhaft dargestellt wird, kann nur dann verwirklicht werden, wenn wir selber neu werden und im Geist erstarken. Dazu müssen wir eine neue Art von Verfügbarkeit und Bereitwilligkeit für neue Sendungen aufbringen, z.B.

- dass Priester nach 10 bis 15 Jahren ihre Stelle dem Bischof anbieten,
- dass hauptamtliche Mitarbeiter (Pastoralassistent/inn/en) mit der Familie an einen neuen Ort gehen (obwohl sie vielleicht ein Haus in der Stadt besitzen),
- dass jeder von uns bereit ist, eine (ganz) neue Aufgabe zu übernehmen, die durch die Veränderung der kirchlichen Situation gegeben ist,
- dass Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von sich aus dem Bischof sagen, wenn ihre Arbeit durch lange Zeit unfruchtbar geworden ist, und eine neue Aufgabe erbitten,
- dass wir finanziell die Möglichkeit erhalten, Neues zu schaffen, wo neue Nöte oder Aussichten bestehen
- ...

Kurzum, dass wir uns immer neu von Christus senden lassen. „Geh nur, wohin ich dich sende, und verkünde nur, was ich dir auftrage“, sagt der Herr zu dem jungen Jeremias und wischt damit alle seine Einwände vom Tisch (Jer 1,7). Fürchten wir uns nicht. Wenn wir dem Sendungsauftrag Christi gehorchen, ist der Herr immer bei uns. Und wo ER ist, dort finden wir auch immer Heimat.

+ Georg Gehr,
Erzbischof

Bei den vorstehenden Leitlinien handelt es sich – wie aus dem Text hervorgeht – um einen Entwurf. Stellungnahmen von allen Dekanatskonferenzen sind schriftlich bis 15. Oktober 2002 an den bwst. Herrn Generalvikar erbeten.

Erzb. Ordinariat, 10. Juni 2002, Prot.Nr. 803/02

57. Pfarrausschreibungen

Folgende Pfarren wurden zur Neubesetzung bekanntgegeben:

St. Johann im Pongau im gleichnamigen Dekanat

St. Michael i. Lg. zusammen mit St. Margarethen
im Dekanat Tamsweg

Thalgau im gleichnamigen Dekanat

Krankenhauspfarre in Schwarzach im Dekanat St. Johann i. Pg.

Die schriftliche Bewerbung konnte bis spätestens **Mittwoch, 8. Mai 2002** im Erzb. Ordinariat eingereicht werden.

Erzb. Ordinariat, 10. April 2002, Prot.Nr. 594/02

58. Ausschreibung freier Stellen

Auf Grund personeller Veränderungen bzw. Ansuchen von Pfarren wurden folgende Stellen zur Besetzung ab 1. September 2002 ausgeschrieben:

Pfarrassistentinnen und -assistenten

Kaprun im Dekanat Stuhlfelden (40 Wochenstunden)

Siezenheim im Dekanat Bergheim (40 Wochenstunden)

Unternberg mit Krankenhaus Tamsweg im Dekanat Tamsweg (40 Wochenstunden)

Waidring im Dekanat St. Johann in Tirol (40 Wochenstunden)

Wald im Pinzgau im Dekanat Stuhlfelden (40 Wochenstunden)

Pastoralassistentinnen und -assistenten

Pfarre

Bergheim im gleichnamigen Dekanat (40 Wochenstunden)

Schwerpunkt: Kinder- und Jugendarbeit
(Pfarrer GR Felix Königsberger)

Kuchl im Dekanat Hallein (40 Wochenstunden)

Schwerpunkt: Kinder- und Jugendarbeit
(Pfarrer Mag. Gerhard Mühlthaler)

Kufstein-St. Vitus im Dekanat Kufstein (40 Wochenstunden)
Schwerpunkt: Kinder- und Jugendarbeit
(Pfarrer Sebastian Kitzbichler)

Saalfelden im Dekanat Saalfelden (40 Wochenstunden)
Schwerpunkt: Jungschar- und Öffentlichkeitsarbeit
(Pfarrer Dechant Mag. Roland Rasser)

Salzburg-St. Severin im Dekanat Salzburg-Ost (40 Wochenstunden)
Schwerpunkt: Aufbau der Seelsorgestelle
(Pfarrer Dechant Kan. KR Richard Schwarzenauer)

Salzburg-Maxglan im Dekanat Salzburg-West (40 Wochenstunden)
Schwerpunkt: Kinder- und Jugendarbeit
(Pfarrer Mag. P. Franz Lauterbacher OSB)

Thalgau im gleichnamigen Dekanat (40 Wochenstunden)
(Pfarrer N. N.)

Kategorieller Bereich

Katholische Hochschulgemeinde (40 Wochenstunden)
Schwerpunkt: Bildungsarbeit
(Hochschulpfarrer Dr. P. Korbinian Birnbacher OSB)

Salzburg-St. Johannes am Landeskrankenhaus
(20 Wochenstunden – befristet auf 2 Jahre)
(Pfarrer KR P. Stefan Gruber MI)

Jugendleiterinnen und -leiter
(DV: Mag. Anja Hagenauer)

Dekanat Hallein (40 Wochenstunden)

Dekanat Tamsweg (20 Wochenstunden)

Tiroler Anteil der Erzdiözese (40 Wochenstunden)

Bewerbungen und Anfragen konnten **bis zum 7. Juni 2002** schriftlich an Personalreferent Msgr. Dr. Hansjörg Hofer, Kapitelplatz 2, A-5010 Salzburg, gerichtet werden.

Referent/in für die Altenseelsorge – Seelsorgeamt
(40 Wochenstunden)
(DV: Dr. Wolfgang Müller)

Bewerbungen und Anfragen konnten **bis zum 7. Juni 2002** schriftlich

an Prälat Balthasar Sieberer, Kapitelplatz 2, A-5010 Salzburg, gerichtet werden.

**Telefonseelsorge – geschäftsführende/r Leiter/in
(40 Wochenstunden) per 1. 1. 2003**

Qualifikationen: Abgeschl. Studium (Theologie oder Psychologie).
Im jeweils anderen Fach Grundkenntnisse mit der Bereitschaft, diese zu erweitern.
Erfahrung in Leitung einer Organisation und Menschenführung (Psychotherapie, Supervision).
Bereitschaft, im Team zu arbeiten.
Positive christliche Weltanschauung.

Bewerbungen und Anfragen konnten **bis zum 30. Juni 2002** schriftlich an die Leitung der Telefonseelsorge Salzburg, Postfach 85, A-5010 Salzburg, gerichtet werden.

Erzb. Ordinariat, 17. Mai 2002, Prot.Nr. 760/02

59. Tiroler Landesfeiertag am 15. August

Alle Pfarrer und Kirchenrektoren im Tiroler Anteil der Erzdiözese werden gebeten, den Tiroler Landesfeiertag am Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel (Hoher Frauentag), dem 15. August, feierlich zu begehen.

- Beflaggung aller Kirchen vom 14. 8. abends bis 15. 8. abends
- Am Vorabend des Hochfestes (14. 8.) feierliches Glockengeläute von allen Kirchtürmen im Tiroler Anteil der Erzdiözese in der Zeit von 19.00 bis 19.10 Uhr.
- Am 15. 8. soll der Hauptgottesdienst in jeder Kirche feierlich gestaltet werden.

Insbesondere wird daran erinnert, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden und Korporationen zur Teilnahme am Festgottesdienst eingeladen werden sollen.

Erzb. Ordinariat, 10. Juni 2001, Prot.Nr. 805/02

60. Personarnachrichten

- **Todesfälle**

GR Dr. Josef Kreuzer, Pfarrer i. R., geb. am 8. Jänner 1915 in Großarl, Priesterweihe am 10. Oktober 1948, gest. am 13. Mai 2002 in Kaprun.

GR P. Josef Hecht MSC, Rektor i. R., geb. am 21. Mai 1935 in Kaghöfl (Diözese Regensburg), Priesterweihe am 20. August 1960, gest. am 21. Mai 2002 in Salzburg.

61. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Generalvikar – Privatadresse:

Prälat

Dr. Johann Reißmeier
Gaisbergstraße 4
5020 Salzburg

KR Josef Niederacher
Scheffau 115
6351 Scheffau a. Wk.

Erzb. Pfarramt Fuschl
Kirchenstraße 2
5330 Fuschl am See

- **E-Mail-Adresse – Korrektur**

Erzb. Pfarramt Söll

richtig: pfarramt.soell@utanet.at

- **Geschlossene Dienststellen**

– Bischofsvikariat für die Institute geweihten Lebens,
die Gesellschaften Apostolischen Lebens,
die Säkularinstitute und
spirituellen Bewegungen: 29. 7.–14. 8.2002

Seelsorgeamt und angeschlossene Dienststellen

– Seelsorgeamt: 29. 7.–18. 8. 2002
– Altenpastoral: 10.–21. 7. 2002
– Bibelreferat: 21. 7.–18. 8. 2002

- Bibliotheksreferat: 12.–30. 8. 2002
- Exerzitienreferat: 5.–27. 8. 2002
- Kirchenmusikreferat – Eingeschränkte Öffnungszeiten: 1.–12. 7. 2002:
Mo, Fr vormittags und Mi ganztägig erreichbar.
- Ökumenereferat: 5.–23. 8. 2002
- PGR-Referat: 29. 7.–18. 8. 2002
- Referat für Weltanschauungsfragen 22. 7.–3. 9. 2002
Auskünfte erhalten Sie in dieser Zeit unter der Tel.-Nr.
01/51 552-3367 oder 3384 bzw. per E-mail: rfw@edw.or.at
- Stadtpastoral und Wohnviertelreferat: 8.–28. 7. 2002
- Tourismuspastoral: 22. 7.–12. 8. 2002

Katholische Aktion

- Aktion Leben: 29. 7.–30. 8. 2002
- ArbeiterInnen Begegnungszentrum (ABZ)/Katholische Arbeitnehmerbewegung und Betriebsseelsorge: 5. 8.–16. 8. 2002
- Eltern Kind Zentrum: 7.–6. 9. 2002
- Jugendzentrum IGLU: 8. 7.–6. 9. 2002
- Katholische Frauenbewegung: 29. 7.–30. 8. 2002
- Katholische Jugend: 12. 8.–30. 8. 2002
- Katholische Männerbewegung: 22. 7.–9. 8. 2002
- Katholisches Bildungswerk: 5. 8.–6. 9. 2002
- Kopierstelle: 12. 8.–30. 8. 2002
- Referat für Kommunikations-pädagogik: 5. 8.–30. 8. 2002
- Salzburger Studentenzentrum (StuZ)/
Kath. SchülerInnen Jugend: 8. 7.–6. 9. 2002

• Literaturhinweise

Welt und Umwelt der Bibel: Sonderheft: Entlang der Seidenstraße. Ausgehend von Syrien, das als Schaltstelle der ersten Christen diente, fand die frühe Kirche ihren Weg über Persien und Zentralasien bis nach China und Indien. Ein wichtiges Bindeglied war die sagenumwobene Seidenstraße, die nicht nur einen Austausch von Handelswaren, sondern auch religiöser Ideen möglich machte. Die Beiträge des Heftes befassen sich mit der Geschichte dieser Regio-

nen und spannen den Bogen bis zur gegenwärtigen Situation der Christen in China und Indien.

Welt und Umwelt der Bibel: Jesus der Galiläer

Galiläa war die Heimat Jesu und vieler, die im nachgefolgt sind. Aus dem Arbeitsalltag der Menschen dieses Landstriches stammen die Bilder der Gleichnisse. Die Beiträge dieses Heftes beschreiben den Juden Jesus und die Jesusbewegung in ihrem geschichtlichen Zusammenhang, in ihrer gesellschaftlich religiösen Umwelt und in ihrem geographischen Rahmen.

Informationen, Abonnement und Bestellungen von Einzelheften: Edition „Welt und Umwelt der Bibel“, Postfach 10365, D-70076 Stuttgart, Tel. +49/711/61 92 050, Fax: +49/711/61 92 077 oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Tel. 0 22 43/32 938, Fax: 32 938-39.

Auschwitz. Geschichte und Gedenken

In dieser Broschüre nehmen erstmals Juden und Christen gemeinsam zur Judenvernichtung (Schoa) Stellung. Ein Ergebnis der Bemühungen des Gesprächskreises „Juden und Christen“ beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken ist dieses sorgfältig und bebilderte Buch. Die Autoren befragen die Geschichte, die nach Auschwitz führt. Sie beschreiben den Ort der Katastrophe und zeigen Bilder des Grauens. Sie lassen Opfer zur Sprache kommen und sammeln jüdische und christliche Stimmen zur Schoa und der Verantwortung, die Auschwitz heute von Christen und Juden, Deutschen und Polen fordert.

Bestelladresse: Katholisches Bibelwerk e. V., Postfach 15 03 65, D-70076 Stuttgart, Tel. +49/711/61 920-50.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Juni 2002

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
 Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
 Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
 Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
 Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
 Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
 Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 7

Juli

2002

Inhalt

- 62. Institut Christus König und Hoherpriester: kanonische Errichtung der Niederlassung.** S. 86
- 63. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen.** S. 86
- 64. MIVA-Christophorus-Aktion 2001 – Tag des Straßenverkehrs.**
S. 87
- 65. Supportplan EDV-Stelle.** S. 88
- 66. Urkunden aus Altmatriiken: Gebührenfreiheit.** S. 88
- 67. Lehrgang für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Kirche.** S. 89
- 68. Segnungsgottesdienst am 13. 10. 2002.** S. 89
- 69. Kardinal Schwarzenberg-Haus.** S. 90
- 70. Personallnachrichten.** S. 90
- 71. Mitteilungen.** S. 91

62. Institut Christus König und Hoherpriester: kanonische Errichtung der Niederlassung

Im Sinne der einschlägigen Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches cc. 608ff. errichte ich mit Rechtswirksamkeit vom 2. Juli 2002, dem Fest Mariä Heimsuchung,

das Institut Christus König und Hoherpriester als kanonische Niederlassung

in der Erzdiözese Salzburg mit Sitz im Haus Maria Immaculata, Gasteg, Dorf 21, 5760 Maria Alm.

Das Institut Christus König und Hoherpriester ist hiermit in der Erzdiözese Salzburg kanonisch errichtet und als juristische Person begründet.

Ordnung und Tätigkeit der Gesellschaft Apostolischen Lebens regeln sich nach den Constitutiones Instituti Christi Regis summi Sacerdotis sowie in Übereinstimmung mit den allgemeinen Normen des Codex Iuris Canonici.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 18. Juni 2002, Prot.Nr. 832/02.

63. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen

Am Sonntag, 10. November 2002, 9.00 bis 16.00 Uhr, findet im Bildungshaus St. Virgil der nächste Einführungskurs für außerordentliche Kommunionspenderinnen und Kommunionspender statt.

Anmeldungen haben über das zuständige Pfarramt bis spätestens 25. Oktober 2002 an das Erzb. Ordinariat zu erfolgen. Nachmeldungen können nicht berücksichtigt werden!!! Zu spät gemeldete Personen können erst beim Kurs im Frühjahr teilnehmen.

Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten (vgl. VBl. 1993, S. 65, Punkt 6):

- Wenn die Notwendigkeit besteht, Laien als Kommunionhelper einzusetzen, soll der Seelsorger dies im Pfarrgemeinderat besprechen und um die notwendige Zahl von Kommunionhelfern ansuchen (Formular „Ansuchen um Kommunionhelper“).
- Erst wenn der Herr Erzbischof die entsprechende Anzahl von Kommunionhelfern genehmigt hat, sind dem Erzb. Ordinariat die Namen der zu Beauftragenden zu nennen. Dazu wird der Pfarre das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ zugesandt. Nach Rückmeldung mittels dieses Formulars erhalten die Genannten die Einladung zum Einführungskurs.
- Als Richtzahl soll in Zukunft gelten: Zahl der Sonntagsmessen (inkl. Vorabendmesse) mal drei. Besondere Verhältnisse (Krankenhaus, Altersheim etc.) können zusätzliche Kommunionhelfer erfordern.
- An die Krankenkommunion soll ebenfalls gedacht werden. In der Regel überbringen die Kommunionhelfer (nach dem Gottesdienst) die Krankenkommunion. Der Seelsorger sollte aber nicht versäumen, diesen Dienst nach Möglichkeit selber des öfteren zu tun.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2002, Prot.Nr. 920/02

64. MIVA-Christophorus-Aktion 2001 – Tag des Straßenverkehrs

Auch heuer ersucht die Österreichische MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) alle Pfarren um Durchführung der Christophorus-Aktion unter dem Motto „Für jeden unfallfreien Kilometer einen Groschen für ein Missionsauto“. Zur Durchführung der Aktion möge am Sonntag, **21. Juli 2002**, ein eigens gekennzeichneter Opferstock in der Kirche aufgestellt oder eine Kollekte durchgeführt werden.

Materialien zur 43. Christophorus-Aktion, die unter dem Motto „Wachsen“ steht, sowie zum „Tag des Straßenverkehrs“ gehen den Pfarren von der MIVA direkt zu. Das Opfer ist an die MIVA, 4651 Stadl-Paura, PSK-Kto-Nr.: 1.140.000 (BLZ 60000) oder Hypobank Kto.-Nr.: 0000777771 (BLZ 54000) zu überweisen.

Von den Pfarren der Erzdiözese wurden im Vorjahr € 96.815,95 zur Finanzierung von Missionsfahrzeugen aufgebracht (im Vergleich zum Jahr 2002: + 2,38 %).

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2002, Prot.Nr. 921/02

65. Supportplan EDV-Stelle

Über die zentrale Nummer 0662/8047-3110 ist zu den unten angeführten Zeiten über Frau Moser oder in ihrer Abwesenheit mittels direkter Weiterleitung zu dem Handy des jeweiligen EDV-Technikers ein telefonischer Support für alle Mitarbeiter/innen der Erzdiözese Salzburg eingerichtet.

Montag	Helmut Raudaschl	8:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	Adalbert Stifter	8:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	Mag. Alexander Würflinger	8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	Peter Raudauer	8:00 – 17:00 Uhr
Freitag	[alternierend]	8:00 – 12:00 Uhr

Anmerkungen:

1. Die EDV-Stelle wird sich bemühen das jeweilige Problem so rasch wie möglich zu lösen.
2. Es wird um Verständnis gebeten, dass funktionsunfähige Hardware in der Regel nicht innerhalb von Stunden getauscht werden kann.
3. Dabei werden folgende Stufen des Supports (Reihenfolge der Schritte) berücksichtigt:
 - (1) Telefonische Klärung
 - (2) Unterstützung per Fernwartung (falls installiert), ansonsten der Versuch der Ferninstallation per E-Mail - falls möglich.
 - (3) Persönliche Terminvereinbarung je nach Entfernung und Dringlichkeit

Fehlende Sicherungen von Daten und fehlender oder nicht aktueller (upgedateter) Virenschutz erschwert u.U. den Support erheblich und kann zu nicht vorhersehbaren Verzögerungen bzw. irreparablen Software-Schäden am Personal Computer führen. Insbesondere diese beiden Punkte sind laufend zu beachten.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2002, Prot.Nr. 922/02

66. Urkunden aus Altmatriken: Gebührenfreiheit

Im Gesetz BGBl. I Nr. 84/2002, ausgegeben am 24. Mai 2002, ist in Artikel III Ziffer 5 nunmehr folgende Bestimmung bezüglich § 14 TP 4 Abs. 3 Gebührengesetz 1957 enthalten: „Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Ziffer 2, die von gesetzlich anerkannt“

ten Kirchen oder Religionsgemeinschaften ausgestellt werden, sind gebührenfrei.“

Damit erübrigts sich auch das Anbringen des vorgeschlagenen Vermerkes bezüglich der Gebührenpflicht bei amtlichen Gebrauch auf den entsprechenden Urkunden, es wird aber empfohlen, auf den Urkunden folgenden Text dort, wo der Raum für die Bundesstempelmarke war, anzubringen: *Gebührenfrei gemäß § 14 TP 4 Abs. 3 Gebührenge-setz 1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2002.*

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2002, Prot.Nr. 923/02

67. Lehrgang für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Kirche

Die Arbeitsgemeinschaft „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Kirche“ sucht Frauen und Männer, die Interesse haben, sich in einem dreijährigen Lehrgang zum Organisationsberater / zur Organisationsberaterin in der Kirche ausbilden zu lassen.

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung
- ca. fünf Jahre Berufserfahrung im kirchlichen Umfeld
- kommunikative Kompetenzen

Nähtere Informationen zum Lehrgang: Bildungshaus St. Virgil oder bei Dr. Angelika Pressler, 0662/80 44-2752

Bewerbungen sind bis 15. September 2002 zu richten an die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft: Dr. Angelika Pressler, Universitätsplatz 1, 5020 Salzburg.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2002, Prot.Nr. 923/02

68. Segnungsgottesdienst am 13. 10. 2002

Am Sonntag, 13.10. 2002, findet im Dom zu Salzburg zwischen 14.30 und 17.00 Uhr ein Segnungsgottesdienst statt. Es wird gebeten, diesen Termin in die Planungen der Referate und Pfarren einzubeziehen und bekannt zu geben. Priester und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gebeten, sich für die benötigten Dienste zur Verfügung zu stellen.

Leitung: Generalvikar Prälat Domkap. Dr. Johann Reißmeier

Predigt: Spiritual P. Mag. Andreas Hasenburger CPPS

Informationen: Mag. Irene Blaschke, Stadtpfarre Salzburg-St. Martin, 0662/ 43 23 00.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2002, Prot.Nr. 925/02

69. Kardinal Schwarzenberg-Haus

Das Gebäude Kapitelplatz 3, in das das Konistorialarchiv und die Dommusik übersiedeln werden, erhält den Namen „Kardinal Schwarzenberg-Haus“.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2002, Prot.Nr. 926/02

70. Personennachrichten

- **Kirchliche Auszeichnung**

Geistlicher Rat: P. Hugo Büchl CPPS (1. 7. 2002)

- **Zivile Auszeichnung**

Ehrenbürger der Gemeinden Stumm und Stummerberg:
Dech. KR Alois Leitner (16. 6. 2002)

- **Pfarrer** (1. 9. 2002)

Bad Häring: Mag. Rainer Hangler (bisher Pfarrprovisor)

Gerlos: KR Paul Straßl

Hopfgarten: GR Herbert Haunold (bisher Rattenberg)

Kelchsau: GR Herbert Haunold (bisher Rattenberg)

Kirchdorf/T.: Mag. Georg Gerstmayr (bisher Brandenberg)

Kundl: Mag. Tobias Giglmayr (bisher Pfarrprovisor)

Maishofen: Mag. Piotr Stachiewicz (bisher Pfarrprovisor)

Niedernsill: Mag. Michael Blassnigg (bisher Pfarrprovisor)

Oberndorf/S.: Mag. Nikolaus Erber (bisher Hopfgarten)

Rattenberg: GR Ludwig Angerer (bisher Oberndorf/S.)

Salzburg-St. Johannes am LKH: GR P. Alfred Pucher OSCam
(bisher Kaplan Salzburg-St. Johannes am LKH)

Schwoich: Mag. Rainer Hangler (bisher Pfarrprovisor)

St. Johann/Pg.: Mag. Adalbert Dlugopolsky

(bisher Salzburg-Herrnau)

Thalgau: GR Mag. Josef Zauner (bisher Neukirchen/Grv.,
Krimml, Wald)

Viehhofen: Mag. Piotr Stachiewicz (bisher Pfarrprovisor)

- **Pfarrprovisoren** (1. 9. 2002)

Brandenberg: Mag. Michael Pritz (bisher Koop. St. Johann/T.)

Kaprun: Michael Blassnigg (zus. zu Niedernsill und Piesendorf)

Krimml: Mag. Helmut Friembichler (bisher Koop. St.
Johann/Pg.)

Neukirchen/Grv.: Mag. Helmut Friembichler
 (bisher Koop. St. Johann/Pg.)
Nußdorf/H.: Mag. Karl Steinhart
 (Verlängerung – zus. zu Anthering)
Salzburg-St. Blasius: Mag. Gerhard Viehhauser
 (bisher Koop. Hallein)
Salzburg-Herrnau: Mag. Joachim Selka CM
Seetal: Dech. Dr. Markus Danner (zus. zu Tamsweg)
Siezenheim: Generalvikar Prälat Dr. Johann Reißmeier
 (bisher Pfarrer Siezenheim)
St. Margarethen/Lg.: Mag. Matthias Kreuzberger
 (bisher Koop. Thalgau)
St. Michael/Lg.: Mag. Matthias Kreuzberger
 (bisher Koop. Thalgau)
Unternberg: Dech. Dr. Markus Danner (zus. zu Tamsweg)
Waidring: Mag. Santan Fernandes (zus. zu St. Ulrich/P. und
 St. Jakob/H.)
Wald: Mag. Helmut Friembichler (bisher Koop. St. Johann/Pg.)

- **Kooperatoren – Neuanstellung (1. 9. 2002)**

Neukirchen/Grv.: Mag. Christoph Gmachl-Aher
Salzburg-St. Johannes am LKH: KR P. Stefan Gruber OSCam
 (bisher Pfarrer Salzburg-St. Johannes am LKH)

- **Kooperatoren – Veränderung (1. 9. 2002)**

Hallein: Mag. Erwin Neumayr (bisher Kitzbühel)
Kirchberg/T.: Mag. Franz Wenninger (bisher Saalfelden)
St. Johann/T.: Mag. Rupert Toferer (bisher Kirchberg/T.)
Seetal: Mag. Virgil Zach (zus. zu Tamsweg)
Unternberg: Mag. Virgil Zach (zus. zu Tamsweg)

- **Hausgeistlicher (1. 9. 2002)**

Herz-Jesu-Asyl: GR Alois Schiefer
 (bisher Pfarrer in Kirchdorf/T.)
Kahlsperg: GR Peter Denessen (bisher Pfarrer in Waidring)

- **Pfarristentinnen und Pfarristenten (1. 9. 2002)**

Kaprun: Mag. Toni Fersterer
 (bisher Pastoralassistent Kufstein-St. Vitus)
Waidring: Sr. Barbara Grundschober
 (bisher Pastoralassistentin Thalgau)
Siezenheim: Diakon Alfred Thalmeiner
 (bisher Pfarristent Wald)

- **Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten – Neuambilanz**
(1. 9. 2002)

Kuchl: Mag. Nikolaus Leisinger-Klausner

Kufstein-St. Vitus: Mag. Martin Schrems

Salzburg-Maxglan: Sr. Bernadette Aichinger MC

Thalgau: Mag. Marco Lemke

Kath. Hochschulgemeinde: Hermann Signitzer

- **Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten – Veränderung**
(1. 9. 2002)

Hallein: Mag. Wilfried Kaaser

Saalfelden: Mag. Oliver Fontanari (bisher Bischofshofen)

Salzburg-St. Severin: Mag. Meinrad Föger

(bisher Salzburg-Maxglan)

St. Margarethen/Lg.: Mag. Christian Schober (bisher Jugendleiter Dekanat Tamsweg)

- **Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten – Weiterambilanz**
(1. 9. 2002)

Anif: Mag. Andrea Leisinger

Großarl: Diakon Markus Huttegger

Hüttschlag: Diakon Markus Huttegger

Krankenhaus Schwarzach: Diakon Markus Huttegger

Loretto-Gebetskreis: Mag. Georg Mayr-Melnhof

Salzburg-Gnigl: Dipl.-Theol. Christina Roßkopf

Salzburg-St. Andrä: Ing. Stefan Lebesmühlbacher

Salzburg-St. Elisabeth: Mag. Robert Golderer

- **Pfarrhelferinnen – Neuambilanz** (1. 9. 2002)

Kufstein-St. Vitus: Renate Pirchmoser

Tamsweg: Maria Köchel

- **Jugendleiterinnen und Jugendleiter – Neuambilanz** (1. 9. 2002)

Dekanat Hallein: Mag. Aglavaine Lakner

(bisher Pastoralassistentin Kuchl)

Dekanate des Tiroler Anteils: Christian Ehrensberger

- **Jugendleiterinnen und Jugendleiter – Weiterambilanz** (1. 9. 2002)

Dekanat Saalfelden: Birgit Berger

- **Referent für Altenseelsorge – Neuambilanz** (1. 9. 2002)

Mag. Hans Horvath

- **Dienstbeendigung** (31. 8. 2002)

Gerhard Glück (bisher Jugendleiter Dekanat Hallein)

Mag. Irene Hellmich (pastorale Mitarbeiterin

Kath. Hochschulgemeinde)

Diakon Vjekoslav Lazic (Pastoralassistent Kroatenseelsorge)

Mag. Thomas Mayer (bisher pastoraler Mitarbeiter

Kath. Hochschulgemeinde)

Eva Maria Reichenpfader (bisher past. Mitarbeiterin Heime des Salzburger Studentenwerkes)

Matthäus Schmidlechner (bisher Jugendleiter Dekanat Thalgau)

Martin Seer (bisher Pastoralassistent in Saalfelden)

- **Dienstentpflichtung** (31. 8. 2002)

Josef Matzinger als Pfarrprovisor Seetal

Mag. Virgil Zach als Koop. St. Margarethen

- **Pensionierung** (31. 8. 2002)

GR Peter Denessen (bisher Pfarrer Waidring)

Ehrendomkapitular KR Peter Hofer (bisher Pfarrer Kaprun)

GR Johann Karner (bisher Pfarrer St. Michael/Lg. und Unternberg)

Dech. Ehrendomkapitular KR Franz X. Weikinger
(bisher Pfarrer Thalgau)

KR P. Franz Schabberger OSFS (bisher Pfarrer Salzburg-St. Blasius)

GR Matthias Winter (bisher Pfarrer Gerlos)

Gertrude Fuchs (Pfarrassistentin Unternberg)

- **Todesfall**

Msgr. Kan. Rudolf Weinberger, Militärdekan i. R., Kapitular-Kanonikus des Kollegiatstiftes Mattsee, geb. 9.8. 1918 in Raab (Diözese Linz), Priesterweihe 29. 6. 1953 in Linz, gest. 9. 6. 2002 in Kahlsperg.

71. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Erzb. Pfarramt Altenmarkt
Zauchenseestraße 1
5541 Altenmarkt

Erzb. Stiftspfarramt Mattsee
Stiftsplatz 1
5163 Mattsee

Union der Dominikanerinnen
Am Bergl 22
6233 Kramsach
Tel. 0 53 37/66 0 33
Fax: 0 53 57/66 03 34

Dr. P. Josef Policha MI
Am Bergl 22
6233 Kramsach
Tel. 0 53 37/62 6 22

- **Faxnummer**

Erzb. Pfarramt Kuchl
Fax: 0 62 44/62 52-78

- **Geschlossene Dienststellen**

Katechetisches Amt: 22. 7.–9. 8. 2002
Referat für katholische Privatschulen: 12. 8.–26. 8. 2002
Referat für kirchliche Berufe: 16. 8.–16. 9. 2002
AV-Medienstelle: 5.–23. 8. 2002

**Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Juli 2002**

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 8

August

2002

Inhalt

72. Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“ als Motu proprio erlassen über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße – Hinweis. S. 98
73. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 33 – Hinweis. S. 98
74. Seelsorgestelle Fürstenbrunn-Glanegg: Errichtung. S. 99
75. Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau – Auerbach in der Oberpfalz: Errichtung als kanonische Niederlassung. S. 101
76. Institut Christus König und Hoherpriester – kan. Niederlassung in der Erzdiözese Salzburg: Bestätigung über die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. S. 101
77. Rundfunkkommission der Erzdiözese Salzburg – Statut. S. 102
78. Verein „Aufbau der Kirche aller Nationen, Altaj“ – keine Sammelerlaubnis. S. 103
79. Segnungsgottesdienst 13.10.2002 – Hinweise. S. 103
80. Stellenausschreibung: Deutsches Liturgisches Institut – Mitarbeiter/in für die Zeitschrift „Gottesdienst“. S. 104
81. Personalnachrichten. S. 104
82. Mitteilungen. S. 105

**72. Johannes Paul II.:
Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“
als Motu proprio erlassen über einige Aspekte der Feier
des Sakramentes der Buße – Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles das Heft Nr. 153 mit dem Titel

**Johannes Paul II.:
Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“
als Motu proprio erlassen
über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße**

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Verordnungsblattes 2002 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, D-53113 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330.

Erzb. Ordinariat, 9. August 2002, Prot.Nr. 1123/02

**73. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 33 –
Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für die Pfarrämter und diözesanen Stellen das Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 33 vom 1. Juni 2002 beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 9. August 2002, Prot.Nr. 1124/02

74. Seelsorgestelle Fürstenbrunn-Glanegg: Errichtung

**DEKRET
über die Errichtung
der Erzb. Seelsorgestelle
Fürstenbrunn-Glanegg
im Pfarrgebiet der Pfarre Grödig
im Dekanat Bergheim.**

Mit Rechtswirksamkeit vom Hochfest der Hll. Rupert und Virgil, dem 24. September 2002, wird im Ortsteil Fürstenbrunn der Pfarre Grödig gemäß den Bestimmungen des kanonischen Rechts (vgl. can. 515 § 2 CIC) die

**röm.-kath. Seelsorgestelle
Fürstenbrunn-Glanegg**

errichtet. Im Sinne der einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen (vgl. cann. 114 ff.) wird damit die Kirchenstiftung (fabrica ecclesiæ) „Fürstenbrunn-Glanegg“ als kirchliche Rechtspersönlichkeit errichtet.

Gemäß Artikel 2 des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich soll diese Seelsorgestelle auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich erlangen.

Diese Errichtung wurde vom Pfarrgemeinderat Grödig am 19. Juni 2001 beschlossen. Der Erzabt von St. Peter Edmund Wagenhofer OSB hat in einem Gespräch mit dem Vorstand des Pfarrgemeinderates Fürstenbrunn-Glanegg am 10. Juni 2002 das Vorhaben wohlwollend und positiv bewertet. Von Pfarrer GR P. Rupert Schindlauer OSB sowie vom PGR-Obmann von Fürstenbrunn Dipl.-Ing. Peter Kerschhofer wurde mit Schreiben vom 12. Juni 2002 die Errichtung der Seelsorgestelle erbeten. Das Erzb. Konsistorium hat diesem Ansuchen am 25. Juni 2002 zugestimmt. Die Anhörung des Priesterrates erfolgte im Sinne von can. 515 § 2 CIC.

Die Matrikenführung der Seelsorgestelle Fürstenbrunn-Glanegg bleibt weiterhin in der Pfarre Grödig.

Die Grenzen der Seelsorgestelle umfassen das Gebiet der Katastralgemeinde Glanegg, das sind folgende Straßen:

Abfalterweg 1–16	Dopplerstraße 1–5
Erzabt-Franz-Bachler-Platz 1	Eichenweg 1–5
Brunntalweg 2–7	Eisgraben 1–37

Fichtenweg 1–12	Rosittenstraße 1–4
Försterweg 2	Salzweg 1–40a
Fürstenbrunner Straße 1–73	Simonbauernweg 2–14
Glaneggerstraße 22–65	Schanzgraben 1–19
Glanriedl 1–8	Schießstandstraße
Glanstraße 1–36	Schloß Glanegg 1–2
Jagerbauernweg 1–22	Schroterstraße 4–30
Keltenstraße 1–22	Schweigmühlweg 2–8
Kugelmühlweg 2–6	Tannenweg 1–9
Lärchenweg 1–22	Vogeltennweg 16
Mayr-Melnhof Straße 2–10	Fritz-Zeller-Weg 1–33
Römerstraße 1–6	

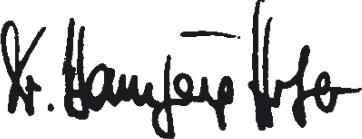
Von der Errichtung der Erzb. Seelsorgestelle Fürstenbrunn-Glanegg werden durch eine Originalschrift dieser Urkunde in Kenntnis gesetzt:

Erzb. Seelsorgestelle Fürstenbrunn-Glanegg
Erzb. Pfarramt Grödig
Erzb. Ordinariat Salzburg
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur – Kultusamt

Durch eine Kopie werden benachrichtigt:

Erzb. Dekanatspfarramt Bergheim (dzt. Sitz in Eugendorf)
Erzb. Matrikenreferat
Gemeindeamt Grödig
Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 12

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten mit 24. September 2002 in Kraft.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 16. Juli 2002, Prot.Nr. 1071/02

**75. Kongregation der Schulschwestern von
Unserer Lieben Frau – Auerbach in der Oberpfalz:
Errichtung als kanonische Niederlassung**

Im Sinne der einschlägigen Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches cc. 608 ff. errichte ich mit Rechtswirksamkeit vom 15. August 2002, dem Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel,

die Kongregation der Schulschwestern von
Unserer Lieben Frau (S.v.U.L.Fr.)
– Auerbach in der Oberpfalz –
als kanonische Niederlassung

in der Erzdiözese Salzburg mit Sitz im Pfarrhaus Zell am Ziller, Unter-dorf 16, 6280 Zell am Ziller.

Die Schulschwestern von Unserer Lieben Frau sind hiermit in der Erzdiözese Salzburg kanonisch errichtet und als juristische Person begründet.

Ordnung und Tätigkeit der Gemeinschaft regeln sich nach den Konstitutionen der Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau und dem Provinzdirektorium der Schulschwestern Unserer Lieben Frau von Auerbach sowie in Übereinstimmung mit den allgemeinen Normen des Codex Iuris Canonici.

Ordinariatskanzler

Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 16. Juli 2002, Prot.Nr. 833/02

**76. Institut Christus König und Hoherpriester –
kan. Niederlassung in der Erzdiözese Salzburg:
Bestätigung über die Rechtspersönlichkeit für den
staatlichen Bereich**

Der Erzbischof von Salzburg hat als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Errichtungsdekret vom 18 Juni 2002, Ord.Prot.Nr. 832/02-

AThME, mit Wirksamkeit vom 2. Juli 2002 das Institut Christus König und Hoherpriester als kanonische Niederlassung in der Erzdiözese Salzburg mit Sitz im Haus Maria Immaculata, Gasteg, Dorf21, 5760 Maria Alm, gemäß cann. 608 ff. CIC errichtet. Das Institut Christus König und Hoherpriester ist hiermit in der Erzdiözese Salzburg kanonisch errichtet und als juristische Person begründet.

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg vom 25. Juni 2002 über die kanonische Errichtung langte am 3. Juli 2002 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel X § 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

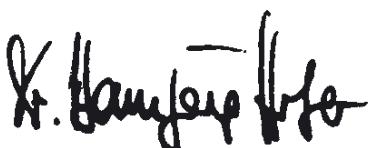
Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt hiemit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel X § 2 des genannten Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die kanonische Niederlassung des Institutes Christus König und Hoherpriester mit Sitz im Haus Maria Immaculata, Gasteg, Dorf 21, 5760 Maria Alm, mit der am 3. Juli 2002 durchgeführten Hinterlegung die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

Wien, 4 Juli 2002
Für die Bundesministerin: Dr. Jisa

77. Rundfunkkommission der Erzdiözese Salzburg – Statut

1. Die Rundfunkkommission (kurz RFK) der Erzdiözese Salzburg ist ein Beirat, zugeordnet dem Bereich Rundfunk im Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Erzdiözese Salzburg.
2. **Aufgabe** der RFK ist die Zusammenarbeit zwischen der Erzdiözese Salzburg und dem ORF-Landesstudio Salzburg.
3. Der RFK gehören als stimmberechtigte **Mitglieder** an
 3. 1. Der Vorsitzende
 3. 2. Der Geistliche Assistent
 3. 3. Die zur Erfüllung der Aufgaben der RFK in die Kommission berufenen sachkundigen Personen.

4. **Bestellung** der Mitglieder der RFK:
 4. 1. Der Geistliche Assistent wird vom Erzbischof bestellt.
 4. 2. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern der RFK gewählt und vom Erzbischof bestätigt.
 4. 3. Die Mitglieder werden von der Kommission vorgeschlagen.
5. Die **Funktionsdauer** beträgt drei Jahre.
6. Die **Organisation und Finanzierung** der RFK erfolgt durch das Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.



Ordinariatskanzler

+ Georg Gehr,

Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 29. Juli 2002, Prot.Nr. 1126/02

78. Verein „Aufbau der Kirche aller Nationen, Altaj“ – keine Sammelerlaubnis

Der Bischof von Feldkirch bittet um folgende Verlautbarung:

Der Verein „Aufbau der Kirche aller Nationen, Altaj“ sammelt ohne Vorliegen einer Zustimmung des zuständigen Ortsordinarius für den Bau einer Kirche in Altaj. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine kirchliche Sammlung handelt und dabei seitens der Diözese bzw. katholischen Kirche keine Garantie bezüglich eingegangener Spenden übernommen werden kann.

Erzb. Ordinariat, 29. Juli 2002, Prot.Nr. 1128/02

79. Segnungsgottesdienst 13.10.2002 – Hinweise

Priester und Diakone, die sich für den Segnungsdienst am 13. 10. 2002 gemeldet haben, mögen sich mit Albe und grüner Stola um 13.45 Uhr im Dompfarrhof einfinden. Die Priester, die das Sakrament der Buße spenden, mögen bis spätestens 14.30 Uhr in dem mit ihrem Namen bezeichneten Beichtstuhl im Dom anwesend sein.

Erzb. Ordinariat, 9. August 2002, Prot.Nr. 1127/02

80. Stellenausschreibung: Deutsches Liturgisches Institut – Mitarbeiter/in für die Zeitschrift „Gottesdienst“

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) sucht zum 1. Oktober 2002 (oder früher) eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter in der Schriftleitung der Zeitschrift „Gottesdienst“.

Der Aufgabenbereich umfasst – nach einer Zeit der Einarbeitung – die verantwortliche Redaktion des geplanten Periodikums „praxis gottesdienst“ und die Mitarbeit in der Redaktion der Zeitschrift „Gottesdienst“.

Es wird erwartet: ein abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie mit liturgiewissenschaftlicher Qualifikation, pastorale Erfahrung in Gemeindearbeit, EDV-Kenntnisse, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Bereitschaft zur Mitarbeit bei Projekten des DLI.

Es wird geboten: Vergütung nach BAT IIa/lb, Zusatzversorgung, 50%-Sekretärin, gute räumliche und technische Ausstattung, Fachbibliothek, Einbindung in ein engagiertes Team.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an:
Dr. Eberhard Amon, Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628,
D-54216 Trier, Tel. 00 49/651/94 8 08-0, Fax 00 49/651/94 8 08-33,
E-Mail: amon@liturgie.de

Erzb. Ordinariat, 9. August 2002, Prot.Nr. 1127/02

81. Personennachrichten

- **Diözesan- und Metropolitangericht** (1. 8. 2002)
Vizeoffizial: Mil.Dekan Mag. Peter Paul Kahr (zusätzlich zu
Msgr. Mil.Dekan Mag. Hans Ellenhuber)
- **Pfarrer** (8. 9. 2002)
Landl: Mag. Hermann Schmid
- **Kroaten-Seelsorge** (1. 9. 2002)
Seelsorger: P. Nenad Meter OFM (zusätzlich zu
P. Vjenceslav Janjic OFM)

- **Kooperatoren** (1. 9. 2002)
Saalfelden: Mag. Franz Wenninger
Kirchberg/T.: Mag. Rupert Toferer
- **Kooperatoren – Veränderung** (1. 9. 2002)
St. Johann/T.: Bernhard Maria Werner (bisher Seekirchen)
- **Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre** (22. 7. 2002)
Vorsitzende: Christine Schwarz, Salzburg-St. Andrä
1. *Stellvertr.:* Helene Kleck, Salzburg-Leopoldskron-Moos
2. *Stellvertr.:* Gisela Absmanner, St. Georgen/S.
Schriftführerin: Gisela Absmanner, St. Georgen/S.
Regionalverantwortliche: Angelika Seidl, Unken, und Monika Luginger, Anthering
- **Dienstbeendigung**
Sr. Romana Eder (bisher Referat Altenpastoral) (31. 8. 2002)
Dr. P. Heinz Wipfler SAC (bisher Hausgeistlicher Kahlsperg) (31. 7. 2002)
- **Katholische Jugend**
Vorsitzender: Thomas Petsch (12. 7. 2002)

82. Mitteilungen

- **Geschlossene Dienststellen**
Katholische Aktion – Generalsekretariat: 16.–30. August 2002
- **Bahnhofsozialdienst der Caritas – neue Öffnungszeiten:**
Montag, Dienstag,
Donnerstag, Freitag: 9.00–12.30 und 14.00–19.00 Uhr
Mittwoch: 13.00–19.00 Uhr
Samstag, Sonntag: 14.00–18.30 Uhr

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. August 2002

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net

Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 9

September

2002

Inhalt

83. Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau – Auerbach in der Oberpfalz: Bestätigung über die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. S. 110
84. Seelsorgestelle Fürstenbrunn-Glanegg: Bestätigung über die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. S. 111
85. Pfarrnummern der neuen Seelsorgestellen. S. 112
86. Liturgie im Fernkurs – neuer Einstiegstermin. S. 112
87. Personalnachrichten. S. 113
88. Mitteilungen. S. 114

83. Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau – Auerbach in der Oberpfalz: Bestätigung über die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich

Der Erzbischof von Salzburg hat als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Errichtungsdekret vom 16. Juli 2002, Ord.Prot.Nr. 833/02-AThME, mit Wirksamkeit vom 15. August 2002 die Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau (Sr.v.U.L.Fr.) – Auerbach in der Oberpfalz als kanonische Niederlassung in der Erzdiözese Salzburg mit Sitz im Pfarrhaus Zell am Ziller, Unterdorf 16, 6280 Zell am Ziller, gemäß cann. 608 ff. CIC errichtet. Die Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau (Sr.v.U.L.Fr.) – Auerbach in der Oberpfalz ist hiermit in der Erzdiözese Salzburg kanonisch errichtet und als juristische Person begründet.

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg vom 29. Juli 2002 über die kanonische Errichtung langte am 30. Juli 2002 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel X § 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt hiemit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel X § 2 des genannten Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die kanonische Niederlassung der Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau (Sr.v.U.L.Fr.) – Auerbach in der Oberpfalz mit Sitz im Pfarrhaus Zell am Ziller, Unterdorf 16, 6280 Zell am Ziller, mit der am 30. Juli 2002 durchgeführten Hinterlegung die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

Wien, 1. August 2002
Für die Bundesministerin: Dr. Jisa

Erzb. Ordinariat, 10. September 2002, Prot.Nr. 1230/02

84. Seelsorgestelle Fürstenbrunn-Glanegg:

Bestätigung über die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich
Der Erzbischof von Salzburg hat als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Errichtungsdekret vom 16. Juli 2002 mit Wirksamkeit vom 24. September 2002 die Römisch-katholische Seelsorgestelle „Fürstenbrunn-Glanegg“ im Ortsteil Fürstenbrunn der Pfarre Grödig im Dekanat Bergheim, errichtet. Damit wird die Kirchenstiftung (fabrica ecclesiae) „Fürstenbrunn-Glanegg“ als kirchliche Rechtspersönlichkeit errichtet.

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg vom 30. Juli 2002 über die kanonische Errichtung langte am 1. August 2002 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt hiemit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV § 7 des genannten Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die Römisch-katholische Seelsorgestelle Fürstenbrunn-Glanegg als Quasipfarre und die Kirche Fürstenbrunn-Glanegg im Ortsteil Fürstenbrunn der Pfarre Grödig im Dekanat Bergheim auf Grund der am 1. August 2002 durchgeführten Hinterlegung die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt haben.

Wien, 6. August 2002
Für die Bundesministerin: Dr. Jisa

Erzb. Ordinariat, 10. September 2002, Prot.Nr. 1231/02

85. Pfarrnummern der neuen Seelsorgestellen

Erzb. Seelsorgestelle Fürstenbrunn-Glanegg: Pfarrnr. 5/563

Erzb. Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin: Pfarrnr. 5/523

Erzb. Ordinariat, 10. September 2002, Prot.Nr. 1232/02

86. Liturgie im Fernkurs – neuer Einstiegstermin

Mit Oktober 2002 ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“, der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird

- umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert;
- das Verständnis für die Liturgie vertieft;
- Kenntnisse für liturgische Dienste vermittelt;
- und zur bewussten tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet € 216,-. Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Österr. Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten (€ 72,-).

Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Nähere Informationen und Anmeldung:

Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, A-5010 Salzburg

Tel. 0662/84 45 76-86. Fax: 0662/84 45 76-80

E-Mail: oeli@liturgie.at. Internet: www.liturgie.at

Dieser Lehrgang wird Interessierten an der Liturgie und neuen Mitgliedern im Fachausschuss Liturgie des Pfarrgemeinderates empfohlen.

Erzb. Ordinariat, 10. September 2002, Prot.Nr. 1233/02

87. Personennachrichten

- **Aushilfspriester** (2. 9. 2002)

Bürmoos: lic. Gervais Protais Yombo (Verlängerung)

- **Caritas Salzburg** (1. 9. 2002)

Generalsekretär: Franz Neumayer

- **Katholische Aktion:**

Bereich Jugend

Geschäftsführerin: Yvonne-Christin Prandstätter (bisher Leiterin IGLU) (1. 9. 2002)

StuZ-Leiterin: Mag. Nina Walzel (1. 9. 2002)

IGLU-Leiter: Martin Rachlinger (1. 9. 2002)

IGLU-päd. Mitarbeiterin: Angela Lindenthaler (1. 9. 2002)

KHJ-Sekretärin: Irene Hellmich (1. 10. 2002)

- **Dienstbeendigungen:**

Mag. Anja Hagenauer (bisher Geschäftsführerin des Bereiches Jugend) (31. 8. 2002)

Mag. Günther Jäger (bisher päd. Mitarbeiter im StuZ) (31. 8. 2002)

Waltraud Katzlinger (bisher päd. Mitarbeiterin im StuZ) (31. 8. 2002)

Silvia Zeller (Sekretärin KHJ) (30. 9. 2002)

88. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Erzb. Pfarramt Seetal
p. A. Kirchenstraße 109
5580 Tamsweg

Erzb. Pfarramt Unternberg
p. A. Kirchenstraße 109
5580 Tamsweg

Prof. Dr. Franz Fischer
Karl Höller-Straße 10/23
5020 Salzburg

- **Faxnummer – E-mail-Adresse**

Erzb. Pfarramt Niedernsill
Fax: 0 65 48/82 384
E-Mail: pfarre-niedernsill@sbg.at

- **Literaturhinweis**

Welt und Umwelt der Bibel: Isis, Zeus und Christus

Isis, Zeus, Artemis und viele andere Götternamen stehen für den Polytheismus auf den die christliche Botschaft im 1. Jh. stößt. Neben den alten olympischen Göttern werden orientalische Gottheiten populärer. Paulus muss sich mit dieser Welt auseinandersetzen, aber auch in den Evangelien sind Spuren des Konflikts mit der heidnischen Umwelt zu finden.

Renommierte Bibelwissenschaftler beschreiben in dieser Ausgabe, wie sich das Christentum in den ersten Jahrhunderten inkulturiert – sich einerseits abgrenzt und andererseits Anleihen bei der heidnischen Umwelt macht.

Informationen, Abonnement und Bestellungen von Einzelheften: Edition „Welt und Umwelt der Bibel“, Postfach 10365, D-70076 Stuttgart, Tel. +49/711/61 92 050, Fax: +49/711/61 92 077 oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, A-3400 Klosterneuburg, Tel. 0 22 43/32 938, Fax: 32 938-39.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. September 2002

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net

Herstellungsstadt: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 10

Oktober

2002

Inhalt

89. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Der Gebrauch der Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie „*Liturgiam authenticam*“ – Hinweis. S. 118
90. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 34 – Hinweis.
S. 118
91. Sonntag der Weltkirche/Weltmissionssonntag am 20. Oktober 2002: Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs. S. 119
92. Gastgeber: Kirche – Orte der Begegnung. S. 121
93. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln. S. 121
94. Personalnachrichten. S. 122
95. Mitteilungen. S. 123

**89. Kongregation für den Gottesdienst
und die Sakramentenordnung:
Der Gebrauch der Volkssprache bei der
Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie
„Liturgiam authenticam“ – Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles das Heft Nr. 154 mit dem Titel

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung:
Der Gebrauch der Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der
römischen Liturgie „Liturgiam authenticam“

Fünfte Instruktion „zur ordnungsgemäßen Ausführung
der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die
heilige Liturgie“
(zu Art. 36 der Konstitution)

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Verordnungsblattes 2002 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, D-53129 Bonn, Tel. 00 49/ 228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330 oder im Internet: dbk.de/schriften/dbk2.vas/index.html

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2002, Prot.Nr.1319/02

**90. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 34 –
Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für die Pfarrämter und diözesanen Stellen das Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 34 vom 1. September 2002 beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2002, Prot.Nr.1320/02

91. Sonntag der Weltkirche/Weltmissionssonntag am 20. Oktober 2002: Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Der Apostel Paulus fragt in seinem Brief an die Römer: „Wie sollen sie nun den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie hören, wenn niemand verkündigt? Wie soll aber jemand verkündigen, wenn er nicht gesandt ist?“ (Röm 10,14f).

Gerade im Jahr 2002, das von uns österreichischen Bischöfen zum „Jahr der Berufung“ erklärt wurde, möchten wir am Sonntag der Weltkirche den Gedanken der Berufung zur Evangelisierung in den Mittelpunkt dieses Hirtenwortes stellen. Es gibt unterschiedliche Berufungen, je nach dem Plan Gottes mit uns Menschen. Neben den Berufungen zum priesterlichen Dienst oder zum Ordensstand wollen wir in diesem Jahr auch ganz besonders die allgemeine Berufung jeder Christin und jedes Christen im Auge behalten, die sich darin ausdrückt, nach Gottes Plan und schöpferischer Absicht in dieser Welt zu leben und in ihr zu wirken.

Für uns Christen gehört zu dieser Berufung aber fundamental der Auftrag des Herrn, je nach Möglichkeit und Begabung, allen Völkern das Evangelium zu verkünden und die Botschaft vom Anbrechen des Reiches Gottes zu übermitteln. Papst Johannes Paul II. spricht diese missionarische Dimension des Christseins in seiner Enzyklika „Redemptoris Missio“ an: „Die Kirche und in ihr jeder Christ kann dieses neue Leben und dessen Reichtum weder verbergen noch für sich allein zurückhalten, da dies allen von der göttlichen Güte gegeben wurde, um allen Menschen mitgeteilt zu werden“ (RM 14). In dieser Feststellung liegt gleichsam die Notwendigkeit jedes Getauften, seine Glaubensüberzeugung weiterzugeben und damit missionarisch tätig zu werden.

Was macht aber diesen missionarischen Geist aus? Was hält ihn am Leben, was bedeutet er für jeden einzelnen von uns? Letztlich werden wir beim Nachdenken über den „Missions-Gedanken“ bei unserem eigenen Glaubensleben landen und uns selbst die Frage stellen, wie es um diesen Glauben an Gott steht. Der Theologe Otto Hermann Pesch meint dazu provokant: „Die Frage ‚Warum eigentlich noch Mission?‘ kann nur stellen, wer seines Glaubens nicht mehr froh ist.“ Er vergleicht die mangelnde Bereitschaft zur Glaubensweitergabe mit der

Situation, „wenn ein berühmter Dirigent mit einem berühmten Orchester ein berühmtes Werk einstudiert, es vollendet spielt – und dann sagt: das führen wir aber niemals vor Publikum auf.“ Tatsächlich liegt es eben in unserer Berufung als Christ, dass wir alles, was wir von diesem lebensbejahenden Gott erfahren durften, nicht wie einen Schatz verstecken, sondern mit all jenen Menschen in unserem Umfeld teilen sollen, die noch nicht oder nicht mehr an Gott glauben.

In der Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre „Dominus Iesus“ werden ebenso die Notwendigkeit der Verkündigung sowie die Notwendigkeit des interreligiösen Dialoges unterstrichen: „Gott will, dass alle die Erkenntnis der Wahrheit und das Heil erlangen. Das Heil liegt in der Wahrheit. Wer dem Antrieb des Geistes der Wahrheit gehorcht, ist schon auf dem Weg zum Heil; die Kirche aber muss dem Verlangen des Menschen entgegengehen und sie ihm bringen. Weil die Kirche an den allumfassenden Heilsratschluss Gottes glaubt, muss sie missionarisch sein.“ (DI22)

In diesem Jahr gilt dieses Entgegengehen in besonderer Weise der Kirche in Chile, das wir als Beispieldland gewählt haben. Wir fühlen uns mit den chilenischen Christinnen und Christen am heutigen Sonntag der Weltkirche besonders verbunden.

Nach Jahrhunderten kolonialer Abhängigkeit nahmen die Bischöfe und Gläubigen in Chile mit Begeisterung die Beschlüsse des II. Vatikans auf. Es setzte eine Neuevangelisierung ein, die gute Früchte hervorbrachte. Die Weiterbildung der Gläubigen führte zu ihrer aktiven Teilnahme am geistlichen und sozialen Leben der Kirche.

Zur gleichen Zeit aber musste Chile in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht einen schwierigen Weg zurücklegen, der auch durch eine Periode harter Diktatur führte. Dank der weltweiten Hilfe kirchlicher Organisationen konnte die Kirche ihren pastoralen und sozialen Einsatz fortsetzen. Vor allem für die Jugend, die vielfach durch Arbeitslosigkeit, Kriminalität und durch Drogenproblematik gefährdet ist, setzen sich heute viele Priester, Ordensfrauen und engagierte Laien ein.

Am heutigen Sonntag der Weltkirche sind wir Christen aufgerufen, ein konkretes Zeichen der Solidarität mit der Kirche Chiles und mit den armen Diözesen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu setzen. Wenn heute Missio zu einer Sammlung aufruft, dann soll dies zum einen der Missionsarbeit vor Ort eine finanzielle Unterstützung sein, zum anderen soll diese Gabe auch uns selbst sensibilisieren für die ungleichen Chancen, in der unsere Schwestern und Brüder im Herrn leben müs-

sen. Leben wir unsere Berufung, so wie auch die Missionarinnen und Missionare auf der ganzen Welt ihre Berufung leben und bestätigen wir sie in ihrem Tun durch unsere Spenden.

Mit diesem Aufruf grüßen Euch und erbitten Gottes reichsten Segen

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs
Wien, am 13. Oktober 2002

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2002, Prot.Nr. 1316/02

92. Gastgeber: Kirche – Orte der Begegnung

In einer neu erschienenen Broschüre werden 32 diözesane Gastgeber-einrichtungen vorgestellt. Von Jugendhäusern, Begegnungszentren, Bildungshäusern bis zu Klöstern mit spiritueller Begleitung reichen die Angebote. Anliegen ist es, damit neue Zielgruppen auf unsere „Orte der Begegnung“ aufmerksam zu machen. Die Broschüre wird auch über Tourismuseinrichtungen und als Einladung an Gastgeber und Mitarbeiter/innen in der Tourismuswirtschaft verteilt. Kostenlose Broschüren für Schriftenstände und Mitarbeiter/innen erhalten Sie beim Seelsorgeamt: Referat für Tourismus- und Freizeitpastoral, Erzdiözese Salzburg, Kapitelpl. 2, 5010 Salzburg, Postfach 62. Telefon 0662/8047-2064 (Fax: -2069), E-Mail: tourismuspastoral@kirchen.net

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2002, Prot.Nr. 1317/02

93. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischoflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, D-49003 Osnabrück, E-Mail: Personalreferat@bgy.bistum-os.de angefordert werden.

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2002, Prot.Nr. 1318/02

94. Personennachrichten

- **Apostolische Nuntiatur**
2. Sekretär: DDr. Rüdiger Feulner
- **Ehrendomkapitular** (24. 9. 2002)
KR Martin Wimmer
- **Geistlicher Assistent der Mesnerbruderschaft
in der Erzdiözese Salzburg** (24. 9. 2002)
Gen.Dech. Prälat Sebastian Manzl
- **Sakramental-priesterliche Aufgaben** (23. 9. 2002)
Kleinarl: GR Josef Hochleitner
Wagrain: GR Josef Hochleitner
- **Inkardinierung in das Ordinariat für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich** (13. 9. 2002)
Rektor Nikolaj Hornykiewycz
- **Koordinator der Notfallseelsorge** (1. 9. 2002)
Mag. Alexander Huck (zus. zu Past.ass. Christian-Doppler-Klinik)
- **Pastoralassistentin – Neuambilanzierung** (16. 9. 2002)
Bergheim: Mag. Ulrike Dorner
- **Entpflichtung von allen priesterlichen Funktionen** (1. 9. 2002)
Dipl.-Theol. Martin Ferdinand Jannetti (bish. Koop. Saalfelden)
- **Todesfall**
Irene Schweska, Mitarbeiterin im Konsistorialarchiv i. R.,
gest. 25. 9. 2002 in Salzburg

95. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Erzb. Pfarramt Vigaun
Am Dorfplatz 13
5424 Bad Vigaun

Ehrendomkap.
KR Peter Hofer
Stuhlfelden 97
5724 Stuhlfelden

GR Johann Karner
Taurachweg 200
5580 Tamsweg
Tel. 0 64 74/29 7 41

GR Matthias Winter
Dorfgastein 1
5632 Dorfgastein
Tel. 0 64 33/72 02

- **Literaturhinweis**

Ökumenischer Bibelleseplan 2003. Dieser ökumenisch erarbeitete Leseplan führt im Lauf von acht Jahren durch sämtliche Bücher des Alten und Neuen Testamentes. Für jeden Tag ist ein Abschnitt der Schrift gewählt – in einer Länge, die jede/r gut bewältigen kann. Außerdem sind neben kurzen Erläuterungen zu den biblischen Büchern auch die katholischen liturgischen Lesungen verzeichnet sowie die evangelischen Predigttexte der Sonntage. Preis: 1 Stück: € 1,50, ab 10 Stück: € 1,-, ab 100 Stück: € -,50.

Bestelladresse: Katholisches Bibelwerk, Postfach 150365, D-70076 Stuttgart, Tel. +49/711/61 92 050, Fax: +49/711/61 92 077, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de oder Österr. Kath. Bibelwerk, Stiftsplatz 1, 3400 Klosterneuburg, Tel. 0 22 43/32 938, Fax: 32 938-39.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Oktober 2002

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 11

November

2002

Inhalt

96. Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens: Neubeginn in Christus. Ein neuer Aufbruch des geweihten Lebens im Dritten Jahrtausend. S. 126
97. Hirtenwort zur Aktion „Bruder in Not“. S. 126
98. Hinweis zur Aktion „SEI SO FREI/Bruder in Not“ 2002. S. 128
99. Kirchenmusikalische Dienste: Richtlinien für die Honierung. S. 129
100. Verordnungsblatt: Generalregister 1991–2000 mit Register zum Amtsblatt der ÖBK. S. 130
101. Zählsonntag. S. 130
102. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg. S. 131
103. Personalnachrichten. S. 131
104. Mitteilungen. S. 132

96. Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens: Neubeginn in Christus. Ein neuer Aufbruch des geweihten Lebens im Dritten Jahrtausend.

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles das Heft Nr. 155 mit dem Titel

**Kongregation für die Institute des geweihten Lebens
und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens:
Neubeginn in Christus.**

**Ein neuer Aufbruch des geweihten Lebens im Dritten Jahrtausend.
Instruktion**

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Verordnungsblattes 2002 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, D-53113 Bonn, Tel. 00 49/ 228/ 103-205, Fax: 00 49/228/103-330.

Zum Download im Internet: dbk.de/schriften/fs_schriften.html

Erzb. Ordinariat, 8. November 2002, Prot.Nr. 1419/02

97. Hirtenwort zur Aktion „Bruder in Not“

Liebe Brüder und Schwestern!

Kann ich es wagen, in diesem Katastrophenjahr 2002 noch zur Aktion „Bruder in Not“ aufzurufen? Sind doch im eigenen Land, in unserer Erzdiözese selbst viele in große Not geraten durch das „Jahrhundert-hochwasser“! Ich traue mich aufgrund der Tatsache, dass die Hilfsbe-reitschaft und Gebefreudigkeit der Menschen in unserem Land grenzenlos ist. Zum 15. August wurde zu einer Sondersammlung für die Hochwasseropfer aufgerufen; sie erbrachte 4 Millionen Schilling. Es folgte die reguläre „Katastrophen-Sammlung“ im August. Und auch diese stieg an – ähnlich dem Hochwasser! Ich kann nur ein ganz großes und kräftiges Vergelts Gott sagen für alles. Wenn das nicht starke Zeichen der christlichen Liebe und Barmherzigkeit sind!

Das Motto der diesjährigen Aktion Bruder in Not lautet: „Zeichen sein“. Es kann verschieden gedeutet werden. Mehr als ein Zeichen kann diese Sammlung ja auch nicht sein im Hinblick auf das uferlose Elend in der südlichen Welt (Millionen von Menschen verhungern, während wir eher im Wohlstand ertrinken).

Aber vielleicht ist das anders gemeint: Sollten wir selbst ein Zeichen sein? Zeichen der Hoffnung in einer Welt ohne Hoffnung, in einem Leben ohne Inhalt, ohne Sinn? Je finsterer die Nacht, umso weiter sieht man das Licht einer einzigen Kerze. In einer niedergehenden Zeit und Kultur sollten wir ein Zeichen des Aufgangs sein: Wir glauben an das Leben und lieben es!

Das stärkste Zeichen dafür wurde vor 2000 Jahren gesetzt: Christus wurde geboren, der Retter der Welt. „Und das soll euch zum Zeichen dienen: Ihr werdet ein Kind finden, das in Windeln gewickelt ist und in einer Krippe liegt“ (Lk 2,12). Christus selber ist *das* Zeichen der Hoffnung für die ganze Welt: sein Kreuz! Freilich musste er ein Zeichen sein, dem dauernd widersprochen wird. Denn die Welt will nicht durch das Kreuz erlöst werden, sondern durch Lust, durch Wollust.

Aber wir sollten ein Zeichen sein. Der Christ selbst, der Christi Namen trägt und IHN verkörpern soll, soll das Zeichen sein. Gewissermaßen ein Realsymbol, das das ist, was es bezeichnet: Christus: IHN sollen wir abbilden, den barmherzigen Samariter, den allbarmherzigen Heiland der Welt. Auch und wieder durch die Aktion „Bruder in Not“.

Der Herr sei mit euch!

+ Georg Gehr,

Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 8. November 2002, Prot.Nr. 1420/02

98. Hinweis zur Aktion „SEI SO FREI/Bruder in Not 2002“

„Zeichen sein“ ist das Motto der heurigen Adventsammlung der Aktion „SEI SO FREI/Bruder in Not“. Damit laden wir alle Menschen der Erzdiözese Salzburg ein, Zeichen der Solidarität und Hoffnung mit unseren Schwestern und Brüdern in Afrika und Lateinamerika zu sein!

Die Katholische Männerbewegung setzt sich im Auftrag der Erzdiözese und in Zusammenarbeit mit den Pfarren seit nunmehr 40 Jahren für eine partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit ein. Es besteht eine enge Vernetzung mit Projektpartner/innen in Afrika und Südamerika, die ein innige Beziehung zu unserer Erzdiözese haben. Im Mittelpunkt der Projektförderungen stehen die Partnerdiözese San Ignacio in Bolivien und Projekte in Kolumbien (u. a. Sr. Olivia Ost, Maria und Margaretha Moises).

Alle Seelsorger, Pfarrgemeinderäte, Solidaritätsgruppen und alle Mitarbeiter/innen der Katholischen Aktion bitten wir die Aktion zu unterstützen.

Dazu stehen u.a. folgende Materialien zur Verfügung:

- *Plakate & Adventkalender* – mit Texten und Impulsen zum Thema „Zeichen sein“ – der geistiger Begleiter durch den Advent (wird kostenlos zur Verfügung gestellt)
- *Unterrichtsbehelf* für den Religionsunterricht zum Adventkalender (kostenlos)
- *Videoverleih*: Videos über geförderte Projekte in Brasilien und Kolumbien
- *Diavorträge* über Kolumbien, Bolivien, Peru
- *Liturgische Texte und Predigtimpulse* zum Advent 2002
- *Farbiger Kunstdruckkalender 2003*: zum Thema „Begegnungen“ mit Fotos aus den Projekten

Anfragen und Bestellungen:

Aktion SEI SO FREI/Bruder in Not

Katholische Männerbewegung der Erzdiözese Salzburg

Kapitelplatz 6/3, Tel. 0662/8047-7557, Fax: -7539

E-Mail: seisofrei@kirchen.net

Erzb. Ordinariat, 8. November 2002, Prot.Nr. 1421/02

99. Kirchenmusikalische Dienste: Richtlinien für die Honorierung

Für die finanzielle Vergütung der kirchemusikalischen Tätigkeit von Organisten/-innen und Chorleiter/-innen in der Erzdiözese Salzburg werden mit **Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2003** gemäß Beschluss des Erzb. Konsistoriums vom 1. Oktober 2002 nachfolgende Richtlinien verbindlich festgelegt:

Kategorien: Die Höhe des Honorarbetrages richtet sich nach der jeweiligen (kirchen)musikalischen Ausbildung.

Kategorie A I Abgeschlossenes Universitätsstudium der Studienrichtung Kirchenmusik (2. Diplomprüfung)

Kategorie A II Abgeschlossenes Universitätsstudium (2. Diplomprüfung) der Studienrichtungen Orgel, Chorleitung oder Musikpädagogik

Kategorie B Abgeschlossene Kirchenmusikausbildung an einem (Diözesan-)Konservatorium oder 1. Diplomprüfung an einer Musikuniversität

Kategorie C Abgeschlossene diözesane Kirchenmusikausbildung (Kirchenmusik-C-Prüfung) oder laufende Ausbildung an einem (Diözesan-) Konservatorium oder an einer Musikuniversität, sowie die Ausbildung an einer pädagogischen Akademie.

Kategorie D Ohne Prüfungsabschluß

Für die Einstufung ist in Zweifelsfällen das Kirchenmusikreferat der Erzdiözese Salzburg zuständig.

Honorarsätze:	Ausbildung	Honorar
	Kategorie A I	€ 28,-
	Kategorie A II	€ 25,-
	Kategorie B	€ 20,-
	Kategorie C	€ 16,-
	Kategorie D	€ 10,-

Die angeführten Honorarsätze gelten für alle kirchenmusikalischen Dienste von Organisten/-innen und Chorleiter/-innen bei liturgischen Feiern und bei Chorproben, unabhängig von ihrer Dauer. Bei Trauungen und Beerdigungen gebührt ein Zuschlag von 50 % auf die angeführten Honorarsätze.

Fahrtkosten: Eine Vergütung der Fahrtkosten ist vorzusehen. Auf die Honorare sind Naturalleistungen einzurechnen.

Honorarverträge: In beidseitigem Interesse muss der Abschluss eines Honorarvertrages getätigt werden. Durch den Honorarvertrag wird kein Dienstverhältnis begründet, weshalb es ausschließlich Angelegenheit des Honorarempfängers ist, allfällige Steuer- und Versicherungspflichten zu erfüllen. Dem Honorarempfänger ist zur Kenntnis zu bringen, dass er seitens der Pfarre weder sozial- noch unfallversichert ist. Der Auszahlungsmodus richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Die seit 1. März 1995 geltenden Richtlinien für Kirchenmusiker (VBl. 1995, 55 f.) – mit der Anpassung von der Honorarsätze (VBl. 1999, 146) – verlieren mit 31. Dezember 2002 die Geltung.

Erzb. Ordinariat, 8. November 2002, Prot.Nr. 1422/02

100. Verordnungsblatt: Generalregister 1991–2000 mit Register zum Amtsblatt der ÖBK

Für das Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg ist in Fortsetzung der Tradition wieder ein 10-Jahres-Register erschienen, das den Zeitraum 1991–2000 umfasst.

Für das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, das seit 1984 erscheint, liegt bisher noch kein Register vor. Um die Arbeit zu erleichtern, wurde auch dafür ein Register für den Zeitraum 1984–2000 erstellt und mit dem Generalregister des Verordnungsblattes verbunden.

Das Buch ist zum Preis von € 4,- über die Erzb. Ordinariatskanzlei, Tel. 0662/80 47-11 00, E-Mail: ordinariat.sbg@kirchen.net, zu bestellen.

101. Zählsonntag

Der Zählsonntag für den Herbst wurde auf den Christkönigsonntag (24. 11. 2002) festgelegt.

Erzb. Ordinariat, 8. November 2002, Prot.Nr. 1424/02

102. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine gute Unterkunft wird gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, D-20013 Hamburg angefordert werden.

Erzb. Ordinariat, 8. November 2002, Prot.Nr. 1425/02

103. Personennachrichten

- **Dechantenwahl**

Dekanat Altenmarkt (2. 10. 2002)

Dechant: Mag. Christian Schreilechner, Werfen

Stv.: Mag. Johann Kurz, Altenmarkt

Dekanat St. Johann/Pg. (7. 10. 2002)

Dechant: KR Kan. Andreas Radauer, Bischofshofen

Stv.: Mag. Theodor Mairhofer, Schwarzach

Dekanat St. Johann/Tirol (8. 10. 2002)

Dechant: Dr. Johann Trausnitz, St. Johann/T.

Stv.: GR Karl Mitterer, Kössen

Dekanat Taxenbach (7. 10. 2002)

Dechant: KR Josef Wagner, Bad Hofgastein

Stv.: KR Josef Raninger, Bad Gastein

Dekanat Thalgau (2. 10. 2002)

Dechant: KR Kan. Roman Roither, Faistenau

Stv.: GR Mag. Josef Zauner, Thalgau

- **Entlassung aus dem Klerikerstand und Dispens von den Verpflichtungen der heiligen Weihe (13. 8. 2002)**

Mag. Josef Dürnberger

- **Dienstbeendigung (24. 10. 2002)**

Mag. Ulrike Dorner, Pastoralass. Bergheim

• **Todesfälle**

Msgr. Anton Fellner, Rektor i. R., geb. 27.2.1925 in Straßwalchen, Priesterweihe 8.7.1951 in Salzburg, gest. 3.8.2002 in Salzburg.

KR Martin Brandstätter, Pfarrer i. R., geb. 10.11.1915 in Thalgau, Priesterweihe 9.5.1940 in Salzburg, gest. 2.10.2002 in Kahlsberg.

Ap. Protonotar em. Univ.Prof. Dr. Ferdinand Holböck, geb. 13.7.1913 in Schwanenstadt, Priesterweihe 30.10.1938 in Rom, gest. 13.10.2002 in Salzburg.

104. Mitteilungen

• **Katholische Frauenbewegung – Regionalstelle des Tiroler Anteils**

Eva Schaffer

Tagungshaus Wörgl

Brixentalerstr. 5/1

6300 Wörgl

Telefon und Fax: 05332/74 1 46-36

E-Mail: eva.schaffer@kirchen.net

Bürozeiten: Dienstag 8.30 bis 16.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr

• **Adventeinläuten in der Stadt Salzburg**

Die Pfarrer und Kirchenrektoren der Stadt Salzburg werden an das Adventeinläuten erinnert. In allen Kirchen der Stadt soll am Samstag, 30. November 2002, von 18.00 bis 18.10 Uhr, mit allen Glocken geläutet werden.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 8. November 2002

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net

Herstellungsart: Salzburg



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 12

Dezember

2002

*Heute enthüllst du, ewiger Gott, das Geheimnis
unseres Heiles,*

*heute offenbarst du das Licht der Völker,
deinen Sohn Jesus Christus.*

*Er ist als sterblicher Mensch auf Erden erschienen,
und hat uns neu geschaffen im Glanz seines
göttlichen Lebens.*

(Präfation Erscheinung des Herrn)

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und eine innige Begegnung mit dem menschgewordenen Sohn Gottes wünschen wir allen Priestern, Ordensleuten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Kirche von Salzburg. Gottes Segen sei mit euch im Neuen Jahr.

+ Dr. Georg Eder
Apostolischer Administrator

+ Dr. Andreas Laun
Weihbischof

Prälat Dr. Johann Reißmeier
Generalvikar

Msgr. Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Inhalt

105. Apostolische Nuntiatur: Mitteilung über Annahme des Verzichtes von Erzbischof Dr. Georg Eder auf den Metropolitan- sitz von Salzburg. Seite 135
106. Kongregation für die Bischöfe: Erzbischof Dr. Georg Eder – Apostolischer Administrator. Seite 136
107. Apostolische Nuntiatur: Mitteilung über die Ernennung von Diözesanbischof Dr. Alois Kothgasser SDB zum Erzbischof von Salzburg. Seite 137
108. Ap. Administrator Erzbischof Dr. Georg Eder: Grußwort an den neuen Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB. Seite 137
109. Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB: Grußwort an die Gläubigen der Diözesen Innsbruck und Salzburg. Seite 138
110. Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „Rosarium Virginis Mariae“. Seite 139
111. Apostolische Pönitentiarie: Rundschreiben über vorgeschriebene briefliche Kommunikation mit diesem Dikasterium. Seite 140
112. Die österreichischen Bischöfe: Die Kirche auf dem Bauplatz Europa. Seite 141
113. Verordnungsblatt für jede Pfarre. Seite 141
114. Besoldungsordnung für den Klerus ab 1. Jänner 2003. Seite 142
115. Gehaltsschema ab 1. Jänner 2003 für Ordinariat, Finanzkammer und Katholische Aktion. Seite 143
116. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche. Seite 144
117. Dritte Novellierung zur Dienst- und Bezugsordnung für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzdiözese Salzburg (DBO) vom 29. Juli 1993. Seite 144
118. Aktion „Bruder in Not“ – Durchführungshinweise. Seite 145
119. Erwachsenenfirmung: Firmvorbereitung für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Stadt Salzburg und Umgebung. Seite 146
120. Militärordinariat: Umbenennung der Dekanatspfarre in Wals. Seite 146
121. Bereich Ordinariat: 27. Dezember geschlossen. Seite 146
122. Ausschreibung einer freien Stelle. Seite 147
123. Konstituierung des Pastoralrates. Seite 148
124. Personennachrichten. Seite 150
125. Mitteilungen. Seite 151

**105. Apostolische Nuntiatur:
Mitteilung über Annahme des Verzichtes von
Erzbischof Dr. Georg Eder
auf den Metropolitansitz von Salzburg**

Aus dem Schreiben der Apostolischen Nuntiatur:

Hiermit beehe ich mich, ihnen mitzuteilen, dass Seine Heiligkeit, Papst Johannes Paul II., Ihren Verzicht auf den Metropolitansitz von Salzburg angenommen hat.

Mit dem Datum der offiziellen Veröffentlichung Ihres Amtsverzichts im „Osservatore Romano“ am Samstag, den 23. November d. J., dem Fest des hl. Abtes und Glaubensboten Kolumban, werden Sie zum Apostolischen Administrator ad interim der Erzdiözese Salzburg ernannt.

Dies bedeutet, dass Sie bis zur offiziellen Besitzergreifung der Erzdiözese Salzburg durch Ihren Nachfolger das Erzbistum verwesen werden.

Mit dem Ausdruck meiner besonderen Wertschätzung und den herzlichsten Grüßen verbleibe ich

Euer Exzellenz im Herrn verbundener

+ DDr. Donato Squicciarini
Titularerzbischof von Tiburnia
Apostolischer Nuntius in Österreich

Eintritt der Sedisvakanz – kanonische Regelungen:

Mit der Annahme des Amtsverzichtes durch den Hl. Vater ist der Erzbischöfliche Stuhl vakant. Darum „hört der **Priesterrat** auf zu bestehen, seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium wahrgenommen; innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung muss der Bischof den Priesterrat neu bilden.“ (can. 501 § 2 CIC). Gemäß can. 502 § 3 CIC bildet das Domkapitel laut Beschluss der Österr. Bischofskonferenz vom 1. Juli 1983 das Konsultorenkollegium.

Auch der **Pastoralrat** hört mit dem Eintreten der Sedisvakanz auf zu bestehen. (can. 513 § 2 CIC).

Die Gewalt des **Generalvikars** und des **Bischofsvikars** erlischt im Falle der Sedisvakanz (can. 418 § 1 CIC). Der Auxiliarbischof aber behält alle Vollmachten und Befugnisse, die er bei besetztem Bischofstuhl hatte, bis zur Besitzergreifung durch den neuen Bischof (can. 409 § 2 CIC).

Erzbischof Dr. Georg Eder wurde zum Apostolischen Administrator mit den Rechten und Pflichten eines Diözesanbischofs ernannt. Bis zur kanonischen Besitzergreifung durch den neuen Erzbischof hat er **in ihrem Amt bestätigt:**

- Prälat Dr. Johann Reißmeier als Generalvikar
- Prälat Dr. Matthäus Appesbacher als Bischofsvikar für die Institute geweihten Lebens, die Gesellschaften Apostolischen Lebens und die spirituellen Bewegungen
- Prälat Egon Katinsky als Bischofsvikar für die kirchlichen Berufe sowie Laienmitarbeiterinnen und Laienmitarbeiter

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1614/02

106. Kongregation für die Bischöfe: Erzbischof Dr. Georg Eder – Apostolischer Administrator

Schreiben der Kongregation für die Bischöfe über die Ernennung von Erzbischof Dr. Georg Eder zum Apostolischen Administrator:

Prot.Nr. 523/02

SALLSBURGENSIS
De Administratoris Apostolici nominatione
DECRETUM

Ad consulendum regimini Metropolitanae Ecclesiae Salisburgensis, vacantis per renuntiationem postremi Archiepiscopi, Exc.mi P. D. Georgii Eder, Summus Pontifex IOANNES PAULUS, Divina Providentia PP. II, praesenti Congregationis pro Episcopis Decreto nominat ac constituit Administratorem Apostolicum memoratae Ecclesiae, ab hodierna die et donec eius successor canonicam possessionem capiat, praefatum Exc.mum P.D. Georgium Eder, eique iura, facultates et officia tribuit quae, ad normam iuris, Episcopis dioecesanis competunt.

Contrariis quibusvis minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus Congregationis pro Episcopis, die 23 mensis Novembris anno 2002.

+ Ioannes B. Card. Re
Praefectus

Ioannes M. Rossi
Subsecr.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1615/02

**107. Apostolische Nuntiatur:
Mitteilung über die Ernennung
von Diözesanbischof Dr. Alois Kothgasser SDB
zum Erzbischof von Salzburg**

N. 20.726/02

Exzellenz, hochwürdigster Herr Erzbischof!

Ich beeubre mich, Eure Exzellenz zu informieren, dass am Mittwoch, dem 27. November 2002, um 12.00 Uhr, die offizielle Veröffentlichung der Ernennung S. E. Msgr. Dr. Alois KOTHGASSER zum Erzbischof von Salzburg, erfolgt.

Mit herzlichen Grüßen

+ DDr. Donato Squicciarini
Titularerzbischof von Tiburnia
Apostolischer Nuntius in Österreich

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1616/02

**108. Ap. Administrator Erzbischof Dr. Georg Eder:
Grußwort an den neuen
Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB**

Lieber Mitbruder, lieber Erzbischof Alois!

Dein Vorgänger möchte der erste sein, der dich begrüßt und dich willkommen heißt in der alten Metropole, am Bischofssitz der Heiligen Rupertus und Virgilius. Und ich möchte mich zum Sprecher aller Katholiken der Erzdiözese machen und dir zurufen: Sei uns allen herlich willkommen als der Bote, der Apostel des Herrn! Der hl. Rupertus grüße dich als seinen 89. Nachfolger und der hl. Arno als den 78. Erzbischof.

Wer in die geistliche Stadt an der Salzach eintritt, erspürt ihre große geschichtliche Bedeutung. Diesen alten römischen Stützpunkt wählten die ersten Glaubensboten und von Salzburg aus zogen Jahrhunderte lang die Missionare weit nach Süden und Osten bis an den Plattensee in Ungarn. An die einstige Größe Salzburgs als der wahren Metropole im Herzen von Europa künden noch die Türme und die Festung. Die Mutterkirche ist klein geworden, denn sie hat viele Töchter groß-

gezogen. Doch in den Wurzeln des alten Baumes steckt noch große Kraft.

Macht und Glanz der einstigen Kirchenfürsten sind längst dahin und wir sollten ihnen nicht nachtrauern. Was die Kirche heute, die auf dem Weg ist, eine kleine Herde zu werden, braucht, sind barmherzige, aber kraftvolle Hirten, die mit guten und festen Händen die Herde leiten. Paulus machte sich bei seinem Abschied in Milet Sorgen, ob nicht nach seinem Weggang „aus eurer Mitte Männer auftreten, die mit ihren falschen Reden die Jünger auf ihre Seite ziehen“ (Apg 20,30). Diese Gefahr ist auch heute nicht zu leugnen. Aber für Salzburg fürchte ich das nicht, weil ich den neuen Erzbischof als guten, treuen und umsichtigen Hirten kenne.

So bitte ich alle Katholiken und Katholikinnen der Erzdiözese Salzburg, den neuen Hirten der Kirche von Salzburg mit bereitwilligen Herzen aufzunehmen und anzunehmen, mit ihm zu arbeiten bei der Erneuerung der Kirche. Und ich möchte der erste sein, der dir, lieber Erzbischof Alois, das in die Hand verspricht. Der Herr will, dass es nur eine Herde gebe und einen Hirten (Joh 10,16). Nur jene Rebe, die am Weinstock bleibt, kann Frucht bringen. Der Weinstock ist Christus und der von ihm gesandte Bischof.

Liebe Brüder und Schwestern, steigt voller Zuversicht ein in das Schiff, dessen Steuermann nun Dr. Alois Kothgasser heißt. Es ist nicht die liebliche Amadeus auf der Salzach, sondern jenes, in dem der Herr sitzt, der es immer wieder aus den tobenden Fluten rettet.

Der Herr sei mit dir, lieber Alois, und mit euch allen!

+ Georg Eder,

Dr. Georg Eder
Apostolischer Administrator

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1617/02

109. Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB: Grußwort an die Gläubigen der Diözesen Innsbruck und Salzburg

Wahl und Ernennung zum Salzburger Erzbischof waren für mich überraschend; als Ordenschrist habe ich gelernt, in solchen Fügungen den Willen Gottes zu erkennen und anzunehmen. Ich gehe nicht leich-

ten Herzens von Innsbruck fort; aber ich möchte mich in Salzburg genauso freudig für die Sache des Evangeliums einsetzen. Vor allem: Diözesangrenzen trennen das eine Volk Gottes in der Kirche nicht. Dass ich auch als Salzburger Erzbischof weiterhin die pastorale Verantwortung für einen Teil Tirols trage, macht mir den Abschied etwas leichter.

Mein großer Dank gilt heute den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - vor allem den Priestern und Ordensleuten - und allen Katholiken in der Diözese Innsbruck für fünf wunderbare Jahre des intensiven Miteinanders.

Mit einem besonderen Segensgruß möchte ich mich aber auch an die Katholiken in der Erzdiözese Salzburg wenden. Die herzliche Aufnahme durch das Kapitel und meinen Amtsvorgänger, Erzbischof Georg Eder, lassen mich hoffen, dass ich den Dienst der Salzburger Erzbischöfe für Glaube und Heimat so fortsetzen kann, wie es der Tradition und den Anforderungen des Lebens von heute entspricht. Wie in Innsbruck bitte ich auch in Salzburg um gute Zusammenarbeit im Dienst am Evangelium zum Wohl und Heil der Menschen.

Kirche ist für die Menschen da; sie sorgt sich nicht nur um jene, die durch Taufe und Firmung ihr angehören, sie teilt ganz allgemein „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute“. Daher gelten Dank und Gruß auch allen Tirolern und Salzburgern, die nicht der katholischen Kirche angehören.

+ Alois Kothgasser

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1618/02

110. Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „Rosarium Virginis Mariae“

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 156 mit dem Titel

Johannes Paul II.:
Apostolisches Schreiben „Rosarium Virginis Mariae“

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Verordnungsblattes 2002 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, D-53129 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: dbk.de/schriften/fs_schriften.html

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1619/02

111. Apostolische Pönitentiarie: Rundschreiben über vorgeschriebene briefliche Kommunikation mit diesem Dikasterium

Der Gebrauch technischer Kommunikationsmittel (Fax, Internet, E-Mail usw.), die ein Höchstmaß an Schnelligkeit im Austausch von Informationen auch auf weite Entfernung ermöglichen, hat sich inzwischen auch auf einen Bereich ausgedehnt, in dem der Gebrauch dieser Mittel nicht statthaft ist, nämlich den Gewissensbereich. Dies gilt um so mehr, wenn es das Bußsakrament betrifft, das durch das sakramentale Beichtgeheimnis geschützt ist.

Die Schwierigkeiten, die die genannten Kommunikationsmittel heraufbeschwören, liegen auf der Hand. Dennoch erscheint es unumgänglich, darauf hinzuweisen, dass der Gebrauch dieser Mittel zur Verletzung konstitutiver Elemente des Beichtsakraments führen kann (Sakramentalität, physische Unmittelbarkeit der Person, Dialogcharakter, Wirkung).

Das Problem stellt sich insbesondere für die Apostolische Pönitentiarie, die ex professo Materien behandelt, die der Kirche im Bereich des Bußsakraments anvertraut sind. Es ist darüber hinaus offensichtlich, daß auch andere Angelegenheiten, die dem Heiligen Stuhl zu berichten sind, besondere Sorgfalt in der Übermittlung erfordern.

Eingedenk des geschilderten Sachverhalts bittet die Apostolische Pönitentiarie alle Bischöfe und höheren Ordensoberen, dass sie die Priester, die ihrer Jurisdiktion unterstehen, anweisen, in der Korrespondenz mit diesem Dikasterium in allen Materien, die das Beichtgeheimnis und den Gewissensbereich betreffen, sich ausschließlich des

brieflichen Weges zu bedienen und auf die oben genannten Kommunikationsmittel absolut zu verzichten.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1620/02

112. Die österreichischen Bischöfe: Die Kirche auf dem Bauplatz Europa

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Die österreichischen Bischöfe“ das Heft Nr. 2 mit dem Titel

Die österreichischen Bischöfe:
Die Kirche auf dem Bauplatz Europa.
Stimmen der österreichischen Bischöfe zur Wiedervereinigung
Europas

beigelegt. Diese Veröffentlichung gilt als Bestandteil des Verordnungsblattes 2002 der Erzdiözese Salzburg.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Generalsekretariat der Österr. Bischofskonferenz, Rotenturmstraße 2, 1010 Wien, Tel. 01/51 611-3280.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1621/02

113. Verordnungsblatt für jede Pfarre

Laut Beschluss des Konsistoriums vom 12. November 2002 muss das Verordnungsblatt von jeder Pfarre bezogen werden, auch von den kleinsten, in denen kein Priester mehr vor Ort wohnt.

Da keine Pfarre aufgelöst wird, ist auch dies ein Zeichen für die Selbständigkeit einer jeden Pfarre. Zudem muss auch jede (kleinste) Pfarre eine eigene Kirchenrechnung und die pfarrlichen Bücher führen.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1622/02

114. Besoldungsordnung für den Klerus ab 1. Jänner 2003

	Grundgehalt 2002	Grundgehalt 2003	Biennien 2002	Biennien 2003
	€	€	€	€
Kooperatoren und gleich- gestellte Priester	951,-	980,-	16,-	16,-
Provisoren	1.093,-	1.126,-	16,-	16,-
Pfarrer und gleichgestellte Priester	1.159,-	1.188,-	16,-	16,-
Priester in lei- tender Stellung der Erzdiözese	1.256,-	1.288,-	16,-	16,-
Haushaltszulage				
Ohne Haus- hälterin I	377,-	380,-		
SV-Gesamt bis € 290,- II	615,-	630,-		
SV-Gesamt € 290,10 bis € 510,- III	960,-	990,-		
SV-Gesamt ab € 510,- IV	1.287,-	1.325,-		

Verwendungszulage

	2002	2003
Jugendseelsorger, etc.	€ 142,-	€ 146,-
Excurrendo-Provisoren	€ 220,-	€ 225,-

Fahrtgelderstattung monatlich pauschaliert
75% des errechneten Kilometergeldes
Fahrtkostenpauschale: *Höchstbetrag bis € 726,73*

Ausgleichsbetrag für Religionsstunden unter 10 Wochenstunden

	2002	2003
bei 8 – 9 Rel. Wochenst.	€ 46,-	€ 46,-
bei 6 – 7 Rel. Wochenst.	€ 90,-	€ 90,-
bei 4 – 5 Rel. Wochenst.	€ 137,-	€ 137,-

bei 2 – 3 Rel. Wochenst.	€ 183,–	€ 183,–
bei 0 – 1 Rel. Wochenst.	€ 229,–	€ 229,–

Bei mehr als 10 Rel. Wochenstunden werden pro Stunde **€ 9,–** vom Gehalt einbehalten.

Pensionsbeitrag (Kooperatoren und Pastoralassistenten)

	2002	2003
Verpflegungskostenbeitrag:	€ 233,–	€ 233,– 12 mal pro Jahr
Personalkostenbeitrag:	€ 160,–	€ 160,– 12 mal pro Jahr

Dieser Anhang zur Besoldungsordnung wurde von der Besoldungskommission des Priesterrates am 17. Oktober 2002 gutgeheißen, vom Erzb. Konsistorium am 12.11.2002 genehmigt und tritt mit **1. Jänner 2003** in Kraft.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2001, Prot.Nr. 1623/02

115. Gehaltsschema ab 1. Jänner 2003 für Ordinariat, Finanzkammer und Katholische Aktion

Vorstufe für Jugendliche:

bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres € 875,–

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres € 953,–

€	I	II	III	IV	V	VI
1	1.176,–	1.271,–	1.373,–	1.439,–	1.722,–	2.067,–
2	1.202,–	1.306,–	1.416,–	1.493,–	1.805,–	2.171,–
3	1.230,–	1.341,–	1.461,–	1.548,–	1.886,–	2.274,–
4	1.254,–	1.376,–	1.504,–	1.604,–	1.965,–	2.379,–
5	1.282,–	1.411,–	1.548,–	1.662,–	2.047,–	2.479,–
6	1.307,–	1.446,–	1.591,–	1.715,–	2.126,–	2.582,–
7	1.336,–	1.481,–	1.635,–	1.770,–	2.211,–	2.683,–
8	1.361,–	1.517,–	1.680,–	1.826,–	2.290,–	2.785,–
9	1.388,–	1.551,–	1.723,–	1.881,–	2.372,–	2.888,–
10	1.412,–	1.587,–	1.769,–	1.932,–	2.456,–	2.990,–
11	1.440,–	1.623,–	1.814,–	1.988,–	2.536,–	3.091,–
12	1.467,–	1.659,–	1.860,–	2.045,–	2.617,–	3.193,–
13	1.494,–	1.694,–	1.905,–	2.100,–	2.697,–	3.295,–
14	1.522,–	1.729,–	1.951,–	2.157,–	2.777,–	3.397,–
15	1.549,–	1.765,–	1.997,–	2.213,–	2.858,–	3.499,–
16	1.576,–	1.801,–	2.042,–	2.269,–	2.938,–	3.601,–
17	1.604,–	1.837,–	2.088,–	2.325,–	3.019,–	3.702,–
18	1.631,–	1.872,–	2.133,–	2.382,–	3.100,–	3.804,–
19	1.659,–	1.908,–	2.179,–	2.438,–	3.180,–	3.906,–
20	1.685,–	1.944,–	2.225,–	2.494,–	3.261,–	4.007,–

Familienzulage: € 88,-
Kinderzulage pro Kind: € 117,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von den Sozialzulagen den aliquoten Anteil.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1624/02

116. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Gesuche um **Versetzung in den dauernden Ruhestand** mögen bis 31. Jänner 2003 eingereicht werden. Sie sind an den Hwst. Herrn Erzbischof zu richten und über das Erzb. Ordinariat einzureichen.

Das Ordinariat ist gerne bereit, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für Pensionisten zu helfen. Ein Pfarrer soll als Pensionist nicht an seinem bisherigen Wirkungsort bleiben.

Veränderungswünsche von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern mögen bis 31. März 2003 dem Erzb. Ordinariat schriftlich mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für Ansuchen um Anstellung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1625/02

117. Dritte Novellierung zur Dienst- und Bezugsordnung für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzdiözese Salzburg (DBO) vom 29. Juli 1993

Nach vorangegangenen Verhandlungen zwischen Personalkommision und der Personalvertretung wird der § 14 der Dienst- und Bezugsordnung nach erfolgter Zustimmung des Erzb. Konsistoriums vom 22.11.2002 mit Wirkung 1. Jänner 2003 wie folgt abgeändert:

§ 14 Vorrückung

- (1) Die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt jeweils nach zwei Dienstjahren.
- (2) Die Vorrückungen gem. Abs.1 werden mit 1. Jänner wirksam, wenn die zwei Dienstjahre zum 31. März dieses Jahres vollendet sind;

werden die zwei Dienstjahre bis zum 30. September vollendet, erfolgt die Vorrückung zum 1. Juli des Jahres. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter, die nach Inkrafttreten dieser Dienst- und Bezugsordnung eingetreten.

(3) Außerordentliche Vorrückungen oder Umgruppierungen einzelner Mitarbeiter erfolgen durch Beschluss der Personalkommission bzw. des Präsidiums der Kath. Aktion (§ 5). Die laufenden Vorrückungen bleiben davon unberührt.

(4) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Mutter-schutzgesetz § 15 wird die Zeit bis zum 1. Geburtstag des Kindes für die Vorrückung angerechnet.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1626/02

118. Aktion „Bruder in Not“ – Durchführungshinweise

Durchführung der Adventopfersammlung „Bruder in Not“

1. Die Aktion „Bruder in Not“ beginnt am 1. Adventsonntag mit dem Verlesen des Hirtenworts und dem Verteilen der Opfersäckchen.
2. Predigtunterlagen, Hauptprojektbeschreibung und Medienunterlagen bieten Impulse für thematische Gottesdienstgestaltungen sowie die Befassung mit der Aktion in pfarrlichen Gruppen, PGR u.a. Die Adventkalender dienen zur inhaltlichen Begleitung der Aktion durch den Advent.
3. Die Sammelsäckchen mögen am 2. und 3. Adventsonntag eingesammelt und das Sammelergebnis ehest möglich mittels der vorgedruckten Zahlscheine mit dem Vermerk „Bruder in Not“ auf das Konto 14100 bei der Raiffeisenbank (BLZ 35000) überwiesen werden.
4. Es kommt immer wieder vor, dass das Geld bei anderen Hilfswerken eingezahlt wird. Deshalb bitten wir um besondere Beachtung damit nicht unnötige Verwaltungsarbeiten entstehen.
5. Für die Bekanntgabe des Sammelergebnisses in den Pfarren ist der 4. Adventsonntag vorgesehen. Ein Kleinplakat liegt der Aktionsmappe bei.
6. Sollten Sie bezüglich der Aktion „Bruder in Not“ Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Aktionsreferenten, Telefon 0662/8047-7557.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1627/02

119. Erwachsenenfirmung: Firmvorbereitung für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Stadt Salzburg und Umgebung

Alle Erwachsenen aus der Stadt Salzburg und aus der Umgebung, die heuer das Sakrament der Firmung empfangen wollen, sind eingeladen zu einer gemeinsamen Vorbereitung.

Diese Vorbereitung umfasst fünf Abende mit thematischer Auseinandersetzung.

Bitte melden Sie sich bis **31. Jänner 2003** im **Referat Stadtpastoral, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg**. Tel.: 0662/8047-2066.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1628/02

120. Militärordinariat: Umbenennung der Dekanatspfarre in Wals

Aufgrund der Neuorganisation des Bundesheeres wird die Bezeichnung der Dekanatspfarre ab 1. Dezember 2002 wie folgt geändert:

Kommando Landesstreitkräfte - Kath. Dekanatspfarre I

Postfach 566, 5071 Wals/Salzburg, Tel. 0662/89 65-21 600 oder 21 610,
Fax: 0662/89 65-1708

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1629/02

121. Bereich Ordinariat: 27. Dezember geschlossen

Laut Beschluss des Erzb. Konsistoriums vom 22. November 2002 sind alle Dienststellen des Bereiches „Ordinariat“ am
Freitag, 27. Dezember 2002 geschlossen.

Für diesen Tag muss entweder ein **Urlaubstag** oder **Zeitausgleich** genommen werden.

Der 27. Dezember ist **kein** zusätzlicher freier Tag.

Im Haus Kapitelplatz 2 gibt es an diesem Tag einen Telefondienst.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1602/02

122. Ausschreibung einer freien Stelle

Auf Grund personeller Veränderungen wurde folgende Stelle zur Neubesetzung ab 1. März 2003 ausgeschrieben:

**Pastoralassistent/in
Salzburg-St. Johannes am LKH im Dekanat Salzburg-Nord
(20 Wochenstunden)**

Aufgabenbereich:

Seelsorgliche Arbeit am Landeskrankenhaus Salzburg: die Arbeit mit Patient/innen, deren Angehörigen und dem Krankenhauspersonal; Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und deren Begleitung; Vorbereitung und Leitung von liturgischen Feiern.

Voraussetzungen:

Theologiestudium; Krankenhausseelsorgeausbildung (KSA) bzw. die Bereitschaft, eine solche (in Deutschland oder Schweiz) während der ersten Dienstjahre zu absolvieren; Erfahrung im klinischen Bereich (Praktika, Zivildienst o. ä.)

Persönliche Anforderungen:

Kommunikations- und Teamfähigkeit, psychische Belastbarkeit, Flexibilität, Kooperationsbereitschaft

Wünschenswert:

Pastorale Praxis; Erfahrung in der geistlichen Begleitung; Eine eventuell spätere Mitarbeit in der österreichischen KSA

Kontaktperson (für Rückfragen):

Pfarrer P. Alfred Pucher,
Stadtpfarre Salzburg-St. Johannes/LKH, Müllner Hauptstraße 48,
5020 Salzburg
Tel.: 0662 / 4482-4541.

Bewerbungen sind **bis zum 17. Jänner 2003** schriftlich an:

Personalreferent Msgr. Dr. Hansjörg Hofer, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, zu richten.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1609/02

123. Konstituierung des Pastoralrates

Am 19. November 2002 hat sich der Pastoralrat für seine VIII. Funktionsperiode konstituiert.

Vorsitzender: Erzbischof Dr. Georg Eder

Geschäftsführender Vorsitzender: Weihbischof Dr. Andreas Laun

Von Amts wegen aus dem Konsistorium (8)

Prälat Dr. Matthäus Appesbacher

Msgr. Dr. Hansjörg Hofer

Prälat Egon Katinsky

Mag. Hans Kreuzeder

KR Josef Lidicky

Prälat Dr. Johann Reißmeier

KR Dr. Willhelm Rieder

Prälat Balthasar Sieberer

Ordinarius für Pastoraltheologie der Theologischen Fakultät

KR P. Dr. Friedrich Schleinzer OCist

Geistlicher Assistent und Präsidentin der Katholischen Aktion

Dr. Luitgard Derschmidt

KR Franz Guggenberger

Vom Priesterrat entsandt (5)

Mag. Theodor Mairhofer

GR Mag. Egbert Piroth

Dech. Mag. Christian Schreilechner

EDomkap. KR Martin Wimmer

GR Josef Zauner

Von der Katholischen Aktion gewählt (4)

Dir. Andreas Gutenthaler

Josef Hofbauer

Mag. Matthias Maislinger

Mag. Christian Wallisch-Breitsching

Von den katholischen Bewegungen und Verbänden gewählt (2)

Oberstleutnant Anton Burian

Mag. Irene Blaschke

Für die Erwachsenenbildner

N. N.

Vertreterin der Pastoralassistentinnen und -assistenten
MMag. Birgit Esterbauer-Peiskammer

Vertreterin der Religionslehrerinnen und -lehrer
Ursula Kelz

Vertreterinnen und Vertreter der PGR aus den Dekanaten (10)

Paula Binder
Emil Brugger
Rosa Dollinger
Martin Gogel
Herzog Josef
Josef Kaiserer
Heidrun Leitner
Hermann Putz
Franz Taferner
Doris Witzmann

Vertreter der männlichen Ordensgemeinschaften
P. Thomas SAC Lemp

Vertreterin der weiblichen Ordensgemeinschaften
Sr. Immaculata Windbichler

Von Amts wegen ernannte Mitglieder
Dr. Wolfgang Müller
Mag. Edeltraud Zlanabitnig-Leeb
Univ.Prof. Dr. Josef Außermair

Ernannte Mitglieder (5)
Mag. Germana Bernsteiner
Mag. Adalbert Dlugopolsky
Univ.Prof. Dr. Michael Ernst
Ing. Stefan Lebesmühlbacher
Bernhard Wamprechtshamer

Sekretär (ohne Stimmrecht)
MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2002, Prot.Nr. 1630/02

124. Personennachrichten

- **Kirchliche Auszeichnung**

Ernennung zum Konsistorialrat (21. November 2002)
Dech. GR Josef Viehhauser

Ernennung zum Geistlichen Rat (21. November 2002)
P. Franz Mayerhofer MSC

- **Apostolische Nuntiatur**

Apostolischer Nuntius: Erzbischof Dr. Georg Zur
(8. Oktober 2002)

- **Bestätigung im Amt bis zur Besitzergreifung durch den neuen Erzbischof** (25. November 2002)

Generalvikar: Prälat Dr. Johann Reißmeier

Bischofsvikar für die Institute geweihten Lebens, die Gesellschaften Apostolischen Lebens und die spirituellen Bewegungen:

Prälat Dr. Matthäus Appesbacher

Bischofsvikar für die kirchlichen Berufe sowie Laienmitarbeiterinnen und Laienmitarbeiter: Prälat Egon Katinsky

- **Insignes Kollegiatstift zum hl. Erzengel Michael in Mattsee**

Kapitularkanoniker: KR Dr. Erich Tischler, Pfarrer in Spital a. P.

- **Katholische Aktion** (25. November 2002)

Vizepräsident: Dir. Josef Sampl

Vizepräsident: Josef Hofbauer

- **Katholische Hochschuljugend** (25. November 2002)

Prima: Angela Rosenzopf

- **Diözesane Frauenkommission** (7. bzw. 21. November 2002)

Birgit Aberger

Reinhilde Außerhofer

Gertrude Eberl

Maria Gatsch

Mag. Fatemeh Gerl

Anita Höpflinger

Helene Kleck

Sr. Rosa König

Gerda Kronthaler

Mag. Andrea Leisinger

Mag. Susanne Savel-Damm

Hildegard Schreckeis-Nägele

Ingrid Strobl

Magdalena Wöll

- **Verleihung des Grades „Baccalaureus der Philosophie“ am Päpstlichen Institut für Philosophie der Theologischen Fakultät Salzburg** (25. Oktober 2002)
GR Dr. Peter Unkelbach
- **Dienstbeendigung**
Erzbischof DDr. Donato Squicciarini, Apostolischer Nuntius in Österreich (22. Oktober 2002)

125. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

KR Josef Hutter
Hauptstraße 39
6363 Westendorf
Tel. 0 53 34/61 55-205

Kommando Landesstreitkräfte
Kath. Dekanatspfarre I
Postfach 566
5071 Wals/Salzburg
Tel. 0662/89 65-21 600 oder 21 610
Fax: 0662/89 65-1708

Katholisches Bildungswerk, Referat f. Kommunikationspädagogik,
Eltern Kind Zentrum (ab 7. 1. 2003):
Haus „Treffpunkt Bildung“,
Raiffeisenstr. 2,
5061 Elsbethen-Glasenbach.
Die Telefonnummern bleiben erhalten.

- **Geschlossene Dienststellen**

Bereich Ordinariat
27. 12. 2002

Katholische Aktion
Generalsekretariat: 23. 12. 2002 – 3. 1. 2003

Bereich Bildung
Der Bereich Bildung (Katholisches Bildungswerk, Referat f. Kommunikationspädagogik, Eltern Kind Zentrum) ist vom 9. 12. 2002 bis einschließlich 3.1.2003 wegen Übersiedlung geschlossen.

Bereich KA in Gemeinde und Arbeitswelt

Katholische Frauenbewegung: 20.12.2002 – 3.1.2003

Katholische Männerbewegung: 20. 12. 2002 – 3. 1. 2003

Aktion Leben, Hellbrunner Str. 13: 23.12. 2002 – 3.1.2003

ABZ / Abteilung Kirche und Arbeitswelt, Kirchenstr. 34:
23. 12. 2002 - 3. 1. 2003

Bereich Jugend:

Katholische Jugend: 19.12. 2002 - 3.1.2003

Jugendzentrum IGLU, Haydnstr. 4: 23.12. 2002 - 10.1.2003

Jugendzentrum YoCo, Gstättengasse 16: 23.12. 2002 - 3.1. 2003

Andere

Im Zentrum: 23. 12. 2002 – 6. 1. 2003

Referat Berufungspastoral: 23. 12. 2002 – 6. 1. 2003

Referat für Exerzitien und Spiritualität: 23. 12. 2002 – 6. 1. 2003

- Veranstaltungs- und politikfreie Wochenenden – Landesregierung Salzburg
 - 11./12. Jänner 12./13. Juli
 - 8./ 9. Februar 9./10. August
 - 8./ 9. März 13./14. September
 - 12./13. April 11./12. Oktober
 - 20./21. April (Osterfeiertage) 8./ 9. November
 - 10./11. Mai 25./26. Dezember
 - 14./15. Juni (Weihnachtsfeiertage)

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Dezember 2002

Dr. Hansjörg Hofer
Ordinariatskanzler

Dr. Hans Reißmeier
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net

Herstellungsort: Salzburg